

Abteilung V/3 Film

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2011	2012
Ankäufe	10.000,00	10.170,45
Innovativer Film	2.212.215,63	2.060.470,62
Drehbuch	24.820,00	17.920,00
Projektentwicklung	176.010,00	228.330,00
Herstellung	1.603.710,48	1.357.609,00
Verwertung	372.061,15	296.403,02
Reisekostenzuschüsse	2.614,00	11.333,60
Druckkosten- und Produktionskostenzuschüsse	0	5.000,00
Startstipendien	33.000,00	33.000,00
Neue Filmformate Projektentwicklung	0	40.000,00
Neue Filmformate Realisierungsbeitrag	0	70.875,00
Filminstitutionen	3.132.600,00	3.232.559,00
Jahresförderungen	2.333.000,00	2.349.759,00
Verleiher	80.000,00	90.000,00
Veranstaltungen	673.600,00	96.200,00
Filmfestivals	0	623.100,00
Druckkosten- und Produktionskostenzuschüsse	46.000,00	26.500,00
Investitionen, Filmerbe	0	47.000,00
Programmkinos	873.200,00	749.000,00
Jahresförderungen	241.300,00	379.000,00
Veranstaltungen	60.000,00	5.000,00
Zuschüsse zu Jahresförderungen	71.900,00	0
Digitalisierung Programmkinos	500.000,00	60.000,00
Digitalisierung Regional- und Kleinkinos	0	265.000,00
Digitalisierung Filmarchive	0	40.000,00
Österreichisches Filminstitut	16.570.000,00	16.570.000,00
Preise	53.000,00	53.000,00
KünstlerInnenhilfe	35.000,00	30.000,00
Summe	22.886.015,63	22.705.200,07

1 Ankäufe

FrameLab Filmproduktion (W)		Ofner Friedrich (W)	
Gerald Igor Hauzenberger: Der Prozess	1.450,02	*Menschenfresser/Seelenretter	10.000,00
FreibeuterFilm (W)		Petschnig Maria (W)	
Sudabeh Mortezaei: Im Bazar der Geschlechter	2.904,52	Mit Katharina	2.000,00
Hammelfilm (W)		Plaesion Film (W)	
Michael Palm: Low Definition Control	1.478,69	Petra Nickel, Birgit Gohlke: Die Kunst des	
Johannes Hammel: Folge mir	1.351,86	Stottern	10.000,00
Mischief Films (W)		Pötscher Bernhard Filmproduktion (W)	
Ivette Löcker: Nachtschichten	2.342,92	Künstlerleben	10.000,00
Tscherkassky Peter (W)		Praher Daniela Filmproduktion (W)	
Coming Attractions	642,44	Nikolai Gütermann: Ende in Sicht	4.000,00
Summe	10.170,45	Raidel Ella (OÖ)	

2 Innovativer Film

2.1 Drehbuch

Henkel Bettina (W)		Steiner Sigmund (ST)	
Baltiki – Baltische Kriegsenkel*innen	3.000,00	holz.erde.fleisch	6.000,00
Müller Nikolaus (V)		Summereder Angela (OÖ)	
Vom Siegen	960,00	Ein Traum von Haus	6.000,00
Pflaum Loretta (W)		Wasner Georg (W)	
Miranda	5.000,00	Accelerando	7.480,00
Plan C Filmproduktion (W)		Wilhelmer Richard (W)	
Anna Katharina Wohlgenannt: Was wir nicht	1.500,00	Wie wirklich ist die Wirklichkeit	9.000,00
sehen		Windtner Barbara (OÖ)	
Richter Stephan (W)		Auf der Suche nach Isolde	5.000,00
Krems	6.500,00	Zwirchmayr Antoinette (S)	
Trejo Alexander (W)		Der Zuhälter und seine Trophäen	5.000,00
Der Heimweg	960,00	Summe	228.330,00
Summe	17.920,00		

2.2 Projektentwicklung

Brandner Verena (W)		Ahneit Josephine (W)	
Ersatz	3.000,00	Wasser aus Korn	7.000,00
Braunstein Bernhard (S)		Allahyari Houchang Filmproduktion (W)	
Atelier de Conversation	720,00	Das persische Krokodil	10.000,00
Brejcha Zuzana (W)		Amour Fou Film (W)	
Pantsch Romnija – Fünf Frauen	1.400,00	Anja Salomonowiz: Heartbreakers	43.800,00
Brossmann Jakob (NÖ)		Arnold Martin (NÖ)	
Lampedusa im Winter	3.830,00	Road Runner	14.000,00
Cenic Djordje (S)		Black and White	7.000,00
Unten	6.000,00	Bergmann Birgit (K)	
Cronos Film (W)		Treibstoff	12.420,00
Sebastian Grandits: Europas Grenzen	4.250,00	Breuer Ascan (W)	
Cuzuioc Pavel (W)		Riding My Tiger	27.345,00
Das ewige Warten	9.390,00	Burger Joerg (W)	
FreibeuterFilm (W)		Focus On Infinity	24.000,00
Günter Pscheider: Leben lernen	6.000,00	Dabernig Josef (K)	
Fürhapter Thomas (W)		River Plate	17.000,00
§ 97 Abs. 1 Z2 StGB	6.000,00	Doborac Selma (W)	
Geyrhalter Film (W)		Es war ein Tag wie jeder andere im Frühling	
Rudolf Takacs: Es war einmal das Leben	10.000,00	oder Sommer	7.000,00
Golden Girls Filmproduktion (W)		Drasch Thomas (W)	
Matthias van Baaren: Unter Umständen	10.000,00	Wotruba	9.000,00
könnte man Ihnen glauben		Fleischmann Philipp (W)	
Hausberger Eva (W)		Main Hall	8.900,00
Monumenti	3.700,00	Fruhauf Siegfried A. (OÖ)	
Jungk Peter Stephan (W)		Screen Lust – Exterior Extended	10.276,00
Edith Tudor-Hart	10.000,00	Geyrhalter Film (W)	
Kämmerer Björn (W)		Katharina Copony: Spieler	58.500,00
Beacon	3.000,00	Glänzel Thomas (NÖ)	
Knapp Manuel (W)		Werbung	2.500,00
The Optical and Acoustic Reverberation of a		Golden Girls Filmproduktion (W)	
Digital Room	3.000,00	Ulrike Gladik: The Global Shopping Village	55.000,00
Martinez Cabrera de Renzi Malena (W)		Arash T. Riahi, Arman T. Riahi: Everyday	
Tiefer Fluss – Die nachhaltige Revolution von		Rebellion	49.000,00
Hugo Blanco	9.000,00	groen.film (W)	
Mattuschka Mara (W)		Lichttonfilm	1.500,00
Stimmen	14.000,00	Groos Jan (W)	
McKechney Maya (W)		Das ist es, was immer mit den Menschen los	
Sühnhaus	9.880,00	und mit den Tieren nicht los ist	29.000,00
nanookfilm (W)		Groschup Sabine (W)	
Tina Leisch: Echte Männer	7.200,00	(JC (100))	12.000,00
		Hammelfilm (W)	
		Johannes Hammel: Predetermined Breaking	
		Film	13.500,00

Hetzenauer Bernhard (T) Und in der Mitte der Erde war Feuer	5.000,00	Sielecki Hubert (W) Dialog über Österreich – Ein Wiener Lautgedicht	1.490,00
Hoesl Daniel (W) Soldatin Jeannette	38.500,00	Stekvis-Cambrinus Robert (ST) Viel lauter kann ich nicht schreien	5.500,00
Honentschläger Edgar (OÖ) Omsch – ein Plädoyer fürs hohe Alter	22.000,00	Thym Cordula (T) FIWTF	15.000,00
Horvath Andreas (S) Spell of the Yukon	15.000,00	Tiller Georg (W) DmMD KIU LIOT	21.000,00
Kern Peter – Kulturfabrik Austria (W) *Diamantenfieber	61.050,00	Tscherkassky Peter (W) Echo	24.338,00
KGP – Kranzelbinder Gabriele Production (W) Paul Wenninger: Stretch	10.000,00	Vento Film (W) Rainer Frimmel, Tizza Covi: Der Glanz des Tages	10.000,00
Kinoki – Verein für audiovisuelle Selbstbestimmung (W) Tina Leisch, Ali Can: Sercavan – Über meinen Augen	25.500,00	Verein zur Erforschung von Vergangenheitspolitiken (W) Walter Manoschek: Dann bin ich ja ein Mörder!	17.490,00
Kirscb Johanna (S) Im Zwischenland der Sehnsüchte oder einen Schritt weiter	38.000,00	Watza Flora (W) Tableaux Vivants	4.500,00
Kofler Florian (OÖ) Pfitscher	9.200,00	Widrich Virgil Film (W) Back Track	34.000,00
Kren Michael (W) Albatrosse	10.000,00	Wohlgenannt Claudia (V) Fiesta auf der Müllhalde	12.000,00
Kudlacek Martina (W) Die Kosmologie des Peter Kubelka	60.000,00	Wüst Ludwig (W) Heimatfilm	50.000,00
La Banda Film (W) Katharina Mückstein: Freundinnen	25.000,00	Summe	1.357.609,00
Leiva Pablo Andreas (W) König der Welt	15.940,00		
Lurf Johann (W) Embargo	13.080,00		
Mandel Michaela (S) The Hungry Sisters	8.000,00		
Mayer Kurt Film (W) Friedemann Derschmidt: Das Phantom der Erzählerin	30.000,00		
Mischief Films (W) Rainer Frimmel, Tizza Covi: Erich Lessing – Fotograf ohne Kamera	10.000,00		
nanookfilm (W) Caspar Pfaundler: Gehen am Strand	42.000,00		
Nonplus Filmproduktion (W) Stefan Lukacs: Void	24.000,00		
Nsiah Lydia (W) #35189	3.250,00		
Ofner Friedrich (W) Libya Hurra	5.530,00		
Pammlinger Klaus (W) Mackey versus Film	13.880,00		
Perschon Christiana (OÖ) Geträumtes Haus	7.000,00		
Pfaffenbichler Norbert (W) Monolog 1+2 (Notes on Film OG)	6.800,00		
Pirkner Sasha (W) Paperwork	550,00		
Plaesion Film (W) Judith Benedikt: Chinatown Vienna	40.000,00		
Plan C Filmproduktion (W) Anna Katharina Wohlgenannt: Was wir nicht sehen	65.000,00		
Pochlatko Florian (ST) Erdbeerland	8.000,00		
Pötscher Bernhard Filmproduktion (W) Kleine Perestrojka	5.000,00		
Praher Daniela Filmproduktion (W) Alexandra Schneider: Jung, weiblich, ägyptisch	61.000,00		
Prandstetter-Makarova Alexandra (W) An einem anderen Tag	6.770,00		
Roisz Bettina (W) darkroom	16.500,00		
Schreiber Lotte (ST) GHL	25.000,00		
Schwaba Manfred (W) Notiz Speisewagen	5.000,00		
Schwentner Michaela (W) Divertissement d'Amour	12.000,00		

2.4 Verwertung

Arnold Martin (W) Passage à l'Acte; Pièce Touchée; Alone; Life Wastes Andy Hardy; Soft Palate – Festivalverwertung	1.150,00
Christanell Linda (W) Picture Again; Feeling Kazet – Festivalverwertung	1.500,00
Cronos Film (W) Sebastian Grandits: War on Terror – Kinostart	4.000,00
Filmcasino & Polyfilm (W) Michael Schindegger: Nr. 7 – Kinostart	18.000,00
Filmladen (W) Wilma Calisir: Sommer 1972 – Kinostart	18.125,23
FrameLab Filmproduktion (W) Ivette Löcker: Nachtschichten – Kinostart	17.626,55
FreibuterFilm (W) Sebastian Meise, Thomas Reider: Outing – Festivalverwertung	7.635,00
Gröller-Kubelka Friedl (W) Gaelle I+II; Ich auch, ich auch, ich auch; Meine psychoanalytischen Notizen – Festivalverwertung	9.800,00
Kern Peter – Kulturfabrik Austria (W) Glaube, Liebe, Tod – Kinostart	908,00
Glaube, Liebe, Tod – Festivalverwertung	12.000,00
Diamantenfieber – Festivalverwertung	9.000,00
Kudlacek Martina (W) Fragments of Kubelka – Festivalverwertung	5.650,00
Mayr Harald (W) Apnoe – Festivalförderung	14.200,00
Medienwerkstatt Wien (W) Dariusz Kowalski: Richtung Nowa Huta – Festivalverwertung	2.070,00
Poool Filmverleih (W) Astrid Heubrandtner: Mein Haus stand in Sulukule – Kinostart	4.840,00
Renoldner Thomas (W) Sunny Afternoon – Festivalverwertung	2.500,00
Roisz Bettina (W) Zounkl – Festivalverwertung	4.500,00
Sackl Albert (W) Im Freien – Festivalverwertung	1.450,00
Schreiber Lotte (W) GHL – Festivalverwertung	3.760,00
Tlateolco – Festivalverwertung	4.240,00
Seidl Ulrich Filmproduktion (W) Veronika Franz, Severin Fiala: Kern – Festivalverwertung	397,00
	6.500,00

Stadtkino Filmverleih (W)		Müller Nikolaus (V)	
Othmar Schmiderer: Stoff der Heimat –	18.500,00	Vom Siegen	6.600,00
Kinostart		Trejo Alexander (W)	
Thomas Lehner: Los Refrigeradores –	15.000,00	Der Heimweg	6.600,00
Kinostart		Summe	33.000,00
Sebastian Meise, Thomas Reider: Outing –			
Kinostart	15.000,00		
Dariusz Kowalski: Richtung Nowa Huta –			
Kinostart	12.000,00		
Michael Palm: Low Definition Control –			
Kinostart	12.000,00		
Johanna Schmeiser, Simone Bader: Liebe Ge-			
schichte – Kinostart	5.000,00	Filmdelights (W)	
Johannes Hammel: Folge mir – Kinostart	3.401,24	Kick Out Your Boss	6.000,00
Martin Arnold: Self Control – Kinostart	2.500,00	Golden Girls Film (W)	
Thimfilm (W)		Arash T. Riahi, Arman T. Riahi: Everyday	
Gerald Igor Hauenberger: Der Prozess –		Rebellion	6.000,00
Kinostart	15.000,00	Querschuss Film (W)	
Günter Schwaiger: Ibiza – Kinostart	15.000,00	100 Eyes	6.000,00
Paul Rosdy: Der letzte Jude von Droho-		Streicher Dagmar (W)	
bytsch – Kinostart	10.000,00	tv-countdown.tv	6.000,00
Vento Film (W)		They Shoot Music – Don't They (W)	
Rainer Frimmel, Tizza Covi: Der Glanz des		French Films, The Helsinki Film	6.000,00
Tages – Festivalverwertung	15.000,00	Verein kino5 (W)	
Weigel Bernadette (W)		Batesian	10.000,00
Fahrtwind, Notizen einer Reisenden –		Summe	40.000,00
Festivalverwertung	2.650,00		
Weingartner Jakob (W)			
Boxeo Constitucion – Festivalverwertung	5.500,00		
Summe	296.403,02		

2.5 Reisekostenzuschüsse

Fisslthaler Karin (W)		Honetschläger Edgar (W)	
Satellites – Hamburg	350,00	SOS – Sound of Sirens	20.375,00
Grill Michaela (W)		Krenmeier Raffaela (W)	
Forêt d'Expérimentation – Montreal	690,00	Films Imaginaires	35.000,00
Gröller-Kubelka Friedl (W)		Zdesar Judith (K)	
Gaelle I+II; Ich auch, ich auch, ich auch; Meine		Geister	15.500,00
psychoanalytischen Notizen – Toronto	2.114,00	Summe	70.875,00
Lehner Thomas (W)			
Los Refrigeradores – Lateinamerika	930,00		
Lurf Johann (W)			
Reconnaissance; Vertigo Rush; Zwölfe			
Boxkämpfer jagen Viktor quer über den			
großen Sylter Deich 140 9 – Toronto, New York	920,00		
Pilz Michael (W)			
Roman Diary – Buenos Aires, Rotterdam	1.659,00		
Popovic Adnan (W)			
TINAMV1 – Ottawa, Stuttgart	1.475,00		
Renoldner Thomas (W)			
Sunny Afternoon – Ottawa	746,00		
Sackl Albert (W)			
Im Freien – EFA Tour	1.320,00		
Schreiber Lotte (W)			
Tlateloco – Buenos Aires	1.000,00		
Stauber Edith (Ö)			
*Nachbehandlung – Belgrad	129,60		
Summe	11.333,60		

2.6 Druckkosten- und Produktionskosten-

zuschüsse

Theininger Martina (W)		Filmladen Filmverleih (W)	
frame [o]ut 2012 – Filmreihe im		*Besondere Verleihmaßnahmen	50.000,00
Museumsquartier	5.000,00		
Summe	5.000,00		

2.7 Startstipendien

Braunstein Bernhard (S)		Drehbuchforum Wien (W)	
Atelier de Conversation	6.600,00	Projekte	20.000,00
Fiala Severin (W)		Copy and Pay	500,00
Asphalthunde	6.600,00		
Molina Catalina (W)			
Cordoba 1978	6.600,00		

3 Filminstitutionen

3.1 Jahresförderungen

Akademie des Österreichischen Films (Ö)	
Österreichischer Filmpreis 2013	30.000,00
Austrian Film Commission (Ö)	
Jahresförderung	65.000,00
*Eventualförderung	10.759,00
Filmarchiv Austria (Ö)	1.075.000,00
Medienwerkstatt Wien (W)	10.000,00
Österreichische Filmgalerie (NÖ)	300.000,00
Österreichisches Filmmuseum (Ö)	500.000,00
sixpackfilm (Ö)	
Jahresförderung	245.000,00
Sonderinvestition	10.000,00
Studio West (S)	14.000,00
Synema – Gesellschaft für Film und	
Medien (Ö)	90.000,00
Summe	2.349.759,00

3.2 Verleiher

Filmladen Filmverleih (W)	
*Besondere Verleihmaßnahmen	50.000,00
Stadtkino Wien (W)	
Verleihsubvention für bundesweite Tätigkeit	30.000,00
2012	
Verleihsubvention für bundesweite Tätigkeit	10.000,00
2. Rate 2011	
Summe	90.000,00

3.3 Veranstaltungen

Drehbuchforum Wien (W)	
Projekte	20.000,00
Copy and Pay	500,00

Drehbuchverband Austria (W)	
Thomas-Plutsch-Drehbuchpreis – Durchführung	12.500,00
EU XXL – Kulturverein zur Förderung der europäischen Integration (Ö)	
EU XXL Forum	5.000,00
film:riß (Ö)	
Cinema next – Kino Initiative 2012	5.000,00
sixpackfilm (Ö)	
Internationale Tournee: Radical Exploration – 60 Years of Austrian Art, Films and Videos	10.700,00
St. Balbach Art Produktion (Ö)	
*Volxkino 2012	19.000,00
Verein After Image Productions (W)	
Kino unter Sternen	3.500,00
Verein der Freunde der Filmakademie (W)	
*Experts of Excellence	3.000,00
Verein zur Förderung der FAKT (W)	
FAKT 12 – Filmakademie Talentschau	2.000,00
Viennale (W)	
Peter Kubelka – Monument Film	15.000,00
Summe:	96.200,00

3.4 Filmfestivals

Alpinale Vorarlberg (V)	
27. Kurzfilmfestival	6.000,00
Crossing Europe (OÖ)	
9. Festival	60.000,00
Culture2Culture (W)	
Tricky Women	50.000,00
Diagonale (ST)	
Festival des österreichischen Films	265.000,00
Hock Fritz (K)	
K3 Kurzfilmfestival	4.000,00
Independent Cinema (W)	
VIS – Vienna Independent Shorts	11.000,00
Institut Pitanga (W)	
**XXIV. Internationales Kinderfilmfestival	13.100,00
Österreichische Gesellschaft zur Erhaltung und Förderung der jüdischen Kultur und Tradition (W)	
Jüdisches Filmfestival	32.000,00
Otto Preminger Institut (T)	
*21. Internationales Filmfestival Innsbruck	25.000,00
Südfilmfest Amstetten (NÖ)	
Südfilmfest	3.000,00
this human world (W)	
Vienna International Human Rights Film Festival	4.000,00
Viennale (W)	
Vienna International Filmfestival	150.000,00
Summe:	623.100,00

3.5 Druckkosten- und Produktionskostenzuschüsse

ARGE Index – Medienwerkstatt & sixpackfilm (W)	
Herausgabe DVDs	5.000,00
FC Gloria (W)	
Salons/Network	5.000,00
substance media (W)	
ray, Filmmagazin	4.000,00
Verein für neue Literatur (W)	
Kolik Film, Filmmagazin	3.500,00
Verein zur Förderung des Österreichischen und des Europäischen Films (NÖ)	
celluloid, Filmmagazin	2.000,00
Verein zur Förderung kommunikativer Eingriffe (W)	
Conzepte – Neue Fassungen politischen Denkens	2.000,00
Witcraft Szenario (W)	
Diverse Geschichten – IV-Startförderung	5.000,00
Summe:	26.500,00

3.6 Investitionen, Filmerbe

Österreichisches Filmmuseum (W)	
Amos Vogel Library	47.000,00
Summe:	47.000,00

4 Programmkinos

4.1 Jahresförderungen

Admiral Kino (W)	
*Jahresförderung	8.000,00
Cinema Paradiso (NÖ)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Filmcasino & Polyfilm (W)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Filmforum Bregenz (V)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	12.000,00
Filmkulturclub Dornbirn (V)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	5.000,00
Filmstudio Villach (K)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	12.000,00
KIZ – Kino im Augarten (ST)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Kulturtreis Feldkirch – Theater am Saumarkt (V)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	12.000,00
Kulturverein Schikaneder (W)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Local Bühne Freistadt (OÖ)	
*Jahresförderung	15.000,00
Movimento Programmkinos (OÖ)	
Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Otto Preminger Institut Programmkinos (T)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Salzburger Filmkulturzentrum – Das Kino (S)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Verein Alternativkino Klagenfurt (K)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Votiv Kino (W)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Summe:	379.000,00

4.2 Veranstaltungen

Filmzentrum im Rechbauerkino (ST)	
Arthouse Programm	5.000,00
Summe:	5.000,00

4.3 Digitalisierung Programmkinos

Kino Lambach (OÖ)	20.000,00
Lichtspiele Lenzing (OÖ)	20.000,00
Stadtkino Grein (OÖ)	20.000,00
Summe:	60.000,00

4.4 Digitalisierung Regional- und Kleinkinos

ADF (W)	
Cine Center	15.000,00
Autokino Center Wien (NÖ)	15.000,00
Bellaria Kino (W)	5.000,00
Burg Kino (W)	10.000,00
Cine 4 You (ST)	15.000,00
Cinexx Berndorf (NÖ)	10.000,00
City Kino Linz (OÖ)	10.000,00
City Kino Steyr (OÖ)	10.000,00
Dirninger & Dirninger (ST)	
Kino Gröbming	5.000,00

Elmo Kino Salzburg (S)	15.000,00
Filmzentrum im Rechbauerkino (ST)	5.000,00
Fischerlehner Kino (OÖ)	5.000,00
Hasewend (ST)	
Lichtspielhaus Eibiswald	5.000,00
Holzer Markus (T)	
Kino Seefeld	5.000,00
Kasper Harnisch (ST)	
Schubertkino	5.000,00
KI Spielraum Kino Gaspolthofen (OÖ)	5.000,00
Kinocenter Tulln (NÖ)	10.000,00
Kroiss Waltraud (B)	
Nationalparkkino	15.000,00
Kulturverein Kino Ebensee (OÖ)	5.000,00
Kulturverein Schikaneder (W)	5.000,00
Lehartheater (OÖ)	5.000,00
Lichtspiele Katsdorf (OÖ)	5.000,00
Lichtspiele Vorkloster (V)	15.000,00
Local Bühne Freistadt (OÖ)	5.000,00
Neues Kino Millstatt (K)	5.000,00
Neuhaus-Kino Mayrhofen (T)	5.000,00
Picalek Rudolf & Erika (NÖ)	
Stadtkinocenter Ternitz	5.000,00
Stadtkino Hainfeld (NÖ)	10.000,00
Thurnher Elfriede (V)	
Kino Namenlos	10.000,00
Votiv Kino (W)	
De France Kino	10.000,00
Weltlichtspiele Kino (V)	
Cinema 2000 Dornbirn	10.000,00
Zentrum Zeitgenössischer Musik (S)	5.000,00
Summe	265.000,00

4.5 Digitalisierung Filmarchive		
Filmarchiv Austria (Ö)	20.000,00	
Österreichisches Filmmuseum (Ö)	20.000,00	
Summe	40.000,00	

5 Österreichisches Filminstitut

Österreichisches Filminstitut (Ö)	
Jahresförderung	16.570.000,00
Summe	16.570.000,00

6 Preise

Albert Barbara (W)	
Österreichischer Kunspreis für Film	15.000,00
Copony Katharina (W)	
Outstanding Artist Award für Dokumentarfilm	8.000,00
Franz Stefanie (ST)	
Papa, Thomas-Pluch-Drehbuch-Würdigungspreis	5.500,00
Palm Michael (W)	
Outstanding Artist Award für Experimentalfilm	8.000,00
Reider Thomas, Meise Sebastian (W)	
Stillleben, Thomas-Pluch-Drehbuch-Würdigungspreis	5.500,00
Schleinzer Markus (W)	
Michael, Thomas-Pluch-Drehbuch-Hauptpreis	11.000,00
Summe	53.000,00

Abteilung V/5

Literatur und Verlagswesen

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2011	2012
Vereine und Veranstaltungen	6.967.907,78	7.023.463,00
Literarische Vereine, Veranstaltungen, Projekte	4.654.907,78	4.710.463,00
KulturKontakt Austria	1.150.000,00	1.150.000,00
Literar-Mechana	1.163.000,00	1.163.000,00
Literarische Publikationen	3.015.181,42	2.920.221,00
Verlage, Buchpräsentationen	2.428.678,90	2.392.800,00
Buchprojekte	246.137,00	190.180,00
Buchankäufe	28.005,52	24.321,00
Zeitschriften	312.360,00	312.920,00
Personenförderung	1.352.943,01	1.385.220,25
DramatikerInnenstipendien	66.000,00	66.000,00
Staatsstipendien	264.000,00	264.000,00
Projektstipendien	264.000,00	264.000,00
Robert-Musil-Stipendien	50.400,00	50.400,00
Arbeitsstipendien	239.950,00	285.100,00
Reisestipendien	99.222,01	88.931,25
Werkstipendien	169.700,00	174.000,00
Arbeitsbehelfe	29.171,00	22.289,00
Buchprämien	22.500,00	22.500,00
AutorInnenprämien	16.000,00	16.000,00
Mira-Lobe-Stipendien	33.000,00	33.000,00
Startstipendien	99.000,00	99.000,00
Übersetzungsförderung	232.370,00	241.345,00
Übersetzungsprämien	61.600,00	68.800,00
Arbeitsstipendien	20.100,00	21.645,00
Reisestipendien	8.150,00	10.340,00
Übersetzungskostenzuschüsse	142.520,00	140.560,00
Preise	127.000,00	154.000,00
KünstlerInnenhilfe	34.022,18	33.804,17
Summe	11.729.424,39	11.758.053,42

1 Literarische Vereine, Veranstaltungen, Projekte

BungKultur (T)	Frau-Ava-Gesellschaft für Literatur (NÖ)	2.500,00
Literaturprogramm	Frau-Ava-Literaturpreis	
Alumniverband der Universität Wien (W)	Freunde und Förderer der Burg	
*Lesungen	Raabs (NÖ)	5.000,00
Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft (T)	*Poetenfest	5.000,00
Lesungen	Freunde zeitgenössischer Dichtung (OÖ)	
arbós art (B)	*treff.text 12	1.500,00
Bilder der Sprache. Sprache der Bilder	G.R.I.P.S. (W)	
Arthur-Schnitzler-Gesellschaft (W)	*ö slam	6.000,00
Arthur-Schnitzler-Preis	Gesellschaft der Lyrikfreunde (T)	
Assitej Austria (W)	Lesungen	2.000,00
*Autorennetzwerk, Interplay Europe	Gesellschaft zur Erforschung der Grundlagen der Literatur (W)	
Association Interscènes (Ö/Frankreich)	Peter Handke: Lebensgeschichten/Werkgeschichten	4.000,00
*Lesungen	*Wiener AutorInnenkolloquium Neue Poesie	2.400,00
aufdraht (NÖ)	Grazer AutorInnen Autoren Versammlung (Ö)	
Literadio	Jahrestätigkeit	125.000,00
Aufgelesen (K)	Literatur als Radiokunst	4.380,00
Literaturprogramm	Grillparzer Gesellschaft (W)	
Aumäier Reinhold (OÖ)	*Jahrestätigkeit	2.600,00
Lesungen	Hahn Friedrich (W)	
Brikcius Eugen (W)	drüben im hüben	1.000,00
Der literarische Ausflug	Halma – Das europäische Netzwerk literarischer Zentren e.V. (Ö/Deutschland)	
Buch.Zeit (OÖ)	*Stipendienprogramm	6.000,00
*Jahrestätigkeit	Hauptverband des Österreichischen Buchhandels (Ö)	
Buchhandlung Plautz (ST)	*Jahrestätigkeit	80.700,00
Lesebaustellen, Lese Kongress Lekosta	Holzner Gisela (T)	
Buchkultur Verlag (W)	*Innsbrucker Wochenendgespräche	3.000,00
*Österreichische ComicskünstlerInnen	Id(e)nitäten – Verein für Kunst und Kultur (W)	
Caritas (W)	Poetry Slam	500,00
Lesungen	IG AutorInnen Autoren (Ö)	
Das böhmische Dorf (W)	Jahrestätigkeit	530.000,00
Jahrestätigkeit	Innsbrucker Zeitungsarchiv (T)	
Design Austria (W)	*Jahrestätigkeit	3.700,00
Jahrestätigkeit	Institut für interaktive Raumprojekte (W)	
Die Harder Vereine (V)	*Veza lebt	2.000,00
Literaturfestival HardCover	Institut für Jugendliteratur (W)	
DieZ – Verein für Theater- und Konzertaufführungen und Verbreitung europäischer Kultur (NÖ)	*Jahrestätigkeit	386.000,00
*Märchen, Mythen & Musik: Donau	Institut für Österreichkunde (W)	
Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (W)	Jahrestätigkeit	20.000,00
*Jahrestätigkeit	Intakt (W)	
Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur (W)	Lesungen	1.400,00
Jahrestätigkeit	Interessengemeinschaft Heimrad Bäcker (Ö)	
*Infrastrukturelle Maßnahmen	*Heimrad-Bäcker-Preis	3.000,00
Dokumentationsstelle für ost- und mitteleuropäische Literatur (W)	Internationales Dialektinstitut (S)	
Jahrestätigkeit	*Jahrestätigkeit	4.500,00
Infrastrukturelle Maßnahmen	Jura-Soyfer-Gesellschaft (W)	
Echo Medienhaus (W)	Jahrestätigkeit	15.000,00
*Rund um die Burg	Keine Delikatessen (W)	
Elfriede-Jelinek-Forschungszentrum (W)	*Lesungen	1.000,00
Lesungen	Kulturkontakt Austria (Ö)	
Erika-Mitterer-Gesellschaft (W)	Jahrestätigkeit	1.150.000,00
*Jahrestätigkeit	Kulturverein Buch im Beisl (W)	
Eröstepost (S)	Lesungen	1.800,00
*Jahrestätigkeit	Kulturverein Saba (W)	
25 Jahre Eröstepost	Lesungen	1.000,00
Erstes Wiener Lesetheater und Zweites Stegreiftheater (W)	Kulturverein Wurzelhof (NÖ)	
Jahrestätigkeit	Schreibwerkstatt	5.000,00
Esra (W)	Kulturvernetzungsverein Heidenreichstein (NÖ)	
*Theodor-Kramer-Preis	*Literatur im Nebel	10.000,00
Festival 100 – Verein zur Förderung von Kunst und Kultur (W)	Kunsthaus Mürzzuschlag (ST)	
Die Nacht	Jahresförderung	68.000,00
Festspiele Reichenau (NÖ)	Kunstverein Grundsteingasse (W)	
Dramatisierung Arthur Schnitzler: Ungeduld des Herzens	*Lesung	220,00
Forum Stadtspark (ST)	Kunstverein Wien – Alte Schmiede (W)	
Jahrestätigkeit	Literaturprogramm	11.820,00
Franz-Michael-Felder-Verein (V)	Lateinamerikanisch-Österreichisches Literaturforum (W)	
*Jahrestätigkeit	Lesungen	3.000,00
	Linzer Frühling Literatur und so (OÖ)	
	Literatur und so	2.000,00
	Literar-Mechana (Ö)	
	Sozialfonds für SchriftstellerInnen	1.163.000,00

Literarische Gesellschaft St. Pölten (NÖ)		Pilgern und Surfen Melk (NÖ)	
Jahrestätigkeit	3.640,00	*Europäische Literaturtage	18.000,00
Literarische Nahversorger (OÖ)	5.000,00	readme.cc	15.000,00
*Schlierbacher Literatursommer		Pionierinnen (W)	
Literarisches Colloquium Berlin (Ö/Deutschland)		*Unter dem Pflaster	5.000,00
Österreichische Literatur in China	6.000,00	Prolit (S)	
Stipendienprogramm	4.800,00	*Jahrestätigkeit	9.500,00
Literatur- und Contentmarketing (W)		Salon (W)	
*Lesefestwoche	60.000,00	Jahrestätigkeit	4.750,00
Literaturarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek (W)		Salzburger AutorInnengruppe (S)	
Lange Nacht für Wendelin Schmidt-Dengler	3.000,00	Jahrestätigkeit	6.000,00
Lesung Elazar Benyúetz	2.000,00	Salzburger Literaturforum Leselampe (S)	
Literaturforum Schwaz (T)		Jahrestätigkeit	10.000,00
*Lesungen	2.500,00	Salzburger Literaturhaus (S)	
Literaturhaus am Inn (T)		Jahrestätigkeit	110.000,00
Jahrestätigkeit	70.000,00	Schaden Peter (W)	
Literaturhaus Graz (ST)		*Wiener Werkstattpreis	1.250,00
bookolino	10.000,00	Schule für Dichtung in Wien (W)	
Das Geheimnis der Farben	4.000,00	Jahrestätigkeit	140.000,00
Literaturhaus Mattersburg (B)		Sommerschule für Kinderbuch-illustration (NO)	
Jahrestätigkeit	55.000,00	*Sommerschule für Kinderbuchillustration	2.800,00
Literaturhaus Schanett (V)		Sprachsalz – Verein zur Förderung von Literatur (T)	
Lesungen	2.800,00	Internationale Literaturtage Sprachsalz	20.000,00
Literaturkreis Podium (W)		St. Veiter Literaturtage (K)	
Jahrestätigkeit	15.800,00	St. Veiter Literaturtage	1.000,00
MAERZ Künstlervereinigung (OÖ)		Stadt Theater Wien – Fritzpunkt (W)	
Literaturprogramm	2.600,00	*Marianne Fritz	4.000,00
Marzpeyma (W)		Stiller Michael (W)	
*Lesungen	1.000,00	Europäischer Frühling, AutorInnentagung	8.000,00
Maxian Media Services (OÖ)		Studien- und Beratungsstelle für Kinder- und Jugendliteratur (W)	
*Krimilitterfestival	4.000,00	*Jahrestätigkeit	27.100,00
Mellak Frederik (ST)		Target Reply (W)	
Mit Märchen leben	2.500,00	Festival Art Visuals & Poetry	2.000,00
Mirriam (OÖ)		Theodor-Körner-Fonds (W)	
Summerau.96	1.100,00	*Theodor-Körner-Förderungspreis	3.700,00
Morad Mirjam (W)		Theodor-Kramer-Gesellschaft (W)	
Jury der jungen Leser	2.600,00	Jahrestätigkeit	30.000,00
Museumsverein St. Veit im Pongau (S)		Thomas-Bernhard-Privatstiftung (Ö)	
Thomas-Bernhard-Tage	1.000,00	Jahrestätigkeit	88.000,00
Netzwerk Memoria (OÖ)		Tiroler Autorinnen und Autoren Koo-peative (T)	
*Jahrestätigkeit	3.000,00	Jahrestätigkeit	3.500,00
Neuer Wiener Diwan (W)		Turbund (T)	
Stipendienprogramm	3.450,00	Jahrestätigkeit	4.900,00
NÖ Kulturszene (NÖ)		Übersetzergemeinschaft (Ö)	
*Kinder- und Jugendbuchfestival	15.000,00	Jahrestätigkeit	90.000,00
O-Töne (W)		*Konferenz Conseil Européen des Associations de Traducteurs Littéraires	8.000,00
O-Töne Literaturfestival	18.000,00	Unabhängiges Literaturhaus NÖ (NÖ)	
Oberösterreichischer P.E.N.-Club (OÖ)		Jahrestätigkeit	110.000,00
Jahrestätigkeit	1.100,00	Unit (ST)	
Österreichische DialektautorInnen und Archive (W)		Dramatikerwerkstätten	68.500,00
Jahrestätigkeit	35.000,00	Universitas Austria (Ö)	
Österreichische Gesellschaft für Germanistik (T)		Jahrestätigkeit	3.700,00
Lesung Peter Waterhouse	800,00	Veranstaltungs- und Festspiel Ges.m.b.H. Gmunden (OÖ)	
Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendliteraturforschung (W)		*Literaturprogramm	5.000,00
Jahrestätigkeit	15.000,00	Verband Dramatiker und Dramatikerinnen (W)	
Österreichische Gesellschaft für Kulturpolitik (W)		Hörspieltage	9.400,00
*Jahrestätigkeit	10.000,00	Verein Artelier (W)	
Österreichische Gesellschaft für Literatur (W)		*Das Medizinische in der Literatur XI	2.300,00
*Jahrestätigkeit	281.000,00	Autodestruktion 3 – AutorInnen unterwegs	1.500,00
*Infrastrukturelle Maßnahmen	5.000,00	Verein Cognac & Biskotten (T)	
Österreichischer Buchklub der Jugend (W)		*Affenzirkus	1.500,00
Jahrestätigkeit	75.000,00	Verein der Freunde des Musil-Instituts (K)	
Österreichischer Kunstsenat (O)		Jahrestätigkeit	70.000,00
Jahrestätigkeit	22.000,00	Verein Exil (W)	
Österreichischer P.E.N.-Club (Ö)		Jahrestätigkeit	36.400,00
Jahrestätigkeit	50.000,00	Verein Farnblüte (W)	
Österreichischer Schriftstellerverband (W)		Lesungen	1.500,00
Jahrestätigkeit	19.400,00	Verein für neue Literatur (W)	
Oswald-Wiener-Gesellschaft (W)		*Leondinger Akademie für Literatur	10.000,00
Elementare Fakten der Selbstbeobachtung	5.000,00	*15 Jahre Kolik, Lesungen	6.000,00
Pechmann Paul (ST)		Verein Hoergerede (W)	
Lesereisen mit österreichischen AutorInnen	1.200,00	hoergeREDE	5.000,00

Verein Jugend-Literatur-Werkstatt Graz (ST)		edition lex liszt 12 (B)	
Internationale Werkstattwochen	8.000,00	Verlagsförderung	9.100,00
Verein Kulturbüro (OÖ)		Edition Roesner (NÖ)	
*OÖ Kulturvermerke, Sprechstage Wels	9.000,00	*Werde- und Vertriebsmaßnahmen	3.000,00
Verein Literatur und Medien (W)		Edition Steinbauer (W)	
*Lichtzeile	5.450,00	*Infrastrukturelle Maßnahmen	5.000,00
Verein Literaturfest Salzburg (S)		Edition Tandem (S)	
Literaturfest Salzburg	30.000,00	Werde- und Vertriebsmaßnahmen	5.000,00
Verein Literaturgruppe Perspektive (ST)		Edition Thanhäuser (OÖ)	
Lesungen	2.200,00	Buchpräsentationen	5.000,00
Verein Literaturzeitschriften Autorenver- lager (NÖ)		Edition Thurnhof (NÖ)	
Infrastrukturelle Maßnahmen	900,00	*Teilnahme an den Buchmessen in Frankfurt, Frauenfeld und Luzern	2.200,00
Verein Projekt Schwab (ST)		Folio Verlag (W)	
Werner Schwab, Editionsvorbereitung	6.000,00	*Verlagsförderung	45.500,00
Verein zur Förderung der Bibliothek ungelesener Bücher (W)		Infrastrukturelle Maßnahmen	6.000,00
*Jahrestätigkeit	3.600,00	*Standgemeinschaft Buchmesse Leipzig	3.700,00
Verein zur Förderung des Österreichi- schen Kabarettarchivs (ST)		Haymon Verlag (T)	
*Ausstellungen	6.000,00	Verlagsförderung	109.200,00
Verein zur Förderung und Erforschung der antifaschistischen Literatur (W)		Jung und Jung Verlag (S)	
Jahrestätigkeit	6.550,00	*Verlagsförderung	109.200,00
Verschönerungsverein Markt Griffen (K)		Kitab Verlag (K)	
*Ausstellung Peter Handke	25.000,00	*Verlagsförderung	36.400,00
VEWZ-Literaturverein (W)		Klever Verlag (W)	
*Lesungen	1.000,00	*Verlagsförderung	45.500,00
Wanko Martin (ST)		Kyrene Literaturverlag (W)	
*Lesungen	4.000,00	*Buchpräsentationen	6.500,00
Webbrain (W)		Limbus Verlag (T)	
Lesungen	1.400,00	Verlagsförderung	18.200,00
Weihs Richard (W)		Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	8.000,00
Lesungen	1.500,00	Löcker Verlag (W)	
Werkraum Abersee (OÖ)		*Verlagsförderung	54.600,00
Jahrestätigkeit	3.000,00	Luftschacht Verlag (W)	
Wolfgangsee Literatur (OÖ)		*Verlagsförderung	45.500,00
In Memoriam Leo Perutz	2.000,00	Infrastrukturelle Maßnahmen	1.000,00
Wonderworld of Words (ST)		Mandelbaum Verlag (W)	
*Erzählfestival Fabelhaft	20.000,00	Verlagsförderung	54.600,00
Wortspiele (W)		Metroverlag (W)	
*Wortspiele 8 – Festival junger Literatur	2.500,00	*Verlagsförderung	18.200,00
ZZOO – Verein für Leguminosen und Literatur (W)		Milena Verlag (W)	
Lesungen	1.800,00	Verlagsförderung	36.400,00
Summe	7.023.463,00	*Infrastrukturelle Maßnahmen	10.000,00
		*AutorInnenhonorare	3.700,00
		Mitter Verlag (OÖ)	
		*Verlagsförderung	9.100,00
		Mohorjeva-Hermagoras Verlag (K)	
		*Verlagsförderung	45.500,00
		*Buchpaket für Slowenien	25.000,00
		Verlagsfest	3.700,00
		Müry Salzmann Verlag (S)	
		Verlagsförderung	9.100,00
		Obelisk Verlag (T)	
		Verlagsförderung	9.100,00
		*Werde- und Vertriebsmaßnahmen	6.000,00
		Otto Müller Verlag (S)	
		*Verlagsförderung	72.800,00
		*Infrastrukturelle Maßnahmen	6.000,00
		Standgemeinschaft Buchmesse Leipzig	3.700,00
		*Fest Literatur und Kritik	3.000,00
		Passagen Verlag (W)	
		Verlagsförderung	54.600,00
		25-jähriges Verlagsjubiläum	8.000,00
		Paul Zsolnay Verlag (W)	
		*Verlagsförderung	136.500,00
		Picus Verlag (W)	
		*Verlagsförderung	109.200,00
		*Vertriebsmaßnahmen Deutschland	30.000,00
		Werbemaßnahmen Lesereisen, Reportagen	20.000,00
		Promedia Verlag (W)	
		*Verlagsförderung	27.300,00
		Infrastrukturelle Maßnahmen	5.000,00
		Residenz Verlag (NÖ)	
		Verlagsförderung	136.500,00
		Resistenz Verlag (OÖ)	
		*Werde- und Vertriebsmaßnahmen	1.500,00
		Ritter Verlag (K)	
		*Verlagsförderung	45.500,00
		Buchpaket	10.000,00

2 Literarische Publikationen

2.1 Verlage, Buchpräsentationen

Arbeitsgemeinschaft Österreichische Privatverlage (O)			
*Jahrestätigkeit	140.700,00		
Bibliothek der Provinz (NÖ)			
Verlagsförderung	54.600,00		
Böhlau Verlag (W)			
Verlagsförderung	54.600,00		
Braumüller Verlag (W)			
*Verlagsförderung	45.500,00		
Buchkultur Verlag (W)			
Jahrestätigkeit	21.800,00		
Czernin Verlag (W)			
*Verlagsförderung	109.200,00		
*Vertriebsmaßnahmen Deutschland	10.000,00		
Drava Verlag (K)			
*Verlagsförderung	54.600,00		
Edition Atelier (W)			
Verlagsförderung	36.400,00		
edition ch (W)			
*Buchpräsentationen	1.100,00		
Edition Das fröhliche Wohnzimmer (W)			
*Buchpräsentationen	1.500,00		
Edition Kelper (ST)			
Verlagsförderung	9.100,00		
Werde- und Vertriebsmaßnahmen	6.000,00		
Edition Korrespondenzen (W)			
Verlagsförderung	18.200,00		

Sisyphus Autorenverlag (K)		edition lex liszt 12 (B)	
Jahrestätigkeit	4.000,00	*Heinz Janisch: Nella und der Wind	1.500,00
Sonderzahl Verlag (W)		Reinhold F. Stumpf: Die Hand im Mund	1.200,00
Verlagsförderung	54.600,00	Horst Horvath (Hrsg.): burgenlandfisch.at	1.100,00
Verlag Johannes Heyn (K)		Gernot Schönfeldinger: Und die Hoffnung	
*Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	1.000,00	starb zuletzt	900,00
Verlag Jungbrunnen (W)		Edition Roesner (NÖ)	
*Verlagsförderung	54.600,00	*Michael Stradal: Petri Heill	1.600,00
Verlag Kremayr und Scheriau (W)		*Henri Huhki Edelbauer: In welchen Himmel	
*Verlagsförderung	27.300,00	kommen tote Sonnen?	1.400,00
Verlag Turia und Kant (W)		Serafettin Yıldız: Im Süden des Lebens	1.000,00
*Verlagsförderung	54.600,00	Maria Gornikiewicz: Die fabelhafte Welt der	
Wiener Dom-Verlag (W)		Valerie	900,00
Verlagsförderung	27.300,00	Edition Steinbauer (W)	
Wieser Verlag (K)		*Achim Benning, Peter Roessler: In den	
Verlagsförderung	72.800,00	Spiegel greifen	2.000,00
Herausgeberhonorare Edition Europa Erlesen	5.500,00	Edition Tandem (S)	
Summe	2.392.800,00	*Wolfgang Wenger: Die Insel der verschwundenen Klänge	1.100,00

2.2 Buchprojekte

Afro-Asasisches Institut (W)		Edition Thanhäuser (OÖ)	
Rot-Weiß-Rot – Wir erzählen, Anthologie	1.100,00	Arian Leka: Ein Buch. Ein Meer	1.000,00
AG Literatur (OÖ)		*Fiston Mwanza: Der Fluß in meinem Bauch	1.000,00
*Feldkircher Lyrikpreis 2012, Anthologie	900,00	Zhao Ye: Zurück in die Gärten	1.000,00
Raimund Bahr: zwölf mal zwölf	900,00	Edition Thurnhof (NÖ)	
Manfred Chobot: Gefallen gefällt	900,00	*Stephan Denkendorf: Siebenschlaf	1.100,00
Dagmar Fischer: Losgesagt	900,00	*Barbara Frischmuth: Der Hals der Sängerin	1.100,00
Peter Hodina: Sternschnuppen über Hyrkanien	900,00	*Gerhard Rühm: Ehering und Fingerhut	1.100,00
Anonim – Verein für zeitgenössische		*Susanne Scholl: Die Königin von Saba	1.100,00
übergreifende Kulturkonzepte (W)		*Elisabeth Steinkelner: Sand unter unseren	
Anonim Katalog	1.000,00	Füßen statt Schnee	1.100,00
Arovell Verlag (OÖ)		Edition Va Bene (NÖ)	
*Dietmar Füssel: Götter und ihre Fans	600,00	*Franz Josef Weißenböck: Jesus war ein	
*Christoph Janacs: Der Duft der Dichtung	600,00	schlechter Liebhaber	1.500,00
*Clemens Ottawa: Sie dürfen sich nun	600,00	Evolver (W)	
entfernen		Robert Draxler, Peter Hiess: Super Pulp	300,00
*Fritz Popp: Unarten – Vielfalt	600,00	Falter Zeitschriften GmbH (W)	
*Thomas Soxberger: Unter Freunden	600,00	Literaturbeilagen Bücher Frühling, Bücher	
*Christian Wiesinger: Der Freund	600,00	Herbst	35.000,00
Berenkamp Verlag (T)		Gesellschaft der Lyrikfreunde (T)	
*Thomas Eppensteiner: Sünden	900,00	*Meine Kleine Lyrikreihe, Anthologie	500,00
Sepp Kahn: Die Frisörin	900,00	Holzner Gisela (T)	
Karl Lubomirski: Das Tor	900,00	35. Innsbrucker Wochenendgespräche.	
*Ingrid Poljak: Bildermord	900,00	Anthologie	900,00
D.E.A. Almhofer & Cie (NÖ)		Hora Verlag (W)	
*Lilly Axster, Christine Aehi: DAS machen	1.500,00	*Sigmund Kleinl: Schuljahre	1.500,00
Die Furche (W)		Jung und Jung Verlag (S)	
Literaturbeilagen Frühling und Herbst	28.000,00	Reihe Österreichs Eigensinn	3.000,00
Edition Aramo (W)		Koenigstein Georg (NÖ)	
*Sylvia Treudl (Hrsg.): Donauweiber	1.000,00	*Ewald Bäringer: Prosatextilien zur	
Edition Baes (T)		Schleierlegende	750,00
Ruth Weiss: A Parallel Planet of People and		Kulturverein Landstrich (OÖ)	
Places		*Franz Xaver Hofer: Augenabschied	1.100,00
*Christian Kössler: Unheimliches Tirol		Kyrene Literaturverlag (W)	
edition ch (W)		*Alfred Gelmann: Trümmerbruch	1.100,00
Jörg Pirsinger, Günter Vallaster (Hrsg.):		*Martin Schnurr: Arbeiten auf Papier	1.100,00
A Global Visuage	340,00	Diana Köhle: Slam B – Volume 2	1.000,00
Edition Das fröhliche Wohnzimmer (W)		Labor Verlag (W)	
*Ilse Kilić, Fritz Widhalm: Kann ich so lange	730,00	*Fabian Burstein: Träum weiter	1.300,00
zeichnen, bis alle Ängste verfliegen		*Johannes Epple: Flieger und Salz	1.300,00
*Ilse Kilić, Fritz Widhalm (Hrsg.): Mein Leben	730,00	Leykam Buchverlag (ST)	
mit Zwanzig		*Agnes Altziebler, Silvana Cimenti (Hrsg.): Das	
*Fritz Widhalm: Ab (Bild) und Zu (Schrift)		Alphabet der Kindheit	1.100,00
Edition Geschichte der Heimat (OÖ)		Claudia Amtmann-Chornitzer: Sinnesdelirien	1.100,00
*Reinhold Aumaier: gscheid schtad		Margit Kuchler-D'Alotto: Ein Mundwerk für	
Edition Keiper (ST)		Nellie	1.100,00
*Sigi Faschinghauer: Der Tänzer	1.800,00	*Marcus Pottler: die schilderung der	
Andrea Stift: Elfriede Jelinek spielt Gameboy	1.300,00	einzelheiten	1.000,00
Martin Wanko, Christof Huerner: Himmel, ist		*Christoph Szalay: flimmen	1.000,00
das alles schon		Manggai-Verlag (S)	
*Markus Mörtl: Geschwister	1.100,00	*Gerlinde Allmayer: Kara Meli	1.000,00
Helwig Brunner: Rätselgedichte	1.000,00	Metroverlag (W)	
Edition Krill (W)	900,00	*Manfred Chobot: Der Wieser Brunnenmarkt	1.500,00
*David Lahmer: Wenzel		Mitter Verlag (OÖ)	
Edition Laurin (T)	420,00	*Judith Nika Pfeifer: nichts ist wichtiger ding	
Peter Landner: Die eine Art zu sein	1.500,00	kleines du	1.000,00
Renate Aichinger: Welt.All.Tag	1.100,00	Müry Salzmann Verlag (S)	
*Peter Simon Altmann: Der Zurückgekehrte	1.000,00	Wilhelm Holzbauer: Meiself in Bosdn	1.500,00
Florian Gantner: Sternschnuppen der			
Menschheit	1.000,00		

Obelisk Verlag (T)		Ephelant Verlag (W)	
*Michaela Holzinger: Laurenz und der Stein der Wahrheit	1.500,00	Dietmar Schönherr: Begrabt mein Herz am Fuße des Berges	497,50
*Walter Thorwartl: Die Klippen der Diebe	1.500,00	Ibera Verlag (W)	
*Saskia Hula: Eine Herde für Kringelchen	1.000,00	Topsy Küppers: Wenn dein Leben trist ist, erleuchte es mit Humor	1.700,00
Oberösterreichischer P.E.N.-Club (OÖ)		kidlit medien GmbH (W)	
*Regina Thalmann: Mit anderen Augen	910,00	Zeitschrift 1000 und 1 Buch	8.718,00
*Friedrich Ch. Zauner: König David	910,00	Loewe Verlag (Ö/Deutschland)	
Österreichischer Schriftstellerverband (W)		Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	327,80
*Literarisches Österreich, Anthologie	1.200,00	Luftschatz Verlag (W)	
Österreichisches Literaturforum (NÖ)		Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	1.400,40
Johannes Diethart: Volle Bellkraft	900,00	Magistrat der Landeshauptstadt Linz (OÖ)	
Praesens Verlag (W)		Facetten	1.700,00
Das österreichische Literaturjahrbuch 2012	1.500,00	Morgen – Kulturzeitschrift aus Niederösterreich (NÖ)	
Jelinek (Jahr)Buch	1.500,00	Zeitschrift Morgen	1.459,00
Bertel O. Steen: Der Großkanzler von Ostár	1.100,00	Picus Verlag (W)	
Rittberger und Knapp OG (W)		Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	500,40
*Martin Just: WIEN GEHÖRT	900,00	Residenz Verlag (NÖ)	
Schmidt Gue (W)		Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	2.898,00
*Gue Schmidt: Retrospektiv 1998–2012	1.100,00	Verlag Jungbrunnen (W)	
Schrempf Manfred (OÖ)		Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	500,40
Manfred Schrempf: vo da söh gredd	700,00	Wiener Dom-Verlag (W)	
Seifert Verlag (W)		Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	536,40
Fritz Dittlbacher: Kleine Zeiten	1.500,00	Wollzeilen Verlag (W)	
Septime Verlag (W)		Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	492,10
*Valerie Fritsch: Die Welt ist meine Innerei	1.200,00	Summe	24.321,00
*Jürgen Schütz: Die Großstadter	1.200,00		
Sisyphus Autorenverlag (K)			
Eva Scala: Schmetterlinge jagen	1.500,00		
Ludwig Roman Fleischer: Weanarisch leana	1.100,00		
Theodor Kramer Gesellschaft (W)			
*Evelyn Adunka (Hrsg.): Für mein Schurkinkind, Tagebuch der Sophie Roth	1.500,00		
*Ulrich Becher: Ich lebe in der Apokalypse	1.500,00		
*Exil. Zwischenwelt, Jahrbuch, Band 12	1.500,00		
*Judith Götz, Eva Krivanec, Alexander Emanuely (Hrsg.): Exil. Die Flucht vor den Naziverbrechern	1.500,00		
Verein Exil (W)			
*Seher Cakir: Ich bin das Festland	1.500,00		
*Preistexte Nr. 12, Anthologie	1.500,00		
*Ruth Weiss: beyond the palace walls	1.500,00		
Verein für Gesellschaftskritik (W)			
*Christoph Keplinger-Prinz (Hrsg.): Frauen Texten – Frauen Lesen	1.000,00		
Verlag Guthmann und Peterson (W)			
*Peter Bielek: Begegnung mit Seltsam	1.200,00		
Verlag Johannes Heyn (K)			
Georg Timber-Trattnig: Schrei mich zurück in mein innerstes All	2.000,00		
*Gerhard Hammerschmid (Hrsg.): Zwischenwelten	1.100,00		
Simone Schönett: Oberton und Underground	1.100,00		
Verlagshaus Hernals e.U. (W)			
*Ingrid Maria Lang: Glasscherbeninsel	1.500,00		
Frederic Morton: Der Kommandant	1.100,00		
*Monika Vasik: nackte auren	1.100,00		
VEWZ-Literaturverein (W)			
Lukas Kollmer: Peaceland	700,00		
Wortweit Verlag (W)			
*Kristin Loras: Silva	900,00		
Yara Edition (W)			
*Maria Seisenbacher: bher	160,00		
Zaglossus e.U. (W)			
Lilly Axster: Dorn	600,00		
Summe	190.180,00		

2.3 Buchankäufe

Bibliothek der Provinz (NÖ)		Krautgarten	1.500,00
Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	648,00	Kultur – Zeitschrift für Kultur und Gesellschaft (V)	
Dr. Franz Hain Verlagsauslieferungen (W)		*Kultur	7.000,00
Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	630,00	Kulturverein Landstrich (OÖ)	
Eckart Buchhandlung (W)		*Landstrich	1.500,00
Dietmar Grieser: Das gibt's nur in Wien	918,00	Lichtungen – Zeitschrift für Kultur, Kunst und Zeitkritik (ST)	
Edition Graphischer Zirkel (NÖ)		Lichtungen	20.000,00
Erich Fitzbauer: Wir – Jahrgang 1927, Über die schwankenden Brücken der Zeit, Im Ganzen recht gut gefahren	1.395,00	Literaturverein Manuskripte (ST)	
		*Manuskripte	35.000,00
		New Books in German (Ö/Großbritannien)	
		New Books in German	3.920,00

Otto Müller Verlag (S)	36.350,00	Hundegger Barbara (T)	6.600,00
*Literatur und Kritik		2011/2012	
Passagen Verlag (W)	10.900,00	Kawasser Udo (W)	6.600,00
*Weimarer Beiträge		2012/2013	
*Texte	2.910,00	Kohlmeier Astrid (ST)	6.600,00
Paul Zsolnay Verlag (W)	6.000,00	2012/2013	
*Profile		Mall Sepp (Ö/Italien)	6.600,00
Romano Centro (W)	3.000,00	2011/2012	
Romano Centro		Mayer Anna-Elisabeth (W)	6.600,00
Salzburger Literaturforum Leselampe (S)	7.000,00	2011/2012	
Salz		Neundlinger Helmut (W)	6.600,00
Sterz – Zeitschrift für Literatur, Kunst und		2012/2013	
Kulturpolitik (ST)		Neuner Florian (Ö/Deutschland)	6.600,00
*Sterz	3.600,00	2011/2012	
Still-Bruch (NÖ)	1.200,00	Petricek Gabriele (W)	6.600,00
Wortwerk		2011/2012	
Tyrolia Verlagsanstalt Gesellschaft (T)	750,00	Reichart Elisabeth (W)	6.600,00
Tiroler Heimatblätter		2012/2013	
Verein Cognac & Biskotten (T)	1.800,00	Riese Katharina (W)	6.600,00
*Cognac & Biskotten		2011/2012	
Verein für neue Literatur (W)	22.600,00	Sasshofer Brigitte (W)	6.600,00
Kolik		2011/2012	
Verein Gruppe Wespennest (W)	54.300,00	Saupe Bernhard (W)	6.600,00
Wespennest		2011/2012	
Verein Literaturgruppe Perspektive (ST)	3.100,00	Schönett Simone (K)	6.600,00
*Perspektive		2011/2012	
Verein Literaturzeitschriften Autoren-		Schranz Helmut (ST)	6.600,00
verlage (NÖ)		2012/2013	
Electronic Journal Literatur Primar	8.650,00	Schuberth Richard (W)	6.600,00
VEWZ-Literaturverein (W)		2012/2013	
Wienzeile	4.000,00	Schutti Carolina (T)	6.600,00
Z200 – Verein für Leguminosen und		2011/2012	
Literatur (W)		Schwaner Birgit (W)	6.600,00
*Zeitzoo	800,00	2012/2013	
Summe	312.920,00	Seethaler Robert (NÖ)	6.600,00
		2011/2012	
		Silberer Renate (ÖÖ)	6.600,00
		2011/2012	
		Simon Cordula (ST)	6.600,00
		2011/2012	
		Slupetzky Stefan (W)	6.600,00
		2012/2013	
		Stangl Thomas (W)	6.600,00
		2012/2013	
		Strobel Bernhard (W)	6.600,00
		2011/2012	
		Trummer-Wiegele Ursula (ST)	6.600,00
		2012/2013	
		Weidenholzer Anna (W)	6.600,00
		2011/2012	
		Weinberger Johannes (W)	6.600,00
		2011/2012	
		Wimmer Erika (T)	6.600,00
		2012/2013	
		Zauner Hansjörg (W)	6.600,00
		2012/2013	
		Zeillinger Gerhard (NÖ)	6.600,00
		2012/2013	
		Summe	264.000,00

3 Personenförderung

3.1 DramatikerInnenstipendien

Beichl Moritz (W)	6.600,00	Slupetzky Stefan (W)	6.600,00
Hoffmann Johannes (Ö/Deutschland)	6.600,00	2012/2013	6.600,00
Kögl Gabriele (W)	6.600,00	Stangl Thomas (W)	6.600,00
Köller Katharina (W)	6.600,00	2012/2013	6.600,00
Kraxner Petra Maria (Ö/Deutschland)	6.600,00	Strobel Bernhard (W)	6.600,00
Kreidl Margret (W)	6.600,00	2011/2012	6.600,00
Oberzaucher Leonhard (W)	6.600,00	Trummer-Wiegele Ursula (ST)	6.600,00
Reyer Sophie (W)	6.600,00	2012/2013	6.600,00
Scheidle Ursula (W)	6.600,00	Weidenholzer Anna (W)	6.600,00
Weiss Philipp (W)	6.600,00	2011/2012	6.600,00
Summe	66.000,00	Weinberger Johannes (W)	6.600,00
		2011/2012	
		Wimmer Erika (T)	6.600,00
		2012/2013	
		Zauner Hansjörg (W)	6.600,00
		2012/2013	
		Zeillinger Gerhard (NÖ)	6.600,00
		2012/2013	
		Summe	264.000,00

3.2 Staatsstipendien

Bauer Christoph Wolfgang (T)	6.600,00	Alfare Stephan (W)	6.600,00
2012/2013		2012/2013	
Becker Zdenka (NÖ)	6.600,00	Amanshauser Martin (W)	6.600,00
2012/2013		2011/2012	
Falkner Michaela (W)	6.600,00	Aumaijer Reinhold (ÖÖ)	6.600,00
2011/2012		2011/2012	
Feyrer Gundl (W)	6.600,00	Berger Clemens (W)	6.600,00
2012/2013		2011/2012	
Flasar Milena Michiko (W)	6.600,00	Cejpek Lucas (W)	6.600,00
2012/2013		2012/2013	
Glantschnig Helga (K)	6.600,00	Czernin Franz Josef (ST)	6.600,00
2012/2013		2012/2013	
Gsaller Harald (W)	6.600,00	Egger Oswald (W)	6.600,00
2011/2012		2011/2012	
Harter Sonja (W)	6.600,00	Eibel Josef Stephan (W)	6.600,00
2011/2012		2011/2012	
Hartinger Ingram (K)	6.600,00		
2012/2013			
Hift Gabriela (Ö/Deutschland)	6.600,00		
2011/2012			
Huber Christine (W)	6.600,00		
2012/2013			

3.3 Projektstipendien

		3.5 Arbeitsstipendien
Falkner Brigitta (W)		
2011/2012	6.600,00	
Fels Ludwig (W)		
2012/2013	6.600,00	
Futscher Christian (W)		
2012/2013	6.600,00	
Gelich Johannes (W)		
2011/2012	6.600,00	
Gstätter Egyd (K)		
2011/2012	6.600,00	
Gstrein Norbert (T)		
2011/2012	6.600,00	
Haderlap Maja (K)		
2011/2012	6.600,00	
Händl Klaus (W)		
2012/2013	6.600,00	
Hell Bodo (W)		
2012/2013	6.600,00	
Jaschke Gerhard (W)		
2012/2013	6.600,00	
Knapp Radek (W)		
2011/2012	6.600,00	
Kreslehner Gabriele (OÖ)		
2011/2012	6.600,00	
Lagger Jürgen (W)		
2011/2012	6.600,00	
Mähr Christian (V)		
2012/2013	6.600,00	
Mischkulnig Lydia (W)		
2012/2013	6.600,00	
Obermayr Richard (W)		
2012/2013	6.600,00	
Pilar Walter (OÖ)		
2012/2013	6.600,00	
Prinz Martin (B)		
2011/2012	6.600,00	
2012/2013	6.600,00	
Rabinovici Doron (W)		
2011/2012	6.600,00	
Rabinowich Julya (W)		
2012/2013	6.600,00	
Röggla Kathrin (Ö/Deutschland)		
2012/2013	6.600,00	
Rumpl Manfred (W)		
2011/2012	6.600,00	
Schlag Evelyn (NÖ)		
2012/2013	6.600,00	
Schreiner Margit (OÖ)		
2012/2013	6.600,00	
Spalt Lisa (W)		
2012/2013	6.600,00	
Stavaric Michael (W)		
2011/2012	6.600,00	
Steinbacher Christian (OÖ)		
2011/2012	6.600,00	
Stift Linda (W)		
2012/2013	6.600,00	
Truschner Peter (Ö/Deutschland)		
2011/2012	6.600,00	
Winkler Andrea (W)		
2011/2012	6.600,00	
Winkler Josef (K)		
2012/2013	6.600,00	
Summe	264.000,00	

3.4 Robert-Musil-Stipendien

Karahasan Dzevad (ST)		
2011/2014	16.800,00	
Kim Anna (W)		
2011/2014	16.800,00	
Menasse Robert (W)		
2011/2014	16.800,00	
Summe	50.400,00	

Hehle Monika (V)	1.100,00	Petrova Doroteja (W)	1.100,00
*Heidegger Günther George (W)	2.200,00	Pichler Georg (NÖ)	2.200,00
*Hell Bodo (W)	1.500,00	*Pichler Manfred (W)	2.200,00
*Hell Cornelius (W)	1.100,00	Pilz Rosemarie (W)	1.100,00
Hilber Regina (W)	2.200,00	Podzeit Lütjen Mechthild (W)	1.100,00
Hollatko Lizzy (W)	2.200,00	*Polarkov Rosemarie (W)	2.200,00
Hornburg Katrin (W)	1.100,00	Poll Jorgi (W)	1.100,00
Hubinger Maria (W)	1.100,00	Pollanz Wolfgang (ST)	1.100,00
*Hundegger Barbara (T)	1.750,00	Präauer Teresa (W)	1.100,00
*Iglseder Teresa (W)	1.100,00	Rathenböck Elisabeth Vera (OÖ)	1.100,00
*Ivancsics Karin (W)	2.200,00	*Rebhandl Manfred (W)	1.100,00
Kaip Günther (W)	2.200,00	Reiser Stefan (W)	1.100,00
Kaiser-Mühlecker Roman (W)	1.100,00	*Renner Ulrike (W)	1.100,00
Kaps Marie (OÖ)	1.100,00	*Resch Paula (K)	1.100,00
Karner Monika (V)	1.100,00	*Reseterits Tizia (W)	1.100,00
Kawasser Udo (W)	1.100,00	Riha-Ulreich Susanne (W)	1.100,00
*Kempinger Krista (NÖ)	1.100,00	Rizy Helmut (W)	1.100,00
Kilic Ilse (W)	2.200,00	Römer Patricia (W)	1.100,00
Kleindienst Josef (W)	2.200,00	*Rostek Ulrike (W)	1.100,00
Kohl Walter (OÖ)	1.100,00	Sabitzer Barbara (W)	1.100,00
Köhle Markus (W)	1.100,00	Schachinger Marlen (W)	2.200,00
König Johanna (K)	2.200,00	*Schafferer Thomas (T)	1.100,00
Konttas Simon (W)	2.200,00	Schafranek Dorothea (W)	1.100,00
Korherr Helmut (W)	1.100,00	Schalk Evelyn (ST)	1.100,00
*Korte Ralf B. (ST)	1.100,00	Scheibner Nikolaus (W)	1.100,00
*Kossdorff Jan (W)	1.100,00	Schiefer Bernadette Maria (ST)	2.200,00
*Krendlesberger Annett (W)	1.100,00	Schlotmann Ulrich (W)	1.100,00
*Krischanitz Raoul (W)	1.100,00	*Schmidt Almut Tina (W)	1.100,00
*Kröll Norbert (W)	1.100,00	Schmitzer Stefan (ST)	1.750,00
Kronabitter Erika (V)	1.100,00	Schneider Bastian (W)	1.100,00
*Kugler Kerstin Maria (W)	1.100,00	Schranz Helmut (ST)	1.100,00
Kusche Izy (W)	1.100,00	*Schreiner Margit (OÖ)	1.500,00
*Laibl Melanie (NÖ)	1.100,00	*Schuler Friedrich (W)	1.100,00
Lasselsberger Rudolf (W)	1.100,00	*Schwaiger Peter (NÖ)	1.100,00
*Laznia Elke (S)	1.100,00	*Schwinger Harald (K)	1.100,00
Lechner Reinhard (ST)	1.100,00	Seethaler Helmut (W)	2.200,00
Leutgeb Kurt (W)	1.100,00	*Seisenbacher Maria (W)	1.100,00
Lindner Clemens (T)	1.100,00	Seiter Bernhard (W)	2.200,00
*Lindner Markus (W)	1.100,00	Sklenka Herbert (OÖ)	1.100,00
Loidolt Gabriel Burkhard (ST)	2.200,00	Spalt Lisa (W)	1.100,00
*Luger Katharina (W)	1.100,00	Spielhofer Karin (W)	1.100,00
*Lutsch Johann (S)	1.100,00	*Stahl Elisabeth Susanne (ST)	1.100,00
*Macek Barbara (W)	1.100,00	Steiner Roland (W)	2.200,00
Madritsch Florica (W)	1.100,00	*Steinkellner Elisabeth (NÖ)	1.100,00
Mahal Nicole (W)	1.100,00	*Steinlechner Andrea (T)	1.100,00
*Mandler Martin (T)	1.100,00	Stieff Barbara (W)	1.100,00
*Marchel Roman (NÖ)	1.100,00	Stift Andrea (ST)	2.200,00
Markart Mike (ST)	2.200,00	Stingl Günther (NÖ)	1.100,00
Marschnig Melanie C. (W)	1.100,00	Stippinger Christa (W)	1.100,00
*Maslowska Monika (T)	1.100,00	*Stockinger Reinhart (ST)	700,00
Mayer Eva Maria Teja (W)	1.100,00	*Strohmaier Alexander (W)	1.100,00
Mayer-Skumanz Lene (W)	1.100,00	*Struhar Stanislav (W)	1.100,00
*Meschik Lukas (W)	1.100,00	*Suess Franz (W)	1.100,00
Mirchi Mostafa (W)	1.100,00	*Tax Sissi (Ö/Deutschland)	2.200,00
*Mitterecker Ingrid (B)	2.200,00	*Thallinger Wolfgang (W)	1.700,00
Mohamed Al Amin Amir (K)	1.000,00	Ulbrich Gerhard (W)	1.100,00
Müller-Wieland Birgit (OÖ)	1.100,00	Unterweger Andreas (NÖ)	1.100,00
*Nebenführ Christa (W)	1.100,00	*Vallaster Günter (W)	1.100,00
*Neuner Florian (Ö/Deutschland)	1.100,00	*Vasak Gabriele (W)	2.200,00
Northoff Thomas (W)	1.100,00	Veigl Hans (ST)	1.100,00
Oberdorfer Peter (T)	1.100,00	Veit Peter (NÖ)	1.100,00
Obernosterer Engelbert (K)	2.200,00	Velan Christine (W)	1.100,00
Ohms Wilfried (W)	2.200,00	*Vertlib Vladimir (S)	1.500,00
*Ohrt Martin (ST)	1.100,00	*Vyorai Johannes (W)	1.100,00
Oppelmayer Mario (K)	1.100,00	*Walton Emily (W)	1.100,00
*Pauer Florian (W)	1.100,00	*Waterhouse Peter (W)	1.500,00
Peer Alexander (W)	1.100,00	*Wechdorn Susanne (W)	1.100,00
Pellandini Bruno (W)	1.100,00	Weidinger Karl (W)	1.100,00
Peschina Helmut (W)	1.100,00	Weinberger Johannes (W)	1.100,00
Pessl Peter (W)	2.200,00	*Weiss Michaela (W)	1.100,00

Weissenbach Daniel (W)	1.100,00	Kaiser Verena (W)	
Widhalm Fritz (W)	2.200,00	Prag	1.000,00
*Wiesmüller Christine (W)	1.100,00	Kiesling Ursula (W)	
*Wlnkler Josef (K)	1.500,00	Paliano	1.100,00
Wiplinger Peter Paul (W)	1.100,00	Klm Anna (W)	
Wlach Helga (W)	1.100,00	Paliano	1.100,00
Wolf Robert (ST)	1.100,00	Kögl Gabriele (W)	
Young Sohn (W)	1.100,00	*Paliano	1.100,00
Zeman Barbara (W)	1.100,00	Kollmer Lukas (W)	
Summe	285.100,00	*Rom	148,00
		Kraner Jakob (W)	
		*Deutschland	750,00
		Kronabitter Erika (V)	
		*China	1.100,00
		Kugler Kai (W)	
		*Mali	1.100,00
		Lagger Jürgen (W)	
		Paliano	1.100,00
		Landerl Christina Maria (Ö/Deutschland)	
		Rom	1.328,00
		Macheiner Dorothea (S)	
		Tunesien	1.100,00
		Markart Mike (ST)	
		*Venedig	1.100,00
		Neuwirth Barbara (W)	
		USA	1.500,00
		Peer Alexander (W)	
		Rom	1.100,00
		Pessl Peter (W)	
		Rom	1.364,15
		Platzgumer Hans (V)	
		*Leipzig	500,00
		Prinz Martin (W)	
		*Paliano, Rom, Wiepersdorf	3.542,24
		Reitzer Angelika (W)	
		USA	1.100,00
		Rettenbacher Wally (S)	
		*Indien	1.100,00
		Riese Katharina (W)	
		Tschechien	1.100,00
		Schmitzer Stefan (ST)	
		Rom	1.100,00
		Schneider Bastian (W)	
		*Triest	1.100,00
		Skwara Erich Wolfgang (S)	
		Rom	228,80
		Steinwendtner Brita (S)	
		Sri Lanka	4.000,00
		Stift Andrea (ST)	
		Rom	1.100,00
		Stippinger Christa (W)	
		Slowenien	1.100,00
		Sula-Lenhart Marianne (W)	
		*Italien	1.100,00
		Taschler Judith W. (T)	
		*Deutschland	1.800,00
		Vertlib Vladimir (S)	
		Deutschland	480,00
		Vieider Matthias (W)	
		Deutschland	750,00
		Waugh Peter (W)	
		Indien, Italien, Niederlande	1.500,00
		Weidenholzer Anna (W)	
		Berlin	3.300,00
		Weiss Philipp (W)	
		*Japan	1.100,00
		Wendt Kurt (W)	
		Zypern	1.100,00
		Widder Bernhard (W)	
		Italien	1.100,00
		Winkler Christian (ST)	
		Rom	161,57
		Zauner Hansjörg (W)	
		Rom	1.308,00
		Zeman Barbara (W)	
		*Rom	1.100,00
		Summe	88.931,25

3.6 Reisestipendien

Aad Hanane (W)			
Indien, Italien	1.000,00		
Bayer Xaver (W)			
Rom	1.316,80	Landerl Christina Maria (Ö/Deutschland)	
Behn Heidi (W)		Rom	1.328,00
Chile		Macheiner Dorothea (S)	
Berger Clemens (W)		Tunesien	1.100,00
Schweiz	1.000,00	Markart Mike (ST)	
Braendle Christoph (W)		*Venedig	1.100,00
*Rom	1.100,00	Neuwirth Barbara (W)	
Burstein Fabian (W)		USA	1.500,00
Deutschland	400,00	Peer Alexander (W)	
Cotten Ann (W)		Rom	1.100,00
Algerien, Nicaragua	1.000,00	Pessl Peter (W)	
Donhauser Michael (W)		Rom	1.364,15
*Hombroich	1.500,00	Platzgumer Hans (V)	
Eder Thomas (W)		*Leipzig	500,00
*Großbritannien	900,00	Prinz Martin (W)	
Eibel Josef Stephan (W)		*Paliano, Rom, Wiepersdorf	3.542,24
*Italien	1.100,00	Reitzer Angelika (W)	
Eltayeb Tarek (W)		USA	1.100,00
Sudan	1.100,00	Rettenbacher Wally (S)	
Ernst Jürgen-Thomas (V)		*Indien	1.100,00
Schweiz	1.100,00	Riese Katharina (W)	
Ernst-Fleischanderl Karin (W)		Tschechien	1.100,00
*Mailand	600,00	Schmitzer Stefan (ST)	
Falkner Brigitta (W)		Rom	1.100,00
Hombroich	3.000,00	Schneider Bastian (W)	
Fischer Judith (W)		*Triest	1.100,00
*Rom	1.100,00	Skwara Erich Wolfgang (S)	
Flasar Milena Michiko (W)		Rom	228,80
Berlin	3.300,00	Steinwendtner Brita (S)	
Fonyad Gabor (W)		Sri Lanka	4.000,00
Paliano	1.100,00	Stift Andrea (ST)	
Fritsch Valerie (ST)		Rom	1.100,00
Indien	1.100,00	Stippinger Christa (W)	
Ganglbauer Petra (W)		Slowenien	1.100,00
Kreta	1.100,00	Sula-Lenhart Marianne (W)	
Genahl Martin (NÖ)		*Italien	1.100,00
*Deutschland		Taschler Judith W. (T)	
Gruber Marianne (W)		*Deutschland	1.800,00
*Russland	700,00	Vertlib Vladimir (S)	
Gruber Sabine (W)		Deutschland	480,00
Rom, Wiepersdorf	3.300,00	Vieider Matthias (W)	
Gstrein Norbert (T)		Deutschland	750,00
*Flandern	2.000,00	Waugh Peter (W)	
Habringер Rudolf (OÖ)		Indien, Italien, Niederlande	1.500,00
Deutschland	200,00	Weidenholzer Anna (W)	
Haderlap Maja (K)		Berlin	3.300,00
Sri Lanka	4.000,00	Weiss Philipp (W)	
Havlik Thomas (W)		*Japan	1.100,00
*Holland	1.100,00	Wendt Kurt (W)	
Hell Cornelius (W)		Zypern	1.100,00
*Vilnius	750,00	Widder Bernhard (W)	
Hengstler Wilhelm (ST)		Italien	1.100,00
*Nigeria	1.100,00	Winkler Christian (ST)	
Höfferer Christina (W)		Rom	161,57
Rom	1.303,69	Zauner Hansjörg (W)	
Insayif Semier (W)		Rom	1.308,00
Paliano	1.100,00	Zeman Barbara (W)	
Janisch Heinz (W)		*Rom	1.100,00
Rom	1.100,00	Summe	88.931,25
Kaiser Gloria (ST)			
*Rio de Janeiro	500,00		

3.7 Werkstipendien

Aigner Christoph Wilhelm (S)	4.000,00	Freund René (OÖ)	900,00
Alfare Stephan (W)	2.200,00	*Füssel Dietmar (OÖ)	690,00
*Bansch Helga (W)	2.200,00	Galvagni Bettina (Ö/Italien)	1.200,00
*Becker Zdenka (NÖ)	2.200,00	*Hengstler Wilhelm (ST)	800,00
Benvenuti Jürgen (W)	5.000,00	Hilber Regina (W)	600,00
*Braendle Christoph (W)	4.000,00	Krischanitz Raoul (W)	500,00
Bydlinski Georg (NÖ)	2.200,00	*Landerl Christina Maria (Ö/Deutschland)	1.000,00
*Egger Oswald (W)	3.300,00	Neuwirth Barbara (W)	1.100,00
*Eibel Josef Stephan (W)	2.200,00	Pichler Georg (NÖ)	600,00
*Eichberger Günter (ST)	4.400,00	Podzeit Lütjen Mechthild (W)	900,00
*Eichhorn Hans (OÖ)	2.200,00	*Poiarkov Rosemarie (W)	800,00
Ernst Gustav (W)	4.000,00	*Poll Jorgi (W)	500,00
Ernst Jürgen-Thomas (V)	2.200,00	Schachinger Marlen (W)	100,00
Ernst-Fleischanderl Karin (W)	3.500,00	Schebach Harald (ST)	419,00
*Faschinger Lillian (W)	6.000,00	Spalt Lisa (W)	1.000,00
Federmair Leopold (OÖ)	3.300,00	Sperl Dieter (W)	900,00
Fian Antonio (W)	5.000,00	Stift Linda (W)	570,00
Futscher Christian (W)	2.200,00	Ujvary Liesl (W)	430,00
Glavinic Thomas (W)	4.400,00	Walton Emily (W)	800,00
Grond Walter (NÖ)	4.000,00	Zuniga Renata (ST)	900,00
Gstättner Egyd (K)	2.200,00	Summe	22.289,00
*Habringr Rudolf (OÖ)	2.200,00		
Hermann Wolfgang (W)	3.000,00		
*Jaschke Gerhard (W)	3.300,00		
*Jungk Peter Stephan (W)	3.300,00		
*Kaiser Konstantin (W)	2.200,00		
*Kern Peter (W)	5.000,00		
*Kerschbaumer Marie-Therese (W)	6.000,00		
Krahberger Franz (NÖ)	3.300,00		
Laher Ludwig (OÖ)	4.800,00		
Michalus Christian Ide (W)	3.000,00		
*Neuwirth Barbara (W)	4.400,00		
*Palm Kurt (W)	4.400,00		
*Pevny Wilhelm (W)	3.300,00		
*Prantl Egon (T)	3.300,00		
Renoldner Andreas (W)	2.200,00		
Scharang Michael (W)	5.000,00		
*Schödel Helmut (W)	5.000,00		
*Schweikhardt Josef (W)	2.200,00		
*Sperl Dieter (W)	3.300,00		
Steiner Peter (NO)	4.400,00		
Steiner Wilfried (OÖ)	2.200,00		
*Sula-Lenhart Marianne (W)	2.200,00		
Wäger Elisabeth (W)	2.200,00		
*Wagner Peter (8)	2.200,00		
*Wanko Martin (ST)	3.300,00		
Widner Alexander (K)	3.300,00		
*Wimmer Herbert Josef (W)	4.400,00		
Winkler Andrea (W)	3.300,00		
*Wisser Daniel (W)	2.200,00		
*Woelfl Robert (W)	2.200,00		
Zauner Hansjörg (W)	2.200,00		
Summe	174.000,00		

3.8 Arbeitsbehelfe

*Broksch Ewald (W)	480,00	Horváth Martin (W)	
Divjak Paul (W)	1.000,00	*Mohr im Hemd oder Wie ich auszog, die Welt zu retten	4.000,00
Dusl Andrea Maria (W)	1.000,00	Kratochwil Germán (Ö/Argentinien)	4.000,00
Eder Thomas (W)	700,00	*Scherbengericht	4.000,00
Eibel Josef Stephan (W)	900,00	Präauer Teresa (W)	
Eliass Dörte (W)	1.000,00	*Für den Herrscher aus Übersee	4.000,00
*Falkner Brigitta (W)	500,00	Simon Cordula (ST)	
Feimer Isabella (W)	1.000,00	*Der potemkinsche Hund	4.000,00
Fischer Judith (W)	1.000,00	Summe	16.000,00

3.9 Buchprämien

Baláka Bettina (W)	
*Kassiopeia	1.500,00
Bauer Christoph Wolfgang (T)	
*getaktet in herzstärkender fremde	1.500,00
Federmair Leopold (Ö/Japan)	
*Die Apfelbäume von Chaville	1.500,00
Haas Waltraud (W)	
*Selbstporträt auf rotem Grund	1.500,00
Helbich Ilse (NÖ)	
*Grenzland. Zwischenland	1.500,00
Kaip Günther (W)	
*Im Rhythmus der Räume	1.500,00
Meschik Lukas (W)	
*Luzidin oder Die Stille	1.500,00
Millesi Hanno (W)	
*Granturismo	1.500,00
Pock-Artmann Rosa (W)	
*wir sind idioten	1.500,00
Reyer Sophie (W)	
*flug (spuren)	1.500,00
Schutti Carolina (T)	
*Einmal muss ich über weiches Gras gelaufen sein	1.500,00
Spalt Lisa (W)	
*Dings	1.500,00
Sperl Dieter (W)	
*Von hier aus	1.500,00
Weidenholzer Anna (W)	
*Der Winter tut den Fischen gut	1.500,00
Wimmer Herbert Josef (W)	
*Grüner Anker	1.500,00
Summe	22.500,00

3.10 AutorInnenprämien

Horváth Martin (W)	
*Mohr im Hemd oder Wie ich auszog, die Welt zu retten	4.000,00
Kratochwil Germán (Ö/Argentinien)	
*Scherbengericht	4.000,00
Präauer Teresa (W)	
*Für den Herrscher aus Übersee	4.000,00
Simon Cordula (ST)	
*Der potemkinsche Hund	4.000,00
Summe	16.000,00

3.11 Mira-Lobe-Stipendien

Axster Lilly (W)	6.600,00	*Niedenthal Karolina (Ö/Polen)	1.500,00
Flattinger Hubert (T)	6.600,00	*Orbán István (W)	1.500,00
Kooij Rachel van (NÖ)	6.600,00	*Oseban Ana Jasmina (ST)	1.500,00
Roher Michael (W)	6.600,00	*Perić Boris (Ö/Kroatien)	1.900,00
Schrimpf Ulrike (W)	6.600,00	*Poglitsch Bauer Maria (Ö/USA)	1.900,00
Summe	33.000,00	*Pranjković Ana (Ö/Kroatien)	1.500,00
		*Prelević Vahidin (Ö/Bosnien und Herzegowina)	1.100,00

3.12 Startstipendien

Arzt Thomas (W)	6.600,00	*Premur Ksenija (Ö/Kroatien)	800,00
Dinic Marko (S)	6.600,00	*Prinz Clemens (Ö)	1.500,00
Faltin Fabian (W)	6.600,00	*Relve Tiiu (Ö/Estland)	1.100,00
Gangl Natascha (ST)	6.600,00	*Ristani Aristidh (Ö/Albanien)	2.200,00
*Heider Ekaterina (W)	6.600,00	*Romero Maria Esperanza (W)	1.100,00
Jungmaier Marianne (Ö)	6.600,00	*Sarriavaara Olli (Ö/Finnland)	800,00
Landerl Christina Maria (Ö/Deutschland)	6.600,00	*Sitzmann Alexander (W)	1.100,00
Lind Jessica (NÖ)	6.600,00	*Votsos Theodoros (Ö/Griechenland)	1.500,00
Micheuz Alexander (ST)	6.600,00	*Wakounig Marjeta (W)	800,00
Perl Gerhild (W)	6.600,00	Summe	68.800,00
Selsenbacher Maria (W)	6.600,00		
Simon Cordula (ST)	6.600,00		
Winkler Christian (ST)	6.600,00		
Woitzuck Magda (NÖ)	6.600,00		
Zeman Barbara (W)	6.600,00		
Summe	99.000,00		

4 Übersetzungsförderung**4.1 Übersetzungsprämien**

*Alexanian Ashot (W)	1.900,00	*Ahorner Peter (W)	1.100,00
*Backes Marcelo (Ö/Brasilien)	1.900,00	Bagheri-Goldschmied Nahid (W)	1.100,00
*Barbakadse Dato (Ö/Georgien)	800,00	Gross Richard (W)	1.100,00
*Bikont Karolina (Ö/Polen)	1.100,00	Heiss Lopes Erika (W)	1.100,00
*Bilopavlović Yuković Latica (Ö/Kroatien)	1.500,00	Köstler Erwin (W)	1.100,00
*Black Penny (Ö/Großbritannien)	800,00	Koushk Jalaly Alireza (Ö/Deutschland)	1.100,00
*Corbea-Hoisie Andrei (Ö/Albanien)	800,00	Macmillan Duncan (Ö/Großbritannien)	1.100,00
*Csuss Jacqueline (W)	1.100,00	*Millischer Margret (W)	1.100,00
*Dabić Maša (W)	800,00	Monschein Kerstin (ST)	1.100,00
*Daume Doreen (W)	1.900,00	Muhamedagic Sead (Ö/Kroatien)	2.200,00
*Dreymüller Cecilia (Ö/Spanien)	1.500,00	Muhleisen Laurent (Ö/Frankreich)	445,00
*Ekblad-Forsgren Ulla (Ö/Schweden)	1.100,00	*Olof Klaus Detlef (ST)	1.100,00
*Ernst-Fleischanderl Karin (W)	1.500,00	Romero Maria Esperanza (W)	1.100,00
*Evstatieva Sdravka (Ö/Bulgarien)	1.900,00	Rudnitskiy Mikhail (Ö/Russland)	1.100,00
*Fioretos Aris (Ö/Schweden)	800,00	*Stoica Dan (W)	1.100,00
*Fjodorowa Nina (Ö/Russland)	1.500,00	*Strutz Jozef (K)	1.500,00
*Galdavadze Mzia (Ö/Georgien)	800,00	Studen-Kirchner Aleksander (W)	1.000,00
*Gross Richard (W)	1.100,00	*Wakounig Marjeta (W)	1.100,00
*Havryliv Tymofiy (Ö/Ukraine)	1.100,00	*Widder Bernhard (W)	1.100,00
*Hell Cornelius (W)	1.500,00	Summe	21.645,00
*Hornig Dieter (Ö/Frankreich)	2.200,00		
*Jenčić Lučka (Ö/Slowenien)	1.100,00		
*Kacianka Reinhard (K)	1.100,00		
*Kamianets Wolodymyr (Ö/Ukraine)	800,00		
*Köstler Erwin (W)	2.200,00		
*Koudela-Hansen-Löve Julia (NÖ)	1.500,00		
*Leben Andreas (K)	800,00		
*Lisiecka Ślawa (Ö/Polen)	1.100,00		
*Loogus Terje (Ö/Estland)	1.900,00		
*Lyons Mike (Ö/USA)	1.100,00		
*Millischer Margret (W)	1.100,00		
*Mitchell Michael (Ö/USA)	1.100,00		
*Monschein Kerstin (ST)	1.500,00		
*Murdarov Vladko (Ö/Bulgarien)	2.200,00		
*Muskala Monika (S)	1.900,00		

4.3 Reisestipendien für literarische Übersetzung

Csuss Jacqueline (W)	
Kroatien	300,00
Daume Doreen (W)	
Ukraine	640,00
Diaz Solar Francisco (Ö/Kuba)	
Österreich	1.100,00
Guevara Olga Sanchez (Ö/Kuba)	
Österreich	1.100,00
Iliev Ljubomir (Ö/Bulgarien)	
*Österreich	1.100,00
Lohvynenko Oleksa (Ö/Ukraine)	
Österreich	1.100,00
Paschen Renée von (W)	
*Griechenland	500,00
Ristani Aristidh (Ö/Albanien)	
Österreich	1.100,00
Schwarzinger Heinz (ST)	
Kanada	1.200,00
Vevar Stefan (Ö/Slowenien)	
Österreich	1.100,00
Votsos Theodoros (Ö/Griechenland)	
Österreich	1.100,00
Summe	10.340,00

4.4 Übersetzungskostenzuschüsse

4.4 Übersetzungskostenzuschüsse		
ABC Forlag (Ö/Dänemark)		Funtasy Verlag (Ö/Bulgarien)
Übersetzung ins Dänische		Übersetzung ins Bulgarische
Ursula Poznanski: Erebos	1.100,00	*Clemens J. Setz: Die Liebe zur Zeit des Mahlstädter Kindes
Akropolis Verlag (Ö/Tschechien)		1.800,00
Übersetzung ins Tschechische		Futura publikacije (Ö/Serbien)
Zdenka Becker: Taubenflug	1.800,00	Übersetzung ins Serbische
Allen & Unwin (Ö/Großbritannien)		Joseph Roth: Hiob, Juden auf Wanderschaft
Übersetzung ins Englische		1.800,00
*Ursula Poznanski: Erebos	1.100,00	*Joseph Roth: Leviathan und andere Novellen
Archa Verlag (Ö/Tschechien)		1.100,00
Übersetzung ins Tschechische		*Giga Traid Verlag (Ö/Kasachstan)
Doron Rabinovici: Andernorts	1.400,00	Übersetzung ins Kasachische
Josef Winkler: Domra	1.200,00	Joseph Roth: Hiob
Josef Winkler: Leichnam, seine Familie belauernd	900,00	Gyldendal Norsk Forlag (Ö/Norwegen)
Ariadne Press (Ö/USA)		Übersetzung ins Norwegische
Übersetzung ins Englische		Thomas Bernhard: Goethe schirbt
*Gerhard Roth: Der Plan	1.500,00	1.100,00
Arvids Publishing House (Ö/Dänemark)		Host Verlag (Ö/Tschechien)
Übersetzung ins Dänische		Übersetzung ins Tschechische
*Robert Klement: 70 Meilen zum Paradies	1.100,00	Paulus Hochgatterer: Das Matratzenhaus
Bakur Sulakauri Publishing (Ö/Georgien)		*Daniel Glattauer: Alle sieben Wellen
Übersetzung ins Georgische		1.700,00
Österreichische Erzählungen des 20. Jahrhunderts, Anthologie		Humanitas Fiction (Ö/Rumänien)
Barbakadse Dato (Ö/Georgien)		Übersetzung ins Rumänische
Übersetzung ins Georgische		Ernst Jandl: 100 Gedichte
Paul Celan: Gedichte	700,00	1.100,00
Belobratow Alexander W. (Ö/Russland)		Ibis Verlag (Ö/Georgien)
Übersetzung ins Russische		Übersetzung ins Georgische
*Elisabeth Reichart: Februarschatten	1.000,00	Robert Schneider: Schlafes Bruder
Black Flamingo Publishing (Ö/Bulgarien)		1.100,00
Übersetzung ins Bulgarische		IK LOM (Ö/Serbien)
*Arthur Schnitzler: Erzählungen	2.500,00	Übersetzung ins Serbische
Helmut Peschina: Mata Hari, 10 Theaterstücke	2.200,00	*Thomas Beruhard: Meine Preise
*Werner Schwab: Königskomödien	1.800,00	Kalligram (Ö/Slowakei)
Werner Schwab: Fäkalendramen	1.500,00	Übersetzung ins Ungarische
*Peter Handke: Bis dass der Tag euch scheidet, Die schönen Tage von Aranjuez	1.100,00	*Thomas Bernhard: Erzählungen, Kurzprosa
Richard Schuberth: Wartet nur, bis Captain Flint kommt	1.100,00	2.200,00
Carmel Publishing House (Ö/Israel)		Adalbert Stifter: Nachsommer
Übersetzung ins Hebräische		Übersetzung ins Slowakische
*Hugo von Hofmannsthal: Anthologie	1.100,00	Thomas Bernhard: Der Untergeher
Diogene Verlag (Ö/Georgien)		1.800,00
Übersetzung ins Georgische		Keter Books (Ö/Israel)
*Robert Musil: Der Mann ohne Eigenschaften	3.000,00	Übersetzung ins Hebräische
Drepania Editions (Ö/Griechenland)		Daniel Glattauer: Alle sieben Wellen
Übersetzung ins Griechische		1.200,00
*Paulus Hochgatterer: Die Süße des Lebens	2.000,00	*Krytyka Verlag (Ö/Ukraine)
Edicions Complices (Ö/Spanien)		Übersetzung ins Ukrainische
Übersetzung ins Spanische		*Josef Winkler: Die Verschleppung
Gerhard Roth: Landläufiger Tod	4.000,00	Lemniscata Verlag (Ö/Niederlande)
Thomas Bernhard, Siegfried Unseld: Der Briefwechsel	2.000,00	Übersetzung ins Niederländische
Editions Absalon (Ö/Frankreich)		Ursula Poznanski: Erebos
Übersetzung ins Französische		1.100,00
Hanno Millesi: Mythenmacher		Leykam International (Ö/Kroatien)
Editorial Pre-Textos (Ö/Spanien)		Übersetzung ins Kroatische
Übersetzung ins Spanische		*Heimito von Doderer: Die Wasserfälle von Slunj
Ingeborg Bachmann: Kritische Schriften	1.800,00	3.000,00
Walter Kappacher: Der Fliegenpalast	1.200,00	Literature Magazine Alatoran (Ö/ Aserbaidschan)
Edizioni San Paolo (Ö/Italien)		Übersetzung ins Aserbaidschanische
Übersetzung ins Italienische		Elias Canetti: Die Blendung
Gabriele Kreslehner: Charlottes Traum	850,00	2.000,00
Ellerströms Förlag (Ö/Schweden)		Little Island Book (Ö/Großbritannien)
Übersetzung ins Schwedische		Übersetzung ins Englische
Friederike Mayröcker: Ich bin in der Anstalt	1.500,00	*Rachel van Kooij: Kein Hundeleben für Bartolomé
Fage Editions (Ö/Frankreich)		1.500,00
Übersetzung ins Französische		Maclehose Press (Ö/Großbritannien)
*Günter Anders: Lieben gestern, Tagebücher	3.500,00	Übersetzung ins Englische
Fluid Verlag (Ö/Russland)		Paulus Hochgatterer: Das Matratzenhaus
Übersetzung ins Russische		2.000,00
Arno Geiger: Es geht uns gut	2.000,00	Magnus Ariel (Ö/Argentinien)
Folio Publishers (Ö/Ukraine)		Übersetzung ins Spanische
Übersetzung ins Ukrainische		*Peter Handke: Essays
Elfriede Jelinek: Die Klavierspielerin	2.000,00	1.600,00
FOP Zhupansky (Ö/Ukraine)		Mehta Amrit (Ö/Indien)
Übersetzung ins Ukrainische		Übersetzung ins Hindi
Robert Musil: Der Mann ohne Eigenschaften	4.000,00	*Marianne Gruber: Science Fiction- Geschichten

Napkút Kiadó (Ö/Ungarn) Übersetzung ins Ungarische Alfred Komarek: Polt muss weinen *Neyestan Publishers (Ö/iran) Übersetzung ins Persische Heinz Janisch: Bärensache Obsidian Buchverlag (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische Daniel Glattauer: Ewig Dein Osnowy Verlag (Ö/Ukraine) Übersetzung ins Ukrainische Franz Kafka: Betrachtung Panga Pank (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische Erwin Riess: Fünf Stücke Paseka Publishers (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische *Friedrich Torberg: Die Erben der Tante Jolesch Publishing House EneDueRabe (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische *Christine Nöstlinger: Die Sache mit dem Gruselwusel Quidam Editeur (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische Bettina Baláka: Eisflüsterin Paulus Hochgatterer: Die Süße des Lebens Rayo Verde Editorial (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische und Katalanische Michael Köhlmeier: Idylle mit ertrinkendem Hund Rende Verlag (Ö/Serbien) Übersetzung ins Serbische *Elfriede Jelinek: Winterreise Ristani Aristidh (Ö/Albanien) Übersetzung ins Albanische *Joseph Roth: Die Geschichte von der 1002. Nacht Santillana Ediciones Generales (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische *Daniel Glattauer: Ewig dein Shtëpia Botuese Laholli (Ö/Albanien) Übersetzung ins Albanische Jutta Treiber: Vergewaltigt *Friedrich Ch. Zauner: Scharade Roswitha Zauner: Valerian Magjistar *Wilhelm Pellar: Ayana und das goldene Tor Stanishev Krastjo (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische *Michael Güttenbrunner: Gedichte Thomas Sessler Verlag (W) Übersetzung ins Bulgarische *Stefan Lack: Insel der Pelikane *Stefan Lack: Verschüttet Übersetzung ins Englische Dimitré Dinev: Haus des Richters Silke Hassler, Peter Turrini: Jedem das Seine Übersetzung ins Französische *Daniel Kehlmann: Der Mentor Übersetzung ins Polnische Catherine Aigner: Fernlicht Silke Hassler, Peter Turrini: Jedem das Seine Erwin Riess: Mein Österreich Übersetzung ins Rumänische *Peter Turrini: Silvester Tiderne Skifter Forlag (Ö/Dänemark) Übersetzung ins Dänische *Ilija Trojanow: Eistau Uitgeverij De Bezige Bij (Ö/Niederlande) Übersetzung ins Niederländische *Arno Geiger: Der alte König in seinem Exil Varrak Publishers (Ö/Estland) Übersetzung ins Estnische *Daniel Glattauer: Alle sieben Wellen Verb Verlag (Ö/Estland) Übersetzung ins Estnische *Franz Kafka: Briefe 1902–1924	1.100,00 100,00 1.100,00 400,00 1.500,00 1.200,00 200,00 2.500,00 2.000,00 1.600,00 1.100,00 1.100,00 1.200,00 1.100,00 1.100,00 1.100,00 730,00 730,00 730,00 730,00 730,00 730,00 730,00 730,00 1.100,00 1.500,00 690,00 2.200,00	Verlag Eesti Keele Sihtasutus (Ö/Estland) Übersetzung ins Estnische Heimito von Doderer: Die Merowinger oder Die totale Familie Verlag Lurra Editions (Ö/Finnland) Übersetzung ins Finnische *Arno Geiger: Der alte König in seinem Exil Thomas Bernhard: Der Atem *Thomas Bernhard: Die Kälte Wydawnictwo Czarne (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische Karl-Markus Gauß: Im Wald der Metropolen Martin Pollack, Christoph Ransmayr: Der Wolfsjäger. Drei polnische Duette Wydawnictwo WAB (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische Elfriede Jelinek: Essays Stefan Zweig: Rausch der Verwandlung Summe	2.000,00 1.500,00 1.000,00 1.000,00 1.200,00 500,00 1.800,00 1.500,00 140.560,00
5 Preise			
Bodecker-Büttner Annette von (Ö/ Deutschland) Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	2.000,00		
Buda György (W) *Staatspreis für literarische Übersetzung	8.000,00		
Büro für visuelle Gestaltung (W) *Staatspreis Schönste Bücher Österreichs	3.000,00		
Flor Olga (ST) *Outstanding Artist Award für Literatur	8.000,00		
Habinger Renate (NÖ) Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	3.000,00		
Hochleitner Verena (W) Outstanding Artist Award für Kinder- und Jugendliteratur	8.000,00		
Karimé Andrea (Ö/Deutschland) Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	4.000,00		
Menasse Robert (W) *Österreichischer Kunstpreis für Literatur	12.000,00		
Modiano Patrick (Ö/Frankreich) Österreichischer Staatspreis für Europäische Literatur	25.000,00		
Opgenoorth Winfried (W) Österreichischer Kunstpreis für Kinder- und Jugendliteratur	12.000,00		
Palma Caetano José Antonio (W) Staatspreis für literarische Übersetzung	8.000,00		
Puchner Willy (W) Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	6.000,00		
Rasmus Jens (Ö/Deutschland) Preis der Jugendjury im Rahmen des Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreises	2.000,00		
Rosenstrach Hazel (Ö/Deutschland) Österreichischer Staatspreis für Kulturpublizistik	8.000,00		
Springer Verlag (W) *Staatspreis Schönste Bücher Österreichs	3.000,00		
Stavaric Michael (W) Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	3.000,00		
Überreuter Print (NÖ) Staatspreis Schönste Bücher Österreichs	3.000,00		
Waterhouse Peter (W) Großer Österreichischer Staatspreis	30.000,00		
Wellinger Alice (V) Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	6.000,00		
Summe	154.000,00		

Abteilung V/6
Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement,
Öffentlichkeitsarbeit

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2011	2012
Ausstellungen, Projekte	140.287,95	135.395,16
Jahrestätigkeit	120.000,00	120.000,00
Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse	203.123,59	89.853,00
Summe	463.411,54	345.248,16

1 Ausstellungen, Projekte

Artist-in-Residence-Programm (Ö)		Klug Bernd (W)	
Artist-in-Residence-Programm des BMUKK: KünstlerInnen aus Albanien, Armenien, China, Deutschland, Estland, Frankreich, Iran, Israel, Kroatien, Kuba, Litauen, Mazedonien, Polen, Slowakei und Slowenien	85.395,16	Le Cowboy, USA, Tourneekostenzuschuss	2.000,00
Tanzquartier Wien (W)		Lalish-Theaterlabor (W)	
Durchführung des Pilotprojekts INTPA (Internationales Netz für Tanz und Performance Austria)	50.000,00	Mazedonien, Tourneekostenzuschuss	1.500,00
Summe	135.395,16	Mallinger Christoph (W)	
		*Camino Surf and Roll, Marokko, Reisekostenzuschuss	2.000,00
		New Art (ST)	
		Georg Grätzer & Befolk, Macao, Hongkong, Reisekostenzuschuss	2.500,00
		Philadelphia Martin (W)	
		USA, Tourneekostenzuschuss	1.500,00
		Plattform K+K Vienna (W)	
		Konzerte, Shanghai, Peking, Tourneekostenzuschuss	6.000,00
		Roseneder Wilhelm (W)	
		Pilastro ArtFarm, Ausstellung, Verona, Reisekostenzuschuss	400,00
		Salto – Verein zur Förderung von neuem Tanz und Theater (W)	
		Urbandrifting, Festival a/d Werf, Utrecht, Reisekostenzuschuss	2.000,00
		Schiefer Bernadette Maria (W)	
		*Lesereise Arild Vange, Trondheim, Reisekostenzuschuss	300,00
		Schlechwein Andrea K. (K)	
		*Gamelan & Cage, Jakarta, Reisekostenzuschuss	5.000,00
		Sonderegger Ruth (W)	
		Tagung Well Connected, Vortrag, Berlin, Reisekostenzuschuss	300,00
		Stepanik Martin (W)	
		Lovely Rita, Manchester, Reisekostenzuschuss	1.000,00
		teatro caprile (W)	
		*Gastspiele Zagreb, Krabina, Varazdin, Reisekostenzuschuss	1.500,00
		Theatercombinat (W)	
		Dominant Powers, Zagreb, Reise- und Transportkostenzuschuss	1.200,00
		Theatre For Education – Theater für Bildung (W)	
		Art for Change, New Delhi, Reisekostenzuschuss	1.500,00
		Trobollowitsch Andreas (W)	
		Südamerika, Tourneekostenzuschuss	1.000,00
		Übermorgen Verein (W)	
		*Südafrika, Reisekostenzuschuss	2.000,00
		Unpredictable Past (S)	
		*The No Sweat Dance, Sofia, Reisekostenzuschuss	230,00
		Weckwerth Georg (W)	
		Listen to Your City, TONSPUR & Copenhagen Art Festival, Reisekostenzuschuss	4.000,00
		Wiener Vogl Streichtrio (ST)	
		Konzertreise, Shanghai, Reisekostenzuschuss	6.000,00
		Włodkowksi Michał (W)	
		*Connecting Cultures, Bangalore/Indien, Reisekostenzuschuss	1.300,00
		WUK – Verein zur Schaffung offener Kultur- und Werkstättenhäuser (W)	
		gast.freundschaft, Berlin, Reisekostenzuschuss	15.000,00
		Summe	89.853,00

2 Jahrestätigkeit

*Österreichische Kulturdokumentation (W)	120.000,00		
Summe	120.000,00		

3 Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse

Alliance Quartett Wien (W)			
Salieri-Zinetti, Verona, Reisekostenzuschuss	960,00		
An Kaler – Verein an den Schnittstellen zum Performativen (W)			
*Insignificant Others (Learning to Look Sideways, Gastspiel, Saint-Denis, Reisekostenzuschuss	313,00		
Andessner Elisa (OÖ)			
*Performance-Art aus Österreich in Köln, Reisekostenzuschuss	650,00		
Band John Deer (K)			
Konzertreise, Australien, Tourneekostenzuschuss	3.000,00		
Beierheimer Eva (ST)			
International Underground, Ausstellungsbeteiligung, Pyramid Art Center, Istanbul, Reisekostenzuschuss	500,00		
Cocon – Verein zur Entwicklung und Umsetzung von Kunstprojekten (W)			
Flug-Punkt, Ethos Internationales Theaterfestival, Ankara, Reisekostenzuschuss	600,00		
danceWEB (W)			
Stipendienprogramm, zwei außereuropäische Stipendiaten, Aufenthaltskostenzuschuss	4.800,00		
Fadenschein (B)			
*UNIMA World Congress & World Puppetry Festival, Chengdu, Reisekostenzuschuss	3.000,00		
Froschauer Daniel (W)			
Konzertreise, Peking, Reisekostenzuschuss	6.000,00		
Gesellschaft für Österreichisch-Arabische Beziehungen (W)			
Österreichische Kulturwoche Jerusalem, Reisekostenzuschuss	5.000,00		
Höschele Christoph (W)			
Ausstellung, Kiew/Ukraine, Reisekostenzuschuss	800,00		
Junge Bläserphilharmonie Wien (W)			
Konzertreise, Peking, Reisekostenzuschuss	6.000,00		

Abteilung V/7 Regionale Kulturinitiativen

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2011	2012
Vereinsförderung	4.707.974,50	4.776.334,00
Jahrestätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit	187.000,00	177.000,00
Kulturprogramme und -vermittlung	2.702.500,00	2.924.900,00
Investitionen	28.996,50	23.500,00
Kunst- und Kulturprojekte	697.378,00	607.604,00
Festivals	1.092.100,00	1.043.330,00
Evaluation	10.000,00	0,00
Personenförderung	211.025,50	160.665,40
Reisekostenzuschüsse	1.275,50	2.365,40
Trainee-Projekte	55.650,00	16.500,00
Projektkostenzuschüsse	154.100,00	141.800,00
Preise und Prämien	66.000,00	68.000,00
Preise	16.000,00	24.000,00
Prämien	50.000,00	44.000,00
Summe	4.995.000,00	5.004.999,40

1 Vereinsförderung

1.1 Jahrestätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit

IG Kultur Österreich (Ö)	162.000,00
Kulturrat Österreich (Ö)	15.000,00
Summe	177.000,00

1.2 Kulturprogramme und -vermittlung

AKKU Kulturzentrum (ÖÖ)	36.000,00	Innenhofkultur (K)	20.000,00
Aktionsgemeinschaft Social Impact (ÖÖ)	5.000,00	Inntöne (ÖÖ)	30.000,00
Aktionsradius Wien (W)	25.000,00	Institut Hartheim (ÖÖ)	10.600,00
ARBOS – Gesellschaft für Musik und Theater (Ö)		2 Kunstabstipendien	
Gehörlosentheater	28.000,00	InterACT – Werkstatt für Theater und Soziokultur (ST)	
ARGE Kulturgelände Salzburg (S)	170.000,00	Soziokulturelles Programm	25.000,00
Backwood Association Culturelle (ÖÖ)	4.000,00	Interkult Theater (W)	15.000,00
bb1S – Raum für Kunst und Kultur (ÖÖ)	8.000,00	Jazzatelier Ulrichsberg (ÖÖ)	6.000,00
Blues- und Jazzclub Klagenfurt (K)	2.000,00	Jazzgalerie Nickelsdorf – Verein IMPRO 2000 (B)	
Bruckmühle (ÖÖ)	18.000,00	*Kulturprogramm inkl. Festival Konfrontationen	20.000,00
Burgenländisch-Hianzische Gesellschaft (B)		JAZZIT – Jazz im Theater (S)	18.000,00
KuKuMu, Kunst-Kultur-Mundart-Musik	4.000,00	Jugend und Kultur Wr. Neustadt (NÖ)	10.000,00
CARAVAN – mobile Kulturprojekte (V)		Jugendkulturverein Sublime (ST)	10.000,00
Seelax, schau.lust	30.000,00	Kärntner Bildungswerk – Museums- und Kulturverein Schloss Albeck (K)	7.000,00
Caritas der Erzdiözese Wien – Hilfe in Not (W)		KIM – Kultur im Mittelpunkt (ÖÖ)	2.000,00
Brunnenpassage	50.000,00	Koma – Kultur Ottensheim (ÖÖ)	3.000,00
Cinema Paradiso (NÖ)		Kraighe Haus – Kulturverein (K)	1.000,00
*Live-Kulturveranstaltungsprogramm	20.000,00	Kultur Aktiv – Radenthein (K)	3.500,00
Cselley Möhle Kultur (B)	37.000,00	Kultur am Land (T)	8.000,00
Culturcentrum Wolkenstein (ST)	40.000,00	Kultur Forum Amthof (K)	10.000,00
Das Dorf – Kunst und Kulturverein (W)	6.000,00	Kultur Gerberhaus (ST)	3.000,00
Das Kulturviech (ST)	10.000,00	Kultur im Gugg (ÖÖ)	32.000,00
*Design-Center-Schüttkasten Primmersdorf (NÖ)	5.000,00	Kulturbrücke Fratres (NÖ)	
*Die Bäckerei – Kulturbäckstube (T)	20.000,00	Kultursommer	8.000,00
Die Brücke (ST)	18.000,00	Kulturfestival Hallein (S)	18.000,00
Die Fabrikanten (ÖÖ)	10.000,00	Kulturfestival Südburgenland (B)	4.000,00
Enterprise Z (ST)		Kulturhafen Wien (W)	
Klang Haus	12.000,00	*Kulturprogramm inkl. Sinematürk-Filmfestival	5.000,00
Erste Geige (NÖ)	3.000,00	Kulturinitiative Bleiburg (K)	2.000,00
European Grouptheater (NÖ)		Kulturinitiative Freiraum (NÖ)	2.000,00
Jugendtheatercompany – Jugend spielt für Jugend	20.000,00	Kulturinitiative Gmünd (K)	30.000,00
*FIFTITU (ÖÖ)	6.000,00	Kulturinitiative Kulturberg Schwanberg (ST)	2.000,00
Förderverein St. Wolfgang Kanning (NÖ)		Kulturinitiative Kürbis Wies (ST)	35.000,00
*Im Fluss	2.000,00	Kulturinitiative Weinsbergerwald (NÖ)	5.000,00
Forum für Kunst und Kultur Kammgarn (V)	18.000,00	*Kulturreis Das Zentrum Radstadt (S)	22.000,00
*Forum Schloss Wolkersdorf (NÖ)	2.000,00	Kulturreis Feldkirch – Theater am Saumarkt (V)	28.000,00
Forum Stadtpark (ST)		Kulturreis Gallenstein (ST)	15.000,00
Reflexe und Reflexionen	10.000,00	Kulturlabor Stromboli (T)	33.000,00
Freefutureforces (ST)		Kulturprojekt Sauwald (ÖÖ)	10.000,00
Soziokulturzentrum Spektral	5.000,00	*KulturRaum Neruda (W)	5.000,00
Freiraum Jenbach (T)	6.000,00	*Kulturverein Bahnhof (V)	12.000,00
Freunde des Museums der Wahrnehmung (ST)		Kulturverein Dezibel (ÖÖ)	2.000,00
*Freunde des Zentrums für interkulturelle Begegnung (NÖ)	5.000,00	Kulturverein Dobersberg (NÖ)	3.000,00
GIL art.infection (ST)		*Kulturverein Eremitage (T)	3.000,00
eisenerZ ART	10.000,00	Kulturverein Gruppe 02 (ÖÖ)	12.000,00
halle 2 (NÖ)	5.000,00	Kulturverein Hüttenberg-Norikum (K)	1.800,00
Hobbyraum M_U_S Kulturverein (W)	3.000,00	Kulturverein K.O.M.M. (ST)	2.000,00
Hofbühne Tegernbach (ÖÖ)	18.000,00	Kulturverein KAPU (ÖÖ)	32.000,00
IFEK – Verein Institut für erweiterte Kunst (ÖÖ)	6.000,00	Kulturverein Kino Ebensee (ÖÖ)	24.000,00
In-Ku-Z – Innovatives Kulturzentrum Lienz (T)	8.000,00	Kulturverein Parnass (W)	8.000,00
Initiative Kulturvogel (NÖ)	5.000,00	*Kulturverein m² Kulturexpress (S)	18.000,00
INK – Initiative zur regionalen Förderung neuer Kunst und Kultur (NÖ)		*Kulturverein Raml Wirt (ÖÖ)	10.000,00
*INK Kulturzeit	2.000,00	*Kulturverein Röda (ÖÖ)	15.000,00
		Kulturverein Schloss Goldegg (S)	38.000,00
		Kulturverein St. Ulrich im Greith (ST)	27.000,00
		Kulturverein Transmitter (V)	
		*Kulturprogramm inkl. Sanierungsarbeiten	
		Kulturzentrum ProKonTra	20.000,00
		*Kulturverein Waschaecht (ÖÖ)	25.000,00
		Kulturverein Wunderlich (T)	
		Woassteh – Wunderliche Kulturtage	4.000,00
		Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 (ÖÖ)	78.000,00
		Kulturzentrum bei den Minoriten (ST)	58.000,00
		Kulturzentrum Zoom (K)	10.000,00
		Kunst im Keller (ÖÖ)	25.000,00
		*Kunst und Kultur Raab (ÖÖ)	3.000,00

Kunst- und Kulturhaus Öblarn (ST)	3.000,00	Waldviertel Akademie (NÖ)	12.000,00
KunstBox (S)	32.000,00	Waldviertler Bildungs- und Wirtschaftsinitiative (NÖ)	
kunstGarten (ST)	15.000,00	*Landscape Art Project, Kunst in der Natur	8.000,00
Kunstraum Ragnarhof (W)	5.000,00	WUK (W)	240.000,00
KUNSTtransPORT (T)		Zeit-Kult-Ur-Raum-Enns (OÖ)	
KUNSTtransPORT beliefert Hall	7.500,00	Kulturprogramm inkl. Projekt Make Music	10.000,00
Kunstverein Grünspan (K)		Zentrum Zeitgenössischer Musik (S)	60.000,00
Auf der Suche nach der Ursprünglichkeit	8.000,00	Summe	2.924.900,00
Kunstwerkstatt Tulln (NÖ)	3.000,00		
Limmitationes (8)	30.000,00		
Local Bühne Freistadt (OÖ)	35.000,00		
Lungauer Kulturvereinigung (S)	22.000,00		
Medien Kultur Haus (OÖ)			
Stadtansicht	20.000,00	JAZZIT – Jazz im Theater (S)	3.000,00
Miss Baltazar's Laboratory (W)	6.000,00	*Musik und Kunst und Literatur im Sägewerk (S)	10.000,00
Motif (V)	8.000,00	*p.m.k. – Plattform mobile Kulturinitiativen (T)	10.500,00
Musik Kultur St. Johann (T)	38.000,00	Summe	23.500,00
Musik und Kunst und Literatur im Sägewerk (S)	20.000,00		
Musikverein Folk-Club Waldhofen/Thaya (NÖ)	3.500,00		
Natya Mandir – Verein zur Förderung der indischen Tanzkunst (W)			
Navagraha	5.500,00	1.3 Investitionen	
OHO – Offenes Haus Oberwart (8)	75.000,00		
Österreichisches Papiermachermuseum (OÖ)	4.000,00		
p.m.k. Plattform mobile Kulturinitiativen (T)	28.000,00		
Pangea (OÖ)	7.000,00		
Panorama (K)	20.000,00		
Pro Vita Alpina Österreich (T)	30.000,00		
qujOchÖ – Experimentelle Kunst- und Kulturarbeit (OÖ)	10.000,00		
Rockhouse Salzburg (S)			
Musikvermittlung für Kinder und Jugendliche	20.000,00		
Schaumbad ~ Freies Atelierhaus Graz (ST)	12.000,00		
Scheibbs.Impuls.Kultur (NÖ)			
StadtKultur	3.000,00		
Seckau Kultur (ST)	4.000,00		
SOG. Theater (NÖ)	3.000,00		
Spielboden (V)	110.000,00		
Stereo (K)	10.000,00		
Straden aktiv (ST)	4.000,00		
Sunnseitn (OO)	18.000,00		
Theater am Spittelberg (W)			
Kinderkulturprogramm	3.000,00		
Theater Schule Theater am Ortweinplatz (ST)	50.000,00		
Theaterfabrik (ST)	6.000,00		
Theaterzentrum Deutschlandsberg (ST)	10.000,00		
Treibhaus (T)	96.000,00		
UniT (ST)			
Kunstlabor	15.000,00		
UNIKUM (K)	60.000,00		
VADA ~ Verein zur Anregung des dramatischen Appetits (K)	12.000,00		
Verein Aktion Mitarbeit (V)			
Heimatabend	20.000,00		
Verein Alte Schmiede (NÖ)	3.000,00		
*Verein für Kunst und Kultur Eichgraben (NÖ)	2.500,00		
Verein für Quellenkultur (K)	4.000,00		
Verein MAIZ (OÖ)	8.000,00		
Missverstehen Sie mich jetzt besser			
Verein Projekt Theater (W)	20.000,00		
Transformance			
Verein ZOOM Kindermuseum (W)	50.000,00		
Kulturvermittlungsprogramm			
Verein zur Erhaltung und kulturellen Nutzung der Synagoge Kobersdorf (B)			
Kultur im Tempel	5.000,00		
Wachau Kultur Melk GmbH (NÖ)			
Tischlerei	10.000,00		

1.3 Investitionen

JAZZIT – Jazz im Theater (S)	3.000,00
*Musik und Kunst und Literatur im Sägewerk (S)	10.000,00
*p.m.k. – Plattform mobile Kulturinitiativen (T)	10.500,00
Summe	23.500,00

1.4 Kunst- und Kulturprojekte

Akademie Graz (ST)	
Romale	12.000,00
Arcade – Hortus Musicus (K)	
Literaturabende mit Musik	3.000,00
Art Cluster Vienna (W)	
Vienna Art Week – Instant Analyses Residence	5.000,00
ARTgenossen (S)	
Lehrungsprojekte	2.000,00
artP. Kunstverein (NÖ)	
Kunstprojekte	3.000,00
Arts in Medicine (W)	
Fictional Offender II – Zur Performanz des Immunen	5.000,00
Astern (K)	
Von den verlorenen Gärten	1.247,00
BOEM (W)	
Lebt und arbeitet in Wien	6.000,00
Cabula 6 (W)	
Mut	10.000,00
Caritas für Menschen mit Behinderungen (OÖ)	
KünstlerInnenworkshop St. Pius	2.000,00
CORTEX (T)	
Raum. Macht. Struktur. Eine visuelle Recherche in Flüchtlingsunterkünften in Tirol	5.000,00
Cuteacute Media OG (W)	
*Data Dealer	15.000,00
Daedalus – Transmediale Gesellschaft (W)	
Antonio Vivaldis letzter Sommer	20.000,00
Das Andere Heimatmuseum (ST)	
Szenisch-musikalische Projekte	10.000,00
Das Wiener Kindertheater (W)	
*Ferdinand Raimund: Der Verschwender, Jugendtheaterprojekt	10.000,00
Denkraum Donaustadt (W)	
Dialog mit dem Alter/n	1.000,00
Der Apparat (W)	
Wandzeitung	5.000,00
ditiram (W)	
Vienna Meets, Wor(l)d Without Walls	1.000,00
Drehscheibe Glödnitz (K)	
*Glödnitzer Literaturtage	1.000,00
Emergence of Projects (W)	
Radikal Neues	6.000,00
Erzdiözese Wien – Kulturstelle (W)	
IMAGO	3.000,00
ESC Kunstverein (ST)	
*Vision Reflexion Widerstand	30.000,00
Festival 100 (W)	
Die Nacht	6.000,00
Forum Bad Fischau-Brunn (NÖ)	
8lau-Gelbe-Viertelsgalerie und Klangbogen	3.000,00
Funk und Küste (NÖ)	
Perlen Tauchen	10.000,00

Gangart (W)		LINE IN (W)	
coop	6.000,00	Slavistik's Not Dead	2.000,00
Gegenklang (K)		LizArt Productions (W)	
Drau/Drava KlangMobil	20.000,00	I Move Like a Disabled Person	3.000,00
GLOBArt (NÖ)		Marketing St. Pölten (NÖ)	
Experiment UND ...	8.000,00	Höfifest	1.800,00
Gold Extra Kulturverein (S)		More Ohr Less (NÖ)	
Kulturprojekte	14.000,00	Zauber	5.000,00
Frankenstein	8.000,00	NÖ Kinder Sommer Spiele (NÖ)	
Goldfuß unlimited (NÖ)		NÖKISS	3.000,00
Zeichen setzen	3.000,00	Nylon – Verein zur Förderung und Publikation feministischer Diskurse (W)	
Grazer Spielstätten (ST)		Rampenfiber – Queer	1.000,00
*Denkfabrik – Musik und Kommunikation	3.000,00	Open Air Verein Gössl (ST)	
gutgebrüllt (W)		Sprudel, Sprudel und Musik	3.000,00
Hugo von Hofmannsthal: Jedermann, Jugendtheaterproduktion	3.000,00	Partner/innen (W)	
HUANZA – Außerferner Kulturinitiative (T)		*Community in Arbeit	6.000,00
*Kulturzeit	5.000,00	Picture on Festival (8)	
I-punkt (NÖ)		Picture On	3.000,00
Das mundARTige Jahr	1.800,00	Pilgern und Surfen Melk (NÖ)	
IKU – Verein zur Förderung improvisierter Kunst (W)		Kunst in der Kartause	3.000,00
VIF – Vienna Impro Fusion	4.000,00	Poysdorf Jazz und Wine Summer (NÖ)	
IMA – Institut für Medienarchäologie (NÖ)		Jazzalogue	2.200,00
*IMAcamp Energie	5.000,00	Projekt Integrationshaus (W)	
Initiative Lambeart (ST)		Rotfront	2.000,00
Künstlerbegegnung im Stift St. Lambrecht	3.000,00	Recreate (NÖ)	
Initiative zur gelebten Integration (T)		Recreate	4.000,00
Afrika Tag	3.000,00	Romano Svato (W)	
INTERACT (T)		*Jura Soyfer: Astoria	8.000,00
Zwischenstation Sehnsucht – Kunst als Heilungsprozess	1.500,00	Schmiede Hallein (S)	
Internationales Rettungskomitee für IranerInnen (W)		Schmiede 12.0	35.000,00
Nomaden-Kulturtzelt	1.000,00	Science Communications Research (W)	
Intro Graz Spection (ST)		*TIMESCAPES	10.000,00
*Tarnschriften	8.000,00	SOHO in Ottakring (W)	
Klangspuren Schwaz (T)		Cultural Acupuncture Treatment for Suburb	15.000,00
Klangspuren lautstark, Klangspuren lautstärker	8.000,00	teatro – Verein zur Förderung des Musiktheaters für ein junges Publi- kum (NÖ)	
KuKuK – Bildein (B)		Das Dschungelbuch, Jugendtheaterproduktion	10.000,00
Exit Exile	6.000,00	Theater Delphin (W)	
Kulturhof Amstetten (NÖ)		*Das Labyrinth	2.200,00
*Der menschliche Faktor	3.000,00	Theater Meggenhofen (OÖ)	
Kulturinitiative Feuerwerk Oberland (T)		Hoffestspiele	5.000,00
Freistaal Burgstein, Mischnmaschine am Horizont im Älpenland		Theater Werkstatt, Theatersommer	
Kultursignale Schloss Deutschkreutz (B)	6.000,00	Haag (NÖ)	
Kultursommer	4.000,00	*Claudia Scherrer: Der Schoko-Dieb, Jugendtheaterprojekt	5.000,00
Kulturverein Die Arche am Grundlsee (ST)		Theaterverein Meyerhold Unltd. (W)	
Die soziale Frage	5.000,00	Sound Barrier	4.000,00
Kulturverein einundzwanzig (W)		Tullnerfelder Kulturverein (NÖ)	
Into the City	40.000,00	*Tullnerfelder Literaturtag	1.500,00
Kulturverein Feinkost Royal Graz (ST)		Unpredictable Past (S)	
Lendwirbel	3.000,00	L.H. Es gestaltet mich	2.200,00
Kulturverein five seasons (W)		Verein der Freunde der Burg	
*Herbstklang	3.000,00	Rappottenstein (NÖ)	
Kulturverein Schikaneder (NÖ)		Musik- und Literaturveranstaltungen	3.000,00
*Strombaden	2.000,00	Verein der Freunde des St. Pauler	
Kulturverein Time's Up (OÖ)		Kultursommers (K)	
Non Green Gardening	8.000,00	St. Pauler Kultursommer	5.000,00
Kulturwerkstatt Hirschbach (NÖ)		Verein Exil – Edition Exil (W)	
*Hirschbacher Kulturherbst	1.800,00	RomaSpielerOper-Bingo	7.000,00
Kunst//Abseits vom Netz (ST)		Verein für Dorferneuerung und Kultur- initiativen Gossam (NÖ)	
Kollaboration	5.000,00	*Kultursommer Gossam	2.000,00
Kunstinitiative Kreisverkehr (S)		Verein für integrative Lebensgestaltung – Die Sargfabrik (W)	
Kulturprojekte	1.200,00	*Abo-Konzerte	8.000,00
Kunstverein o.r.f. (ST)		Verein JUKUS (ST)	
HotelPupik	10.000,00	*Avusturya – Die Türken sind unter uns	5.000,00
Kunstwerk Krastal (K)		Verein Wasserkunstwerke (W)	
Sound Werkstatt, Leuchtkäfer	3.400,00	Fürstenfelder Wasser Biennale	15.000,00
Lalish-Theaterlabor (W)		Verein zur Förderung der St. Hildegard	
Interkulturelle Dialoge	5.000,00	Stiftung (NÖ)	
Lendhauer (K)		*Die Mondgöttin	1.757,00
Lendspiel	10.000,00	VIDC – Kulturen in Bewegung (W)	
Leoganger Kinder-Kultur (S)		Wasser Weg	5.000,00
Kinderkulturprojekte	6.000,00	VOBIS (K)	
		Erzähl mir von daheim	3.000,00

Wiener Vorstadttheater (W)		Tauriska (S)	
Jean Giraudoux: Die Irre von Chaillot, integrative Theaterarbeit mit Jugendlichen	5.000,00	Tauriska	10.000,00
William Shakespeare: Ein Sommernachtstraum, integrative Theaterarbeit mit Jugendlichen	5.000,00	Theaterland Steiermark (ST)	200.000,00
Zwettler Kunstverein (NÖ)		*Theaterland Steiermark	
Kunstprojekte	3.000,00	Ummi Gummi (T)	25.000,00
Summe	607.604,00	Verein Theater IMPULS (ST)	
		*Tingel Tangel	3.000,00
		Verein WorkStation (T)	
		Heart of Noise	7.000,00
		Walserherbst (V)	
		Walserherbst	35.000,00
		Wellenklaenge Lunz am See (NÖ)	
		Wellenklaenge	20.000,00
		Summe	1.043.330,00

1.5 Festivals

African Cultural Promotion Vienna (W)		Dilena Katharina (ST)	
Afrikanisches Kulturfestival	5.000,00	*Melbourne	2.078,00
ARGE La Strada (ST)		Dünser Jenny (W)	
Festival La Strada	60.000,00	Rom	123,00
ARGE Spleen Graz (ST)		Glösl Joanna (ST)	
Internationales Theaterfestival für Kinder und Jugendliche	20.000,00	*Sofia	164,40
Atelier Unartig (W)		Summe	2.365,40
Das Down-Syndrom Festival	5.000,00		
Elevate (ST)			
Elevate Festival	18.000,00		
Fadenschein (B)			
Internationales Figurentheaterfestival			
PannOpticum	12.000,00		
Festival der Regionen (OÖ)			
Vorbereitungsarbeiten für 2013	36.330,00		
Festival im Volksgarten (S)			
*Winterfest	10.000,00		
Friends of Spring (ST)			
Springfestival, Springsessions	18.000,00		
Güssinger Kultur Sommer (B)			
Güssinger Kultur Sommer	50.000,00		
Homunculus Figurentheater (V)			
Festival für innovative Darstellungsform	5.000,00		
Humorfestival Velden (K)			
Internationales Humorfestival	3.000,00		
Integrative Kulturarbeit (OÖ)			
Sicht:Wechsel	12.000,00		
KASUMAMA (NÖ)			
Afrika Festival	4.000,00		
Kindermusikfestival St. Gilgen (S)			
Musikfestival für Kinder und Familien	3.000,00		
Kultur am Filmhof (NÖ)			
Filmhof Festival	12.000,00		
Kulturgrenzen Kleylehof (B)			
Reheat – Besser als man denkt	6.000,00		
Kulturverein AUT.ARK (T)			
Rotate Festival	3.000,00		
Kulturvernetzung Niederösterreich (NÖ)			
Viertelfestival NÖ – Mostviertel	220.000,00		
Luaga und Losna (V)			
Internationales Kinder- und Jugendtheaterfestival	30.000,00		
M-Arts (OÖ)			
Spiel-Festival, Mehrspartenfestival für zeitgenössische Kunst, Information und Diskurs	12.000,00		
Mezzanine Theater (ST)			
KUKUK – 11. Ländliches Theaterfestival für junges Publikum, 2. Teil			
*KUKUK – 12. Ländliches Theaterfestival für junges Publikum, 1. Teil	10.000,00		
New Art (ST)			
KOMM.ST 1.2	7.000,00		
Poolbar Festival (V)			
Poolbar Festival	22.000,00		
REGIS (OÖ)			
Salzkammergut Mozartfestival	5.000,00		
SOHO in Ottakring (W)			
Unsicheres Terrain	25.000,00		
Stummer Schrei (T)			
stummerschrei	20.000,00		
Szene Bunte Wöhne (NÖ)			
*Internationales Theaterfestival	100.000,00		
Summe	141.800,00		

3 Personenförderung

3.1 Reisekostenzuschüsse

Dilena Katharina (ST)		
*Melbourne	2.078,00	
Dünser Jenny (W)		
Rom	123,00	
Glösl Joanna (ST)		
*Sofia	164,40	
Summe	2.365,40	

3.2 Trainee-Projekte

Dünser Jenny (W)		
Adkins Chiti-Stiftung, Rom	9.000,00	
Glösl Joanna (NÖ)		
Red House, Sofia	3.000,00	
Immervoll Eva Katharina (OÖ)		
Kulturverein ZZZINC, Barcelona	4.500,00	
Summe	16.500,00	

3.3 Projektkostenzuschüsse

Ackerl Konstantin Katrin (K)		
*schau.Räume 12	7.000,00	
Georgsdorf Wolfgang (OÖ)		
Geruchsorgel Smeller 2.0 Olfaktorium	15.000,00	
Hahnenkamp Maria (W)		
Geschlecht und Werbung Revisited	10.000,00	
Kathan Bernhard (T)		
Johannes E. Trojer; Eine Dorferhebung	7.000,00	
Lampalzer Gerda (NÖ)		
Randsprünge	4.000,00	
Lechleitner Ines (W)		
Imagine Two Rivers	5.000,00	
Renhart Karl (S)		
*Packer Kulturtage	1.500,00	
Schafler Klaus (W)		
Sonnenterrasse Kühilstation	60.000,00	
Schlehwlein Andrea K. (K)		
kunstLABor Millstatt	4.000,00	
Schmeiser Johanna (W)		
Conzepte – Neue Fassungen politischen Denkens	12.000,00	
Sigot Ernst (K)		
Aus der blauen Ferne – Schubert Synart	1.500,00	
Sturm Gabriele (W)		
Von einem Ende der Handelskette zum anderen	6.000,00	
Ulrich Peter (ST)		
Work Sleep Die	2.000,00	
Weissensteiner Elisabeth (NÖ)		
Mirror Brain	3.800,00	
Zeyringer Klaus (ST)		
Liberation Art Projekt	3.000,00	
Summe	141.800,00	

4 Preise und Prämien

4.1 Preise

Gold Extra Kulturverein (S)	
Outstanding Artist Award – Interdisziplinarität	8.000,00
RAUMlabor (ST)	
Outstanding Artist Award – Interkultureller Dialog	8.000,00
Verein MAIZ (OÖ)	
Outstanding Artist Award – Frauenkultur	8.000,00
Summe	24.000,00

4.2 Prämien

Ackerl Konstantin Katrin (K)	
*Interkultureller Dialog	3.000,00
Bäumel Sonja (W)	
Expanded Self	3.000,00
FIFTITU – Vernetzungsstelle für Frauen in Kunst und Kultur (OÖ)	
*Frauenkultur	3.000,00
Kulturinitiative Bleiburg (K)	
Kulturvermittlung	2.000,00
M-Arts (OÖ)	
Innovative Kulturarbeit	3.000,00
Medien Kultur Haus (OÖ)	
*Vorbildliche Jugendkulturarbeit	3.000,00
Miss Baltazar's Laboratory (W)	
*Frauenkultur	4.000,00
Motif – Interkultureller Kulturverein Bregenz (V)	
*Interkultureller Dialog	3.000,00
Nylon – Verein zur Förderung und Publikation feministischer Diskurse (W)	
Frauenkultur	2.000,00
Ogiamien Samson (ST)	
*Interkultureller Dialog	3.000,00
Otto Preminger Institut Programm-Kinos (T)	
*Frauenkultur	2.000,00
Schellander Meina (W)	
Frauenkultur	3.000,00
Sigot Ernst (K)	
*Kunstvermittlung	1.000,00
Spiegel dich – Experimentelles Theater der Unterdrückten (W)	
*Interkultureller Dialog	3.000,00
Szene Bunte Wähne (NÖ)	
Kinder- und Jugendkulturarbeit	3.000,00
teatro – Verein zur Förderung des Musiktheaters für ein junges Publikum (NÖ)	
*Kinder- und Jugendkulturarbeit	3.000,00
Summe	44.000,00

Österreichisches Filminstitut

Förderungszusagen im Überblick

Stoffentwicklung	617.964,00
Drehbucherstellung/Konzepterstellung	335.000,00
Drehbuchentwicklung im Team	282.964,00
Projektentwicklung	620.562,00
Herstellung Kinofilm	10.613.700,00
Spielfilm	5.460.531,00
Dokumentarfilm	2.424.616,00
Nachwuchsfilm	2.728.553,00
Verwertung	2.802.946,00
Kinostart	1.480.083,00
Festivalteilnahme	270.054,00
Sonstige Verbreitungsmaßnahmen	1.052.809,00
Abrufbare Referenzmittel	646.355,00
Berufliche Weiterbildung	48.281,00
Sonstige Förderungen	120.000,00
Sonstige filmfördernde Maßnahmen	619.431,00
Summe	16.089.239,00

Sämtliche Beträge dieses Berichts sind gerundet.

Förderungsgegenstand

Anträge	Anzahl	Bewilligt
Stoffentwicklung	115	46
Projektentwicklung	48	23
Filmherstellung	71	31
Verwertung	89	81
Berufliche Weiterbildung	36	35
Sonstige Förderungen	4	4
Summe	363	220

1 Stoffentwicklung

1.1 Drehbucherstellung/Konzepterstellung

Bilgeri Reinhold		Größbauer & Pöchlauer
Die Gefangene	15.000,00	Claudia Pöchlauer, Daniel Rössler: Das Gegen- teil von Gut (... ist gut gemeint) ^{DI}
Die kühnste Reise der Geschichte – Magellan ^{DI}	10.500,00	15.000,00
Brunner Christoph		Mobilefilm
Constantin Nikolaus Bickermann	15.000,00	Eva Testor: Antonias Voice
Doppler Judith		Novotny & Novotny Film
Marillenblütennacht	10.500,00	Eva Spreitzhofer: Andernorts
Dörr Tobias		Orbrock Film
Johann Todrank	10.000,00	Reinhard Astleithner, Georg Rauber: Martial Alps
Dürnberger Gloria		pre tv
Das Kind in der Schachtel ^{DI}	13.000,00	Heinz Leger: Österreich von oben ^{DI}
Eichtinger Thomas Christian		Sine Lege Film
Amnesiac	15.000,00	Josef Pallwein-Prettner, Roberto Vallilengua: Rauhnacht
Ellmauer Daniela		Tausend Rosen Film
29	10.000,00	Michael Gintbör: Stardust
Erwa Jakob M.		Witcraft Szenario
Die Mitte der Welt	15.000,00	Josef Brainin: Der Staubleser
Huemer Angela		Nina Proll, Ursula Wolschläger: Ringelspiel
Jacopo – oder: was bleibt? (Unsterbliche Überreste) ^{DI}	6.000,00	Elena Tikhonova, Robert Buchschwenter: Kaviar
Kumar Sandeep		Summe
RAJ	10.000,00	282.964,00
Lubrich Uwe, Schwarzenberger Alfred		^{DI} Dokumentarfilm
Zacki Pracki – Die wahre Geschichte der Liebe	10.000,00	^{DI} Kinderfilm
Muhr Wolfgang		
Vergeben und Vergessen	15.000,00	
Patzak Peter		
Non Ci Badar Quarda E Passa – Schau' hin und geh' weiter ^{DI}	5.000,00	
Pflaum Loretta		
Benny Scholz	15.000,00	
Pölsler Julian Roman		
Stella	15.000,00	
Prochaska Andreas		
Das finstere Tal	15.000,00	
Rosdy Paul		
Pihenés (Ruhens)	14.500,00	
Schleinzer Markus		
Angelo	15.000,00	
Sicheritz Harald		
Code Zero	15.000,00	
Straubinger P. A.		
New Energy ^{DI}	15.000,00	
Life ^{DI}	10.500,00	
Tiller Georg		
El Monstruo ^{DI}	15.000,00	
Unger Mirjam, Bohle Sandra		
Maikäfer flieg	15.000,00	
Wagenhofer Erwin		
Der Wassermann	15.000,00	
Zenker Jan		
Minni Mann	15.000,00	
Summe	335.000,00	

^{DI} Dokumentarfilm
^{DI} Kinderfilm

2 Projektentwicklung

AdriAlpe Media	
Sascha Köllnreitner: Attention, a Life in Extremes – Modern Gladiators ^{DI}	15.000,00
Allahyari Houchang Film	
Houchang Allahyari: 2 Akte	36.400,00
Allegro Film	
Andreas Prochaska: Das finstere Tal	31.000,00
Blackbox Film	
Christian Krönes, Florian Weigensamer: The Devil's Rope – Des Teufels Draht ^{DI}	30.000,00
Christian Krönes, Florian Weigensamer: Reise nach Sodom ^{DI}	25.500,00
Filmhaus	
Thomas Wirthensohn: Homme Less ^{DI}	30.000,00
Fischer Film	
Dominik Hartl: Attack of the Lederhosen-zombies	27.500,00
Freibutter Film	
Sudabeh Mortezaei: Macondo	19.400,00
Geyrhalter Film	
N.N.: Urlaub mit Freunden	33.000,00
Nikolaus Geyrhalter: Irgendwann ^{DI}	19.000,00
Golden Girls Film	
Stephan Richter: Krems	26.839,00
Lotus Film	
Barbara Eder: Thank You for Bombing ^{DI M}	14.249,00
Mischief Films	
Georg Misch: Felix Salten, Jäger und Schriftsteller	32.500,00
Mobilefilm	
Nina Kusturica: Moje Sunce (Meine Sonne)	35.549,00
Novotny & Novotny Film	
Dieter Berner: Egon Schiele: Tod und Mädchen	27.000,00
Prisma Film	
Max Gruber: Viyana	22.400,00
Produktion West	
Anita Lackenberger: Valser G'schichten	25.000,00
Ri Film	
Brigitte Weich: Der Führer ist tot! Es lebe der Führer! ^{DI}	7.500,00
Ritzl Film	
Adrian Goiginger: 12 Karat	25.000,00
Tausend Rosen Film	
Thomas Grusch, Elisabeth Krimbacher: Commons. Das gute Leben, nicht das bessere ^{DI}	11.610,00
Wega Film	
Jakob M. Erwa: Kinder der Stadt	25.500,00
Michael Sörmann, David Brandstätter: Lizard Madox	22.115,00
Nicole Scherg: Genug ^{DI}	21.000,00

1.2 Drehbuchentwicklung im Team

Allahyari Houchang Film	
Houchang Allahyari, Daniel Kundi: 2 Akte	15.000,00
Bilgeri Film	
Reinhold Bilgeri: Magellan – Die Tat	15.000,00
Blackbox Film	
Florian Weigensamer, Roland Schrotthofer: Reise nach Sodom	15.000,00
Carola Alexandra Welt, Florian Weigensamer: Im Vorhof der totalen Wahrheit ^{DI}	15.000,00
Epo Film	
Anna Maria Krassnigg: Pasada	10.000,00
Geyrhalter Film	
Albert Barbara: Die Tote im Fluss	15.000,00
Bernd Lange: Das Quartett	15.000,00
Jakob Preterhofer: Urlaub mit Freunden	15.000,00
Eva Eckert: Preppers ^{DI}	12.000,00
Nicole Scherg: Genug ^{DI}	12.000,00

Wildart Film		
Bo Chen: Moneyboys	30.000,00	
Witcraft Szenario		
Lukas Miko: Miriam	27.500,00	
Summe	620.562,00	

⑩ Dokumentarfilm

⑪ Mittelerhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

Mobilefilm		
Nina Kusturica: Call Shop	175.787,00	
Marco Antoniazzi, Gregor Stadlober: Schlagstar	11.160,00	
Summe	2.424.616,00	

⑩ Mittelerhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

⑪ Titeländerung gegenüber der Förderungszusage des Vorjahrs (Schlagstar; 350 Tage Vollgas)

3 Herstellung Kinofilm

3.1 Spielfilm

Allahyari Houchang Film		
Houchang Allahyari: 2 Akte	28.600,00	
Allegro Film		
Andreas Prochaska: Das finstere Tal	770.000,00	
Marie Kreutzer: Gruber geht	550.000,00	
Amour Fou Film		
Michael Sturminger: The Giacomo Variations	100.000,00	
Bonus Film		
Barbara Gräßtner: Friday Night Horror	206.599,00	
Barbara Gräßtner: Endlich Weltuntergang	184.842,00	
Coop 99 Film		
Jessica Hausner: Amour Fou	440.000,00	
Coop 99 Film, Spielmann Film		
Götz Spielmann: Oktober November	670.000,00	
Dor Film		
Bernard Rose: Paganini – Der Teufelsgeiger	400.000,00	
e&a Film		
Ali Samadi Ahadi: Die Mamba	500.000,00	
Filmbäckerei		
Frederick D. S. Baker: Und Äktschn!	100.000,00	
Graf Film		
Christian Theede: Im weißen Rössl	100.000,00	
Lotus Film		
Detlev Buck: Die Vermessung der Welt	100.000,00	
MR Film		
Harald Sicheritz: Bad Fucking	302.945,00	
nanookfilm		
Peter Kern: Der letzte Sommer der Reichen	100.000,00	
Novotny & Novotny Film		
Andreas Schmied: Die Werkstürmer	431.384,00	
Benjamin Heisenberg: Wandelsterne	150.000,00	
Novotny & Novotny Film, Coop 99 Film		
Antonin Svoboda: Der Fall Wilhelm Reich	150.000,00	
Sigma Film		
Ernst Gossner: Der stille Berg	276.161,00	
Summe	5.460.531,00	

⑩ Mittelerhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

⑪ ohne Mittelbindung, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

⑪ Titeländerung gegenüber der Förderungszusage des Vorjahrs (Der Fall Wilhelm Reich; The Boundary Man; Der stille Berg; Monte Piano)

3.2 Dokumentarfilm

Aichholzer Film		
Stefan Ruzowitzky: Das Böse	146.436,00	
Dor Film		
Claude Lanzmann: Der Letzte der Ungerichteten	50.000,00	
Geyrhalter Film		
Diverse: Was geht	481.233,00	
Nikolaus Geyrhalter: Irgendwann	360.000,00	
Michael Madsen: The Visit	50.000,00	
Lotus Film		
Michael Glawogger: Untitled – Der Film ohne Namen	370.000,00	
Mayer Kurt Film		
Nathalie Borgers: Haider. Einer der alles verspricht	92.000,00	

Mobilefilm		
Nina Kusturica: Call Shop	175.787,00	
Marco Antoniazzi, Gregor Stadlober: Schlagstar	11.160,00	
Summe	2.424.616,00	
Dokumentarfilm		
Barbara Gräßtner: Endlich Weltuntergang	40.000,00	
Barbara Gräßtner: Friday Night Horror	40.000,00	
Constantin Film		
Kurt Mündl: Sisi ... und ich erzähle euch die Wahrheit	40.000,00	
Dor Film		
Franziska Buch: Yoko	40.000,00	
Peter Sehr, Marie Noëlle: Ludwig II	20.000,00	
Filmcasino & Pollyfilm		
Marko Doringer: Nägel mit Köpfen	53.000,00	
Barbara Albert: Die Lebenden	36.700,00	
Filmladen		
Detlev Buck: Die Vermessung der Welt	75.000,00	
Markus Imhoof: More Than Honey	50.000,00	
Fernando Meirelles: 360	48.000,00	
Hüseyin Tabak: Das Pferd auf dem Balkon	47.500,00	
Umut Dağ: Kuma	47.000,00	
Anja Salomonowitz: Spanien	46.500,00	
Antonin Svoboda: Der Fall Wilhelm Reich	40.000,00	
Michael Haneke: Liebe	40.000,00	
Isabel Kleefeld: Ruhm	35.000,00	
Christoph Stark: TABU – Es ist die Seele ein Fremdes auf Erden	29.000,00	
Klaus Reisinger, Frédérique Lengaigne: Life Size Memories	25.500,00	
Ruth Beckermann: American Passages	1.500,00	
Golden Girls Film		
Eduard Moschitz: Mama Illegal	30.000,00	
Mobilefilm		
Mirjam Unger: Oh Yeah, She Performs!	40.000,00	

4.3 Sonstige Verbreitungsmaßnahmen		
Akademie des Österreichischen Films		
Jahresbeitrag		25.000,00
Austrian Film Commission		
Aktivitäten 2012		390.759,00
Aktivitäten 2013 ¹¹		ohne Mittelbindung
Beckermann Ruth Filmproduktion		
Retrospektive Ruth Beckermann		8.350,00
Crossing Europe Filmfestival		
Crossing Europe Filmfestival 2013		45.000,00
Crossing Europe Filmfestival 2012		40.000,00
Czeitschner Burgel Film		
Kino auf Rädern 2013 ¹¹		ohne Mittelbindung
Diagonale – Forum österreichischer Film		
Diagonale – Festival des österreichischen		
Films 2013		140.000,00
Diagonale – Festival des österreichischen		
Films 2012		130.000,00
Epo Film		
Shadows From My Past ¹⁰		10.000,00
EU XXL Kulturverein zur Förderung der		
europäischen Integration		
EU XXL Forum and Festival of European Film		
2012		5.000,00
EU XXL Forum and Festival of European Film		
2013		5.000,00
FC Gloria		
Mentoring Programm von FC Gloria		15.000,00
Film ABC		
Film ABC		25.000,00
Film Austria		
MIPCOM		4.000,00
film:riss		
Cinema Next – Junges Kino aus Österreich.		
Kino Initiative		5.000,00
Filmladen		
Barrierefreie DVD-Release		7.200,00
More Than Honey ¹⁰ , DVD-Erstellung		5.000,00
Independent Cinema		
VIS – Vienna Independent Shorts		5.000,00
Medardus Film		
Die toten Fische, Restaurierung und Wieder-		
verwertung		25.000,00
proFrau – Plattform für Frauenrechte		
gegen Diskriminierung		
FrauenFilm Tage 2013		5.000,00
Standbild		
One World Film Clubs – Österreich 2013		20.000,00
Thim Film		
Atmen, Am Ende des Tages, Hörfilmfassung		
und Untertitel für Gehörlose		9.000,00
this human world		
this human world – Internationales Filmfesti-		
val der Menschenrechte		7.500,00
Unit		
Sources II Script Development WS Graz		10.000,00
Verband Österreichischer Sound-		
designerInnen		
10 Jahre VOESD – Verband Österreichischer		
SounddesignerInnen		8.000,00
Verein der Freunde der Filmakademie		
Wien		
Still Learning, Präsentation der DVD-Reihe		5.000,00
Verein exil.arte		
International Film Music Symposium		3.000,00
Verein zur Förderung der FAKT		
FAKT 12 – Filmakademietalentschau		5.000,00
Vertrieb Hoanzl		
Der Österreichische Film – 6. DVD-Edition		90.000,00
Summe		1.052.809,00

4.2 Festivalteilnahme

Amour Fou Film		
Susanne Brandstätter: The Future's Past ¹⁰	3.000,00	
Coop 99 Film		
Julian Roman Pöslner: Die Wand	20.000,00	
Barbara Albert: Die Lebenden	18.000,00	
Dor Film		
Anja Salomonowitz: Spanien	10.000,00	
Extra Film		
Lukas Stepanik, Bernadette Wegenstein: See		
You Soon Again ¹¹	4.000,00	
Geyhalter Film		
Sabine Hiebler, Gerhard Ertl: Anfang 80	12.872,00	
Golden Girls Film		
Eduard Moschitz: Mama Illegal ¹⁰	3.682,00	
KGP – Kranzelbinder Gabriele Production		
Ruth Mader: What Is Love ¹⁰	20.000,00	
Major Tune		
Stefan Lechner: El Rey ¹⁰	5.000,00	
Navigator Film		
Paul Poet: Empire Me ^{10 M11}	3.000,00	
Paul Poet: Empire Me ¹⁰	1.500,00	
Orbrock Film		
Timo Novotny: Trains of Thoughts ¹⁰	15.000,00	
Seidl Ulrich Filmproduktion		
Ulrich Seidl: Paradies: Liebe	60.000,00	
Ulrich Seidl: Paradies: Glaube	35.000,00	
Wega Film		
Umut Dağ: Kuma	30.000,00	
Michael Haneke: Liebe	29.000,00	
Summe	270.054,00	

¹⁰ Dokumentarfilm

¹¹ Mittelerhöhung

¹⁰ Dokumentarfilm

¹¹ ohne Mittelbindung, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

5 Berufliche Weiterbildung

Berger Karin Abrechnungsseminar und Producers to Producers	618,00	Rakkola Kari EKRAN, Trainingsprogramm	437,00
Berghammer Karin EAVE Film Finance Forum	1.111,00	Riahi Arman T. Sources II, Script Development Workshop	2.000,00
Berndl Ruslana Sources II, Script Development Workshop ESoDoc	1.500,00	Richter Stephan Sources II, Script Development Workshop	2.000,00
Bohun David FOCAL Digital Production Challenge	450,00	Schumann Constanze Producers on the Move	1.500,00
Borgers Nathalie Babylon Workshops Cannes, London	880,00	Sobota Julia Prime 4Kids & Family	600,00
Brunner Peter IFP Independent Film Week NY – No Borders Koproduktionsmarkt	1.766,00	Thalhammer Lisa Atelier Ludwigsburg-Paris	1.000,00
Gigerl Sandra Production Value	1.000,00	Tod Christian Sources II, Script Development Workshop	2.000,00
Glehr Alexander Inside Pictures	3.400,00	Trischler Clara Babylon Workshop Cannes 2011	181,00
Halibasic Senad Babylon Workshops Cannes, London	880,00	Veegh Klara IFP Independent Film Week NY – No Borders Koproduktionsmarkt	1.928,00
Herzl Robert Sources II, Script Development Workshop Sources II, Script Development Workshop at FilmCamp	2.000,00	Vollrath Patrick Susan Batson Studio Workshop	3.400,00
Kintaert Marianne Désirée Prime 4Kids & Family	1.500,00	Wolschlager Ursula Abrechnungsseminar und Producers to Producers	578,00
Kiroff Ludmilla Babylon Workshops Cannes, London	880,00	Summe	48.281,00
Koller Peter EKRAN, Trainingsprogramm	635,00		
Krönes Christian Abrechnungsseminar und Producers to Producers	562,00		
Lechner Stefan Sources II, Script Development Workshop	2.000,00		
Leisch Tina DOKincubator	1.298,00		
Lucassen Vincent Abrechnungsseminar und Producers to Producers	350,00		
Molina Catalina Susan Batson Studio Workshop	4.400,00		
Mortezaei Sudabeh Sources II, Script Development Workshop	2.000,00		
Neumann Oliver eQuinoxe Drehbuchworkshop	1.270,00		
Petrovic Alexander EKRAN, Trainingsprogramm	437,00		

6 Sonstige Förderungen

Drehbuchforum Wien Aktivitäten	100.000,00
Verband Österreichischer Film- und Videoschnitt Teilnahme beim Kölner Schnittfestival Filmplus	2.000,00
Verband Österreichischer FilmschauspielerInnen Castinggespräche	6.000,00
Witcraft Szenario Diverse Geschichten, Stoffentwicklungsprogramm – Saison III	12.000,00
Summe	120.000,00

7 Sonstige filmfördernde Maßnahmen

eQuinoxe Screenwriters' Workshops & Master Classes	17.500,00
Eurimages	533.288,00
MEDIA Desk gemeinsam mit der Europäischen Kommission	68.643,00
Summe	619.431,00

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 5. Abs. 1 des Filmförderungsgesetzes aus VertreterInnen der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur, für Wirtschaft, Familie und Jugend und für Finanzen, der Finanzprokuratur, der Sozialpartner sowie fünf fachkundigen VertreterInnen aus den Bereichen Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung zusammen. In den zumindest zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen werden u.a. die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen und die Geschäftsordnung festgelegt, die Jahresvoranschläge genehmigt und die Evaluierung der Förderungsziele vorgenommen.

Mag. Thomas Dürer, Kulturgewerkschaft (Gewerkschaft für Kunst, Medien, Sport, freie Berufe), Leitender Referent HG VIII
Mag. Andrea Ecker, 1. Stv. Vorsitzende, Leitung Kunstsektion
Prof. Andreas Gruber, 3. Stv. Vorsitzender, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Mag. Gabriele Kranzelbinder, Bereich Produktion, KGP – Kranzelbinder Gabriele Production
Univ. Prof. Danny Krausz, Wirtschaftskammer, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie, Dor Film Produktions m.b.H.
Mag. Michael Kreihsl, Bereich Regie
Dr. Erich Lackner, Fünfte fachkundiger Vertretung aus dem Bereich Filmwesen
MR Dr. Viktor Lebloch, Bundesministerium für Finanzen, Abt. II/4
Dr. Rudolf Scholten, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Mitglied des Vorstandes Österreichische Kontrollbank AG, Vorsitz
Univ. Prof. Götz Spielmann, Bereich Drehbuch
Michael Stejskal, Bereich Vermarktung, Filmladen Filmverleih GmbH
Dr. Gerhard Varga, 2. Stv. Vorsitzender, Finanzprokuratur

Ständige ExpertInnen (ohne Stimmrecht)
Prof. Dr. Veit Heiduschka, Film Austria, Wega Filmproduktion GmbH
Mag. Margit Maler, ORF (Rechtemanagement)
Mag. Georg Möstl, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Mag. Anja Salomonowitz, Drehbuchautorin, Regisseurin
Mag. Wolfgang Schneider, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Projektkommission

Die Projektkommission tagt viermal im Jahr, um zu entscheiden, welche der eingereichten Filmprojekte gefördert werden. Sie besteht aus dem Direktor und vier sachkundigen Mitgliedern aus dem österreichischen Filmwesen, die jedoch nicht gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat sein dürfen. Die Entscheidungen der Projektkommission werden schriftlich begründet.

Martin Ambrosch, Bereich Drehbuch ¹⁰
Mag. Susanne Auzinger, Bereich Vermarktung ¹⁰
Mag. Catherine Ann Berger, Bereich Drehbuch ¹⁰
Prof. Dieter Berner, Bereich Regie ¹⁰
Mag. Christine Dollhofer, Bereich Vermarktung ¹⁰
Mag. Katja Dor-Helmer, Bereich Produktion ¹⁰ (bis Mitte November) und ¹¹ (seit Mitte November)
Mag. Ines Häufler, Bereich Drehbuch ¹⁰
Mag. Michael Katz, Bereich Produktion ¹⁰
Mag. Michael Kitzberger, Bereich Produktion ¹⁰ (bis Mitte November) und ¹¹ (seit Mitte November)
Mag. Marie Kreutzer, Bereich Regie ¹⁰
Mag. Thomas Pridnig, Bereich Produktion ¹⁰
Arash T. Riahi, Bereich Regie ¹⁰
Elisabeth Scharang, Bereich Regie ¹⁰
Martin Schweighofer, Bereich Vermarktung ¹⁰
Eva Spreitzhofer, Bereich Drehbuch ¹⁰
Mag. Wolfgang Steiner, Bereich Vermarktung ¹⁰
Mag. Roland Teichmann, Direktor ¹⁰

¹⁰ Ersatzmitglied

¹¹ Hauptmitglied

Beirat für Stoffentwicklung

Der Beirat für Stoffentwicklung empfiehlt der Projektkommission die Förderungen für Stoffentwicklungen (Drehbuchentwicklungen und Drehbuchentwicklungen im Team). Die Förderungsentwicklungen werden in Folge von der Projektkommission zu den Sitzungsterminen getroffen.

Mathias Forberg, Bereich Produktion
Florian Gebhardt, Bereich Produktion
Dr. Barbara Gräfner, Bereich Regie
Kathrin Resetarits, Bereich Drehbuch
Markus Schleinzer, Bereich Regie
Mag. Ulrike Schweiger, Bereich Drehbuch

Team

Alessandro Chia, Projektabteilung
Mag. Claudia Fischer, (seit September 2012), Projektabteilung
Eleonore Gstrein, (derzeit in Karenz), Sekretariat
Gerhard Höninger, Projektabteilung
Mag. Martina Kandl, Assistenz Statistik, Publikationen, Webedition
Esther Krausz, MEDIA Desk
Birgit Moldaschl, Sekretariat
Birgit Schoisengeier, Projektabteilung
Mag. Lucia Schrenk, Projektabteilung
Mag. Roland Teichmann, Direktor
Mag. Angelika Teuschi, Statistik, Publikationen, Webedition
Mag. Werner Zappe, Projektabteilung
Mag. Iris Zappe-Heller, Stellvertretung des Direktors, Eurimages, Einreichungen

III Service

Abteilungen, Beiräte und Juries	Seite 134
Förderungsmaßnahmen der Kunstsektion	Seite 141
Kunstförderungsgesetz 1988	Seite 166
Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981	Seite 169
Filmförderungsgesetz 1980	Seite 172
Film/Fernseh-Abkommen 2011	Seite 186
Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern 2000	Seite 194
Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz 2000	Seite 196
Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz 2010	Seite 210
Theaterarbeitsgesetz 2010	Seite 236
KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz 2011	Seite 250

Abteilungen, Beiräte und Jurys 2012

MKD = Ministerialkanzleidirektion

Leitung der Sektion V Kunstangelegenheiten

Mag. Andrea Ecker
Alexandra Auth
Anita Bana

Sekretariat der Sektion V Kunst- angelegenheiten

Andreas Hick (MKD)
Franz Durnig (MKD)
Jan Feyrter (seit März 2012)
Gill Harsimaran-Singh (seit Sept. 2012)
Philipp Köll (MKD)
Michael Teuschl (bis Feb. 2012)

Abteilung V/1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Foto- grafie, Video- und Medienkunst

Bildende Kunst; Architektur- und Designförderung; Mode; Förderung von Vereinen, Institutionen, Galerien und KünstlerInnen; KünstlerInnenhilfe; Angelegenheiten der Artothek, Kunstankäufe; Atelierprogramme; Bundesausstellungen; rechtliche Angelegenheiten der Sektion; Angelegenheiten des Künstler-Sozialversicherungsfonds; künstlerische Fotografieförderung; Staatsstipendien; Ateliers; Fotosammlung des Bundes; Koordination der Präsentation künstlerischer Fotografie, Video- und Medienkunstförderung; Redaktion des Kunstberichts

Dr. Bernd Hartmann
Mag. Gudrun Schreiber
Claudia Ambros
Mag. Thomas Burger (bis Juli 2012)
Herta Haberfellner
Dr. Herbert Hofreither
Mag. Gerhard Jagersberger
Gabriele Kosnopfl
Siegfried Lass
Mag. Olga Okunev
Mag. Joana Pichler
MMag. Brigitte Winkler-Komar (seit Sept. 2012)

Beirat bildende Kunst

Mag. Christa Benzer
Mag. Marko Lulic
Dr. Susanne Neuburger
Mag. Brigitte Podgorschek
Mag. Sabine Schaschl

Beirat Architektur und Design

Dr. Barbara Feller
DI Rüdiger Lainer
Mag. Marta Schreieck

Fotobeurat

Mag. Doris Krüger
Mag. Gabriele Spindler
Mag. Thomas Trummer

Beirat Video- und Medienkunst

Jury Atelierstipendium Video- und
Medienkunst Banff Centre
Mag. Sandro Droschl
Univ. Prof. Mag. Dorit Margreiter
Mag. Matthias Michalka

Jury Großer Österreichischer Staatspreis
Österreichischer Kunstsenat

Jury Österreichischer Kunsthpreis für
bildende Kunst

Jury Outstanding Artist Award für
bildende Kunst
Mag. Linda Bilda
Dr. Christiane Krejs
Dr. Sabine Vogel

Jury Österreichischer Kunsthpreis für
künstlerische Fotografie

Jury Outstanding Artist Award für
künstlerische Fotografie
Jury Staatsstipendium für künstlerische
Fotografie

Dr. Martin Hochleitner
Hans Kupelwieser
Mag. Anna Witek

Jury Österreichischer Kunsthpreis für
Video- und Medienkunst

Jury Outstanding Artist Award für
Video- und Medienkunst
Jury Staatsstipendium für Video- und
Medienkunst

Univ. Doz. Mag. Simone Bader
DI Wolfgang Fiel
Mag. Barbara Kapusta

Jury Outstanding Artist Award für Karikatur und Comics Gottfried Gusenbauer Thomas Kriebaum Mag. Jutta M. Pichler	Jury Kunstankauf – Salzburg, Tirol, Vorarlberg Karin Pernegger Mag. Thomas Soraperra Mag. Tina Teufel
Jury Atelierstipendium bildende Kunst (Rom, Paris, Krumau, New York, Chicago, Mexiko-City, Tokio, Peking, Shanghai, Chengdu, Yogyakarta) Jury Staatsstipendium für bildende Kunst Mag. Michael Kienzer Mag. Felicitas Thun-Hohenstein Mag. Hans-Peter Wipplinger	Jury Margarete-Schütte-Lihotzky-Projektstipendium Univ. Lektorin Anne Catherine Fleith Dr. Iris Meder Dr. Reinhard Seiss
Jury Atelierstipendium bildende Kunst Istanbul Karin Pernegger Mag. Ursula Maria Probst Mag. Karl-Heinz Ströhle	Jury Tische-Stipendium DI Gregor Eichinger Mag. Marie-Therese Harnoncourt Univ. Prof. DI Klaus Kada
Jury Atelierstipendium Fotografie in Rom, Paris, London, New York MMag. Caroline Heider Mag. Ruth Horak Mag. Isa Rosenberger	Jury Startstipendium bildende Kunst Mag. Eva Chytilová MMag. Ursula Hübner Mag. Winfried Nußbaummüller
Jury Förderungsateliers Westbahnstraße, Wattgasse Dr. Brigitte Borchhardt-Birbaumer Mag. Thomas Freiler Mag. Natalie Hoyos	Jury Startstipendium Architektur/Design DI Hemma Fasch Mag. Thomas Geisler Mag. Monika Platzer
Jury Kunstankauf – Wien, Niederösterreich, Burgenland Mag. Silvie Aigner Maria Hahnenkamp Mag. David Komary	Jury Startstipendium Mode Mag. Hermann Fankhauser Brigitte Winkler Mag. Alexandra Zedtwitz
Jury Kunstankauf – Steiermark, Kärnten, Oberösterreich Mag. Sören Grammel Mag. Martin Sturm Mag. Christine Wetzlinger-Grundnig	Jury Startstipendium Fotografie Mag. Ines Lechleitner Mag. Michael Ponstingl Mag. Michael Strasser
	Jury Startstipendium Video- und Medienkunst Sylvia Eckermann Mag. Matthias Meinharter Dr. Axel Stockburger

Abteilung V/2 Musik und darstellende Kunst, Kunstschulen, allgemeine Kunstangelegenheiten

Musik, darstellende Kunst, Kunstschulen; Allgemeine Kunstangelegenheiten; Förderung von KonzertveranstalterInnen, Festival- und Saisonveranstaltungen, Theatern und Freien Gruppen; Unterstützung von Ensembles und Einzelpersonen (Musik, Theater, Tanz); KünstlerInnenhilfe; Musik- und Theaterprämien; Investitionsförderungen; Publikationen für Musik und darstellende Kunst einschließlich Musikverlagsförderung; Stipendien, Fortbildungszuschüsse, Preise

Mag. Hildegard Siess

Dr. Ursula Simek
Mareike Körbler
Mag. Eva Kohout
Dr. Andrea Ruis
Silvia Salge
Dr. Alice Weihs
Daniela Weiss

Beirat Darstellende Kunst

Christine Bauer
Mag. Verena Franke
Peter Fasshuber
Dr. Doris Happl
Dr. Peter Huber
Dr. Bernd Liepold-Mosser
Dr. Sabine Perthold
Dr. Lothar Schreiner
Peter Thalhamer

Musikbeirat

Mag. Ines Dominik
Univ. Prof. Mag. Martin Kerschbaum
Mag. Hanne Muthspiel-Payer
Univ. Prof. Mag. Gerhard Sammer
Elisabeth Sobotka
Bruno Strobl

Jury Großer Österreichischer Staatspreis Österreichischer Kunstsenat

Jury Outstanding Artist Award für
Musik
Mag. Pia Palme
DI Hannes Raffaseder
Wolfgang Suppan

Jury Staatsstipendium für Komposition (1/2012)

Margarethe Deppe
Mag. Johanna Doderer
Hannes Löschel

Jury Staatsstipendium für Komposition (2/2012)

Jury Everhartz
MMag. Wolfgang Hattinger
Wolfram Wagner

Jury Startstipendium für Musik

Mag. Richard Dünser
Prof. Annegret Huber
Mag. Peter Paul Kainrath

Jury Startstipendium für darstellende Kunst

Saskia Hölbling
Anna Maria Krassnigg
Bruno Max
Doris Uhlich

Abteilung V/3 Film

Film (Nachwuchs-, Dokumentar-, Animations-, Experimentalfilm und innovativer Spielfilm); Filmothek; Angelegenheiten des Österreichischen Film- instituts; Vertretung Österreichs in internationalen Filmgremien (z.B. Media- 2007-Komitee, Eurimages/Europarat); Filmabkommen und Mitwirkung bei Filmwirtschaftsabkommen; audiovisuelle Angelegenheiten von WTO und GATS; Filmisches Erbe

Dr. Barbara Fränzen

Mag. Carlo Hufnagl
Irmgard Hannemann-Klinger
Ingrid Säckl
MMag. Brigitte Winkler-Komar

Österreichisches Film Institut

siehe Seite 132

Beirat Filmkunst

Dr. Karin Berger
Mag. Siegfried A. Fruhauf
Nike Glaser-Wieninger (seit Juli 2012)
Mag. Maya McKechney
Oliver Neumann
Martina Theininger (bis März 2012)

Jury Startstipendium für Filmkunst
 Petra Erdmann
 Dieter Pichler
 Martina Theininger

Jury Outstanding Artist Award für Film
 Mag. Mara Mattuschka
 Dr. Manfred Öhner
 DI Lotte Schreiber

Jury Österreichischer Kunspreis für Film
 Brigitta Burger-Utzer
 Gerhard Ertl
 Mag. Barbara Reumüller

Jury Neue Filmformate
 Alexander Knetig
 Mag. Rosa von Suess
 Virgil Widrich

Abteilung V/4 Budget, Statistik, KLR und Nachweiskontrolle betr. Sektion V

Budget-, Haushalts- und Verrechnungsangelegenheiten sowie Budgetkoordination, Budgetplanung, Budgeterstellung, Budget-Controlling betreffend Sektion V; Kosten- und Leistungsrechnung für Sektion V, Erstellung statistischer Unterlagen betreffend Sektion V; Beirat zum Kunstförderungsbeitrag; Nachweiskontrolle und Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln betreffend Sektion V

Dr. Monika Einzinger
 Manfred Kuschil
 Manuela Andre
 Mag. Michaela Doppler
 Monika Kindl
 Peter Konrader
 Manfred Lippitsch
 Mag. Irene Löwy
 Tülay Tetik (bis Okt. 2012)

Abteilung V/5 Literatur und Verlagswesen

Förderung der Literatur einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur; Vereine und Veranstaltungen; Literatur- und Kulturzeitschriften; Literaturstipendien; Verlagsförderung und Förderung von Kleinverlagen; Übersetzungsförderung; Einrichtungen der Kinder- und Jugendbucharbeit; Redaktion des Kunstberichts

Dr. Robert Stocker
 Mag. Gerhard Auinger
 Anna Doppler
 Nicole Grecher
 Elisabeth Horvath
 Karin Pollak
 Raphaela Rottensteiner
 Regina Schweighofer

Literaturbeirat

Mag. Daniela Bartens
 Priv. Doz. Mag. Dr. Bernhard Fetz
 Dr. Karin Ernst-Fleischanderl
 Dagmar Kaindl
 Dr. Angelika Klammer
 Prof. Dr. Annegret Pelz
 Dr. Sylvia Treudl
 Dr. Reinhard Urbach
 Univ. Prof. Dr. Klaus Zeyringer

Übersetzungsbeirat

Univ. Prof. Dr. Johanna Borek
 Univ. Ass. Dr. Gerhard Hammerschmied
 Dr. Helga Mračník
 Dr. Uta Szyszkowitz
 Univ. Ass. Dr. Gertraude Zand

Verlagsbeirat

Walter Famler
 Mag. Karin Haller
 Univ. Doz. Dr. Klaus Kastberger
 Univ. Prof. Dr. Konrad Paul Liessmann
 Gabriele Madeja
 Mag. Harald Podoschek
 Dr. Evelyn Polt-Heinzl
 Dr. Peter Rosei

Jury Startstipendium
Dr. Lukas Cejpek
Barbara Neuwirth
Mag. Claudia Romeder

Jury Staatsstipendium
Mag. Daniela Bartens
Dr. Walter Fanta
Mag. Anna Kim

Jury Projektstipendium
Dr. Thomas Eder
Dr. Manfred Müller
Dr. Martina Schmidt

Jury Robert-Musil-Stipendium
Literaturbeirat

Jury DramatikerInnenstipendium
Mag. Eva Feitzinger
Mag. Regina Guhl
Nils Jensen

Jury AutorInnenprämie
Mag. Georg Hasibeder
Mag. Claudia Romeder
Dr. Erika Wimmer

Jury Buchprämie
Mag. Agnes Altziebler
Patricia Brooks
Mag. Barbara Mayer
Dr. Manfred Müller
Dr. Christiane Zintzen

Jury Outstanding Artist Award für Literatur
Mag. Bettina Baläka
Mag. Sabine Gruber
Dr. Harald Klauhs

Jury Österreichischer Kunstpreis für Literatur
Dr. Anita Pollak
Dr. Franz Schuh
Dr. Brigitte Schwens-Harrant

Jury Österreichischer Staatspreis für Europäische Literatur
Dr. Alexander Potyka
Martin Prinz
Dr. Clemens Renoldner
Dr. Martina Schmidt
Dr. Daniela Strigl

Jury Österreichischer Staatspreis für Kulturpublizistik
Walter Famler
Dr. Angelika Klammer
Univ. Prof. Dr. Ernst Strouhal

Jury Österreichischer Staatspreis für literarische Übersetzung
Übersetzungsbeirat

Jury Erich-Fried-Preis für Literatur und Sprache
Lutz Seiler

Jury Großer Österreichischer Staatspreis
Österreichischer Kunstsena

Beirat Kinder- und Jugendliteratur
Renate Habinger
Dr. Monika Pelz
Edith Schreiber-Wicke
Mag. Dr. Kathrin Wexberg
Mag. Elisabeth Wildberger

Jury Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis
Mag. Gerhard Falschlehner
Mag. Karin Haller
Alexander Strohmaier
Heinz Wagner
Dr. Kathrin Wexberg

Jury Outstanding Artist Award für Kinder- und Jugendliteratur
Jury Österreichischer Kunstpreis für Kinder- und Jugendliteratur
Mag. Franz Lettner
Dr. Heidi Lexe
Mag. Susanne Lintl
Sibylle Vogel
Mag. Elisabeth Wildberger

Jury Mira-Lobe-Stipendium für Kinder- und Jugendliteratur
Heinz Janisch
Gabriele Kreslehner
Dr. Monika Pelz

Jury Schönste Bücher Österreichs
Zita Bereuter
Susanne Dechant
Dr. Michael Freund
Univ. Lektor Mag. Markus Hanzer
Univ. Prof. Ulrike Stoltz
Mag. Lia Wolf
Reto Ziegler

Abteilung V/6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Durchführung von Sonderprojekten, Öffentlichkeitsarbeit im Kunstbereich, Durchführung von Artist-in-Residence für den Kunstbereich, Studien und Recherchen; bilateraler KünstlerInnenaustausch

Charlotte Sucher
Mag. Sonja Bognar
Sabine Jank
Maria Trenker
Martina Wurm

Österreichisches Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst
Univ. Prof. Mag. Dr. Carl Pruscha
(Vorsitzender)

Kurie Inland

em. Univ. Prof. Ioannis Avramidis
em. Univ. Prof. Dr. Friedrich Cerha
Univ. Prof. Valie Export
em. Univ. Prof. DDr. h.c. Nikolaus Harnoncourt
em. Univ. Prof. Mag. Hans Hollein
Prof. Martha Jungwirth-Schmeller (seit April 2012)
Prof. Peter Kubelka
Helmut Lang
em. Univ. Prof. Maria Lassnig
Friederike Mayröcker
Peter Noever
em. Univ. Prof. Mag. DI Wolf D. Prix
em. Univ. Prof. Kurt Schwertsik
em. Univ. Prof. Dr. Eduard Sekler
Elfie Semotan
Franz West († 26. Juli 2012)

Kurie Ausland

Dr. h.c. Marina Abramovic
Nobuyoshi Araki
Prof. Georg Baselitz
Pierre Boulez
Univ. Prof. Charles Correa
Bruno Ganz
Univ. Prof. Zaha Hadid

Prof. Dr. Walter Jens
Anselm Kiefer
György Kurtág
Jonas Mekas
em. Univ. Prof. Oscar Niemeyer
(† 5. Dez. 2012)
Prof. Krzysztof Penderecki
Univ. Prof. Dr. Peter Sloterdijk
Pierre Soulages

Abteilung V/7 Förderung regionaler Kulturinitiativen und -zentren, Unterstützung interkultureller Aktivitäten, spartenübergreifende Projekte

Förderung der Kulturentwicklung; Förderung regionaler Kulturinitiativen und -zentren; spartenübergreifende und interdisziplinäre Kunst- und Kulturprojekte; Kinder- und Jugendkultur; Projekte im soziokulturellen Raum; angewandte Kulturforschung und Evaluation; Maßnahmen im Bereich Kulturmanagement; Koordination der parlamentarischen Anfragen für die Sektion V

Dr. Gabriele Kreidl-Kala
(† 27. Sept. 2012)
Mag. Karin Zizala
Wolfgang Matuschka
Mag. Sonja Olensky-Vorwalder
Ursula Paireder
Wolfgang Rathmeier

Beirat Kulturinitiativen
Monika Klengel
Dr. Cornelia Kogoj
Andreas Lehner
Mag. Günther Moschig
Mag. Stefania Pitscheider-Soraperra
Univ. Prof. Mag. Brigitte Vasicek
Rüdiger Wassibauer

Beirat für interdisziplinäre Kulturprojekte
Dr. Brigitte Mayr
Dr. Elisabeth Schweiger
Mag. Martin Sturm

Jury für das Trainee-Stipendium**2012/13**

Mag. Magdalena Chmielewska
Matthias Finkentey
Barbara Redl

Jury Outstanding Artist Award für interkulturellen Dialog

Wilhelm-Christian Erasmus
Mag. Ulrich Gabriel
Ula Schneider

Jury Outstanding Artist Award für Frauenkultur

Mag. Sabine Benzer
Mag. Susanne Blaimschein
Mag. Elke Krasny

Beirat nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz

Mag. Andrea Ecker ^V
Dr. Sirikit Amann ^M
Dr. Tomas Blazek ^M
Mag. Marion Böck ^M
Dr. Barbara Damböck ^E
Mag. Johannes Diwald ^L
Mag. Nicolaus Drimmel ^L
Mag. Andrea Maria Dusl ^M
Mag. Josef Ecker ^E
Dr. Monika Einzinger ST
Dr. Arthur Ficzko ^E
Dr. Werner Grabher ^E
Dr. Paul Hertel ^M
Dr. Reinhold Hohengartner ^M
Dr. Wolfgang Huber ^E
Nils Jensen ^E
Dr. Thomas Juen ^M
Mag. Eva Jussel ^E
Dr. Monika Kalista ^E
Mag. Alexander Kaluza ^E
Mag. Marianna Kornfeind ^M
Daniel Kosak ^M
Mag. Matthias Krampe ^M
Mag. Michael Kreihs ^E
Mag. Doris Kuca ^E
Alexander Kukelka ^E
Mag. Erika Napetschnig ^E
Isabelle Ourny ^M

em. Univ. Prof. Mag. Gustav Peichl ^MMag. Ruth Pröckl ^EProf. Gerhard Ruiss ^MMag. Alexandra Schantl ^MDr. Hiltigund Schreiber ^MMag. Patrick Schnabl ^MDr. Stefan Schumann ^EMatthias Stadler ^EMag. Walter Stelzhammer ^MDr. Julius Stieber ^MDr. Robert Stocker ^ESandra Trimmel ^EMag. Rita Tezzele ^EDr. Josef Tiefenbach ^MDr. Ilse Wintersberger ^M^V VorsitzST Stellvertreterin^M Mitglied^E Ersatzmitglied^B Beobachter**Österreichischer Kunstsenat 2012**

Josef Winkler (Präsident)

Heinz Karl Gruber (Vizepräsident)

Univ. Prof. Mag. Brigitte Kowanz

(Vizepräsidentin)

Ilse Aichinger

Prof. Mag. Siegfried Anzinger

em. Univ. Prof. Christian Ludwig

Attersee

em. Univ. Prof. Joannis Avramidis

Günter Brus

em. Univ. Prof. Dr. Friedrich Cerha

a.o. Univ. Prof. Mag. Georg Friedrich

Haas

Dr. h.c. Peter Handke

em. Univ. Prof. Mag. Hans Hollein

em. Univ. Prof. Mag. Wilhelm

Holzbauer

em. Univ. Prof. Mag. Maria Lassnig

Friederike Mayröcker

em. Univ. Prof. Mag. Gustav Peichl

Walter Pichler († 16. Juli 2012)

em. Univ. Prof. Mag. DI Wolf D. Prix

em. Univ. Prof. Arnulf Rainer

Prof. Gerhard Rühm

em. Univ. Prof. Kurt Schwertsik

Förderungsmaßnahmen der Kunstsektion

Grundsätzliches zu Förderungsanträgen

Grundlage für die Förderungsmaßnahmen bildet das Kunstförderungsgesetz 1988 BGBl. 146/1988 in der derzeit geltenden Fassung. Förderungen erfolgen nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Mittel. Ein individueller Anspruch auf Förderung besteht nicht. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen und Gruppen von Kunstschaefenden sowie Kunstinstitutionen. Die Förderung von Firmen erfolgt nur dann, wenn die Durchführung eines innovativen Vorhabens sonst nicht gewährleistet wäre.

Ausländische Staatsangehörige sind österreichischen StaatsbürgerInnen dann gleichgestellt, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nachweislich seit mindestens drei Jahren in Österreich haben.

Die FörderungswerberInnen werden darauf hingewiesen, dass nur vollständige Anträge samt allen geforderten Unterlagen und Informationen bearbeitet werden können.

Förderungsanträge, die sich auf über ein ganzes Kalenderjahr erstreckende Projekte beziehen (Jahrestätigkeit, Jahresprogramm), sind (wenn nicht anders angegeben) spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres einzubringen. Alle anderen Förderungsanträge sollen (soweit möglich) mindestens drei Monate vor Projektbeginn vollständig vorliegen.

Die Einreichetermine der Förderungsprogramme und Preise sind den jeweiligen Ausschreibungs- und Förderungsbedingungen zu entnehmen.

Abkürzungen	
Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Abteilung V/1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

Jahresprogramm

Z Förderung von Jahresprojekten von österreichischen Vereinen und KünstlerInnengemeinschaften mit kontinuierlichem Ausstellungsprogramm

D Teilfinanzierung

V Beirat für bildende Kunst, Beirat für Architektur und Design, Fotobeirat, Beirat für Video- und Medienkunst

E Förderungsantrag und nachfolgende Unterlagen:

- Beschreibung der einzelnen geplanten Projekte (Ausstellungen oder sonstige Vorhaben) während des betreffenden Jahres inklusive einer Übersichtsaufstellung

- Künstlerische Dokumentation zu den ausgestellten KünstlerInnen (Lebenslauf, Fotos, Kataloge, keine Originale); bei Symposien: Nennung der ReferentInnen

- Detaillierte Kalkulation der einzelnen Projekte (Ausstellungen und sonstige Vorhaben), bei Aufträgen über € 7.260 mindestens 3 Angebote
- Gesamtkostenüberblick aller Projekte des jeweiligen Jahres
- Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
- (Vorläufiger) Rechnungsabschluss des Vorjahres
- Aufstellung der im Vorjahr erhaltenen Mittel von Ministerien, Ländern und Gemeinden, der Sponsoringbeiträge und der Eigenmittel/Einnahmen
- Kurzer Gesamtüberblick und Dokumentation der durchgeführten Projekte des Vorjahres
- Darstellung des Vereins (Statuten, Nennung der Vorstandsmitglieder, Mitgliederzahl, Höhe der Mitgliedsbeiträge u.a.)

K Nachweis eines kontinuierlichen Ausstellungsprogramms auf hohem Niveau; gegebenenfalls Hearing der AntragstellerInnen mit dem zuständigen Beirat zur Präsentation und Diskussion des Programms und Ansuchens

T 30. November des Vorjahres

S Bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Einzelvorhaben

Z Förderung von Ausstellungen, Projekten im In- und Ausland, Reise- und Transportkosten und Publikationen

D Teilfinanzierung

V Beirat für bildende Kunst, Beirat für Architektur und Design, Fotobeirat, Beirat für Video- und Medienkunst

E Förderungsantrag sowie

- Beschreibung der geplanten Ausstellung oder des Projekts, Zeitplan
- Detaillierte Kalkulation (bei Aufträgen für Transporte, Druck u.a. über € 7.260 mindestens 3 Anbote)
- Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
- Lebenslauf und Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten (Fotos, Katalog, keine Originale)
- Bestätigung oder Einladung sowie Adresse und Telefonnummer der/ des Veranstaltenden, Grundrissplan des Ausstellungsraums

K Vereine, KünstlerInnengemeinschaften (im Ausland muss sich das Projekt auf KünstlerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. ständigem Wohnsitz in Österreich beziehen); Einzelpersonen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. ständigem Wohnsitz in Österreich; eine Einreichung von Projekten (Ausstellungen oder sonstige Vorhaben), die in Institutionen stattfinden, die bereits eine Jahresprogrammförderung erhalten haben, ist nicht möglich.

T 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November

S Bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Modeförderung durch Unit F Büro für Mode

Z Finanzierung von Modeshows, Ausstellungen, Publikationen

D Teilfinanzierung

V Jury

E Informationen bei Unit F Büro für Mode, Gumpendorferstraße 56, 1060 Wien (Tel. +43-1-2198499-0, www.unit-f.at)

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Promotion und Mitfinanzierung von Modeprojekten durch Kooperation von Kunstsektion, Stadt Wien und Unit F Büro für Mode

T Zweimal jährlich (Frühjahr, Herbst), lt. Ausschreibung

S Mode

Modeförderung durch die Abteilung

Z Finanzierung von Projekten, Modeshows, Ausstellungen und Publikationen schwerpunktmäßig von Vereinen und Institutionen

D Teilfinanzierung

V Abteilung 1

E Laufend

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Laufend

S Mode

Arbeits- und Projektstipendium für bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Z Förderung von KünstlerInnen zur Vorbereitung, Konzeptualisierung bzw. Realisierung künstlerischer Projekte im In- und Ausland

D Teilfinanzierung

V Beirat für bildende Kunst, Beirat für Architektur und Design, Fotobeirat, Beirat für Video- und Medienkunst

E Förderungsantrag sowie

- Beschreibung des geplanten Vorhabens
- Detaillierte Kalkulation (bei Aufträgen für Transporte, Druck u.a. über

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotierung/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

- € 7.260 mindestens 3 Anbote)
 - Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
 - Lebenslauf und Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten (Fotos, Katalog, keine Originale)
 - Gegebenenfalls Bestätigung oder Einladung der/des Veranstaltenden
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November
- S** Bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Staatsstipendium für bildende Kunst

- Z** Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich bildende Kunst
- D** Jährlich 10 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) jeweils für das folgende Kalenderjahr
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Juli
- S** Bildende Kunst

Staatsstipendium für Fotografie

- Z** Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich Fotografie
- D** Jährlich 5 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) jeweils für das folgende Kalenderjahr
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Oktober
- S** Fotografie

Staatsstipendium für Video- und Medienkunst

- Z** Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich Video- und Medienkunst
- D** Jährlich 3 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) jeweils für das folgende Kalenderjahr
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Oktober
- S** Video- und Medienkunst

Startstipendium für bildende Kunst

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
- D** Jährlich 10 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Bildende Kunst

Startstipendium für Architektur und Design

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
- D** Jährlich 10 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotierung/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

- V** Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
T Lt. Ausschreibung
S Architektur, Design

Startstipendium für künstlerische Fotografie

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
D Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)

- V** Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
T Lt. Ausschreibung
S Fotografie

Startstipendium für Video- und Medienkunst

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines

- künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
D Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
T Lt. Ausschreibung
S Video- und Medienkunst

Startstipendium für Mode

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
D Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)

- V** Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
T Lt. Ausschreibung
S Mode

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Tische-Stipendienprogramm

- Z** Förderung junger, angehender ArchitektInnen durch Berufspraxis in kleineren, international bereits bekannten Architekturbüros
D Jährlich bis zu 10 Stipendien zu je € 9.000 (monatlich € 1.500, 6 Monate)
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. Jänner
S Architektur

Margarete-Schütte-Lihotzky-Projektstipendium

- Z** Förderung von ArchitektInnen mit bereits mehrjähriger Berufserfahrung
D Jährlich bis zu 5 Stipendien zu je € 7.500
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Entwicklung und Realisierung eines architektonisch-baukünstlerisch interessanten Projekt- und Forschungsvorhabens (kein unmittelbares Bauprojekt), das ohne dieses Stipendium nicht verwirklicht werden könnte
T 31. Jänner
S Architektur

Auslandsatelierstipendium für bildende Kunst

- Z** Förderung von Auslandsaufenthalten jüngerer bildender KünstlerInnen in Rom, Paris, Krumau, New York (ISCP), Chicago, Mexiko-City, Tokio, Peking, Chengdu, Shanghai, Yogyakarta, Istanbul.
D Lt. Ausschreibung, Reisekostenerstattung, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. Juli
S Bildende Kunst

Auslandsatelierstipendium für Fotografie

- Z** Förderung von Auslandsaufenthalten für FotokünstlerInnen in Paris, New York, London, Rom
D Lt. Ausschreibung, Reisekostenpauschale, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. August
S Fotografie

Auslandsatelierstipendium für Video- und Medienkunst Banff Centre

- Z** Förderung von Auslandsaufenthalten für Video- und MedienkünstlerInnen im Banff Centre, Banff/Kanada
D Lt. Ausschreibung, Reisekostenerstattung, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. Mai
S Video- und Medienkunst

Förderungsatelier des Bundes für bildende Kunst

- Z** Vergabe von Ateliers in Wien 7, Westbahnstraße 27–29, und in Wien 17, Wattgasse 56–60, an bildende KünstlerInnen
D Atelier für 6 Jahre (keine Verlängerung möglich) zur mietfreien Benutzung
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Lt. Ausschreibung
S Bildende Kunst

Förderungsatelier des Bundes für Fotografie

- Z** Vergabe eines Ateliers in Wien 7, Westbahnstraße 27–29, an FotokünstlerInnen
D Atelier für 6 Jahre (keine Verlängerung möglich)

rung möglich) zur mietfreien Benutzung

V Fotobeurat

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Lt. Ausschreibung

S Fotografie

Galerienförderung durch Museumsankäufe

Z Förderung kommerzieller österreichischer Galerien und emerging artists

D Ankauf von Werken

V Lt. Vertrag

E Keine Bewerbung möglich

K Ausgewählten österreichischen Bundes- bzw. Landesmuseen wird jährlich jeweils ein Betrag von € 36.500 für Kunstantkäufe in Galerien von Werken zeitgenössischer österreichischer KünstlerInnen zur Verfügung gestellt; die Museen verpflichten sich, den Bundesbeitrag aus eigenen Mitteln auf € 54.000 zu erhöhen. Davon sind mindestens € 18.000 für Ankäufe bei emerging artists aufzuwenden.

T Laufend

S Bildende Kunst

Galerien Auslandsmessenförderung

Z Förderung kommerzieller österreichischer Galerien

D Finanzierungszuschüsse für bis zu je 2 Teilnahmen an 2 Gruppen von Auslandskunstmessen

V Lt. Ausschreibung

E Lt. Ausschreibung

K Kommerzielle österreichische Galerien, Teilnahme an Kunstmessen lt. Ausschreibung

T Lt. Ausschreibung

S Bildende Kunst

Ankauf bildende Kunst

Z Förderung des Schaffens von bildenden KünstlerInnen

D Ankauf eines Werks

V Jury

E Lt. Bewerbungsformular

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T 31. Jänner

S Bildende Kunst

Ankauf Fotografie

Z Förderung des Schaffens von FotokünstlerInnen

D Ankauf eines Werks

V Fotobeurat

E Lt. Bewerbungsformular

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November

S Fotografie

Großer Österreichischer Staatspreis

Z Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich bildende Kunst bzw. Architektur

D € 30.000

V Österreichischer Kunstsena

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Vergabe ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur

T Jährlich

S Bildende Kunst, Architektur

Österreichischer Staatspreis für künstlerische Fotografie

Z Auszeichnung eines besonders herausragenden Gesamtwerks einer/s Fotokünstlerin/Fotokünstlers

D € 22.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Unregelmäßig

S Fotografie

Österreichischer Kunstmuseum für bildende Kunst

Z Auszeichnung des Lebenswerks einer bildenden Künstlerin/eines bildenden Künstlers

D € 12.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

T Jährlich
S Bildende Kunst

Österreichischer Kunstpreis für Fotografie

Z Auszeichnung von FotokünstlerInnen für ein umfangreiches, international anerkanntes Werk
D € 12.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Jährlich
S Fotografie

Österreichischer Kunstpreis für Video- und Medienkunst

Z Auszeichnung eines umfangreichen, international renommierten Werks
D € 12.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Jährlich
S Video- und Medienkunst

Outstanding Artist Award für bildende Kunst

Z Auszeichnung von bildenden KünstlerInnen der jüngeren Generation
D € 8.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. März
S Bildende Kunst

Outstanding Artist Award für Fotografie

Z Auszeichnung von FotokünstlerInnen der jüngeren Generation
D € 8.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. März
S Fotografie

Outstanding Artist Award für Video- und Medienkunst

Z Auszeichnung von KunstschafterInnen der jüngeren Generation im Bereich Video- und Medienkunst
D € 8.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. März
S Video- und Medienkunst

Outstanding Artist Award für Karikatur und Comics

Z Auszeichnung von bildenden KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation im Bereich Karikatur und Comics
D € 8.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Lt. Ausschreibung
S Bildende Kunst

Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur

Z Auszeichnung von jüngeren Architekten
D € 8.000; darüber hinaus 3-monatiger Stipendienaufenthalt im Ausland (Ort nach Wahl der Preisträgerin/des Preisträgers), Reisekostensatz; bis zu 3 Anerkennungspreise zu je € 2.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; experimentelle Architekturprojekte
T Alle 2 Jahre
S Architektur

Outstanding Artist Award für experimentelles Design

Z Auszeichnung für innovative Projekte im Designbereich
D € 8.000; darüber hinaus bis zu 3 Anerkennungspreise für experimentelles Design zu je € 2.000
V Jury

Abkürzungen

Z Ziel und Zweck
D Dotierung/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

- E** Lt. Ausschreibung
K Lt. Ausschreibung
T Alle 2 Jahre
S Design

Birgit-Jürgenssen-Preis

- Z** Auszeichnung der künstlerischen Leistung von StudentInnen im medialen Bereich
D € 2.000
V Jury (Akademie der bildenden Künste Wien)
E Lt. Ausschreibung der Akademie der bildenden Künste Wien
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Jährlich
S Fotografie

Modepreis

- Z** Auszeichnung von ModedesignerInnen (einjähriges Arbeitsstipendium in Verbindung mit einem Praktikum bei einer/einem internationalen DesignerIn)
- D** € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) in Europa, € 18.000 (monatlich € 1.500, 12 Monate) außerhalb Europas und Übersee
- V** Jury
E Lt. Ausschreibung bzw. unter www.unit-f.at
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Lt. Ausschreibung
S Mode

KünstlerInnenhilfe

- Z** Soziale Leistungen in Notfällen
D Beitrag zur Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit
V Abteilung 1
E Fragebogen „KünstlerInnenhilfe“, angegebene Beilagen
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; unverschuldet, vorübergehende Notsituation, Qualität und Umfang der künstlerischen Tätigkeit
T Laufend
S Bildende Kunst

Abteilung V/2 Musik und darstellende Kunst

Jahressubvention für Theater und freie Theaterschaffende

- Z** Förderung von österreichischen Bühnen und freien Theaterschaffenden
D Teilfinanzierung des künstlerischen Programms
V Beirat darstellende Kunst
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Bisherige Leistungen, Umfang und Anspruch der Eigenproduktionen (im Falle von Koproduktionen wird jene Einrichtung gefördert, die die Rechte an der Produktion hält), Qualität der Aufführungen, überregionale Bedeutung, Österreichbezug, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften

T 15. November für das Folgejahr

S Darstellende Kunst

Jahressubvention für Orchester und Musikensembles

- Z** Förderung von österreichischen Orchestern und Musikensembles
D Teilfinanzierung des künstlerischen Programms
V Musikbeirat
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Kontinuierliche Tätigkeit auf hohem künstlerischen Niveau, gesamtösterreichische Bedeutung, Umfang und Anspruch des Programms von Eigenveranstaltungen (insbesondere Werke lebender österreichischer KomponistInnen), Qualität der Interpretation und des Repertoires (insbesondere Werke lebender österreichischer KomponistInnen), Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften

T 31. Oktober für das Folgejahr

S Musik

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotierung/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Jahressubvention für Konzertveranstalter	D Teilfinanzierung des künstlerischen Programms V Musikbeirat E Förderungsantrag, angegebene Beilagen K Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, keine Einzelkonzerte, bei Koproduktionen ist der/die AntragstellerIn InhaberIn aller Rechte (Koproduktionspartner können keinen eigenen Antrag stellen); Österreichbezug, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Qualität der Interpretation, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften, Aufführung von Werken zeitgenössischer österreichischer KomponistInnen T 1. Oktober für das Folgejahr S Musik
Projektkostenzuschuss für Theater, freie Performance- und Theaterschaffende	Z Förderung von österreichischen Theatern, Gruppen, EinzelkünstlerInnen D Teilfinanzierung V Beirat darstellende Kunst E Förderungsantrag, angegebene Beilagen K Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, Neuproduktion, für die mindestens 3 Aufführungen geplant sind; AntragstellerIn ist InhaberIn aller Rechte an der Produktion (Koproduktionspartner können keinen eigenen Antrag stellen); Qualität der bisherigen Leistungen, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften T Anträge für Projekte im 1. Halbjahr: 15. Oktober des Vorjahres; Anträge für Projekte im 2. Halbjahr: 30. April S Darstellende Kunst
Projektkostenzuschuss für Konzertveranstalter, Orchester und sonstige Musikensembles	Z Förderung von österreichischen Konzertveranstaltern, Orchestern und sonstigen Musikensembles D Anerkennungsbetrag V Beirat darstellende Kunst E Keine Bewerbung möglich K Künstlerisch hervorragende Gesamtleistung T Jährlich S Darstellende Kunst
Projektkostenzuschuss für Kunstschulen	Z Förderung von österreichischen Kunstschulen D Teilfinanzierung V Musikbeirat, Beirat darstellende Kunst E Förderungsantrag, angegebene Beilagen K Mustergültige Projekte von gesamtösterreichischer Bedeutung T Anträge für Projekte im 1. Halbjahr: 15. Oktober des Vorjahres; Anträge für Projekte im 2. Halbjahr: 30. April S Kunstschulen
Prämie darstellende Kunst	Z Förderung von österreichischen Theatern, freien Performance- und Theaterschaffenden D Anerkennungsbetrag V Beirat darstellende Kunst E Keine Bewerbung möglich K Künstlerisch hervorragende Gesamtleistung T Jährlich S Darstellende Kunst

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Prämie Musik

- Z** Förderung von österreichischen Konzertveranstaltern, Orchestern und sonstigen Musikensembles
D Anerkennungsbetrag
V Musikbeirat
E Keine Bewerbung möglich
K Künstlerisch hervorragende Gesamtleistung, Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit
T Jährlich
S Musik

Festspiele und ähnliche Saisonveranstaltungen

- Z** Förderung von Festspielen und ähnlichen Saisonveranstaltungen in Österreich mit überregionaler Bedeutung
D Teilfinanzierung des künstlerischen Programms
V Musikbeirat, Beirat darstellende Kunst
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Bisherige Leistungen, Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, bei Koproduktionen ist der/die AntragstellerIn InhaberIn aller Rechte an der Produktion (Koproduktionspartner können keinen eigenen Antrag stellen), Qualität der Aufführungen, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
T 31. Jänner
S Musik, darstellende Kunst

Investitionsförderung (Bau und Ausstattung)

- Z** Investition für geförderte Einrichtungen in Österreich
D Teilfinanzierung
V Abteilung 2 in Abstimmung mit regionalen Gebietskörperschaften
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Zweckmäßigkeit, künstlerische Notwendigkeit
T Laufend
S Musik, darstellende Kunst, Festspiele

Fortbildungskostenzuschuss für Kunstschaefende

- Z** Förderung der Fortbildung einzelner Kunstschaefender
D Teilleistung
V Musikbeirat, Beirat darstellende Kunst
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; abgeschlossene künstlerische Ausbildung in Österreich, Qualität der bisherigen öffentlichen Leistungen
T Mindestens 3 Monate vor Fortbildungsbeginn
S Musik, darstellende Kunst

Materialkostenzuschuss für KomponistInnen und Musikverlage

- Z** Förderung der Materialherstellung für gesicherte Aufführungen von Kompositionen
D Teilfinanzierung
V Jury, Musikbeirat
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; gesicherte Aufführungen, Umfang und Anspruch des Werks, überregionale Bedeutung, Professionalität, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Qualität der Aufführungen
T 15. April, 15. September
S Musik

Tourneekostenzuschuss für einzelne Kunstschaefende, Musik- und Theaterensembles im Inland

- Z** Förderung von Tourneen einzelner Kunstschaefender sowie Musik- und Theaterensembles im Inland
D Teilfinanzierung
V Musikbeirat, Beirat darstellende Kunst
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; qualifizierte Leistung im Inland, Umfang und Anspruch des Programms mit zeitgenössischen Inhalten, Konzerte/Auftritte in mindes-

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

tens 3 Bundesländern, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit

T Mindestens 3 Monate vor Tourneebeginn

S Musik, darstellende Kunst

Verbreitungsförderung für Tonträger und Publikationen

Z Förderung der Verbreitung von Werken österreichischer UrheberInnen oder InterpretInnen

D Teilfinanzierung

V Jury, Musikbeirat, Beirat darstellende Kunst

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Hervorragende zeitgenössische österreichische UrheberInnen oder InterpretInnen

T 15. April, 15. September

S Musik, darstellende Kunst

Kompositionsförderung

Z Förderung von KomponistInnen

D Teilfinanzierung

V Jury

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Angaben zu geplanten Werken, Zusicherung für mehrmalige Aufführungen durch besonders qualifizierte Ensembles oder Veranstalter, Aufführung im Inland

T 15. April, 15. September

S Musik

Auslandsstipendium für TänzerInnen und ChoreographInnen

Z Stipendien zur Weiterbildung von TänzerInnen und ChoreographInnen im Ausland

D je nach Bedarf

V Beirat darstellende Kunst

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; abgeschlossene Ausbildung, Qualität der künstlerischen Leistung, Nachweis einer künstlerischen Tätigkeit in Österreich

T Laufend, mindestens 3 Monate vor Beginn der Weiterbildung

S Darstellende Kunst

Staatsstipendium für Komposition

Z Förderung von KomponistInnen

D Jährlich bis zu 10 Post-Graduate-Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate)

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; abgeschlossene Kompositionsausbildung, bisherige Erfolge, Qualität der vorliegenden Werke, Umfang und Relevanz der Vorhaben, die während der Laufzeit des Stipendiums verwirklicht werden

T 15. September

S Musik

Startstipendium für Musik und darstellende Kunst

Z Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene

D Jährlich bis zu 35 Stipendien zu je € 6.600

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

T Lt. Ausschreibung

S Musik, darstellende Kunst

Großer Österreichischer Staatspreis

Z Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich Musik

D € 30.000

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotierung/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

- V** Österreichischer Kunstsenat
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Vergabe ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur
T Jährlich
S Musik

Österreichischer Kunsthpreis für Musik

- Z** Auszeichnung eines Lebenswerks
D € 12.000
V Musikbeirat, Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; langjähriges musikalisches Schaffen, künstlerisch überregionale Bedeutung
T Jährlich
S Musik

Outstanding Artist Award für Musik

- Z** Auszeichnung von KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation für wechselnde Musiksparten
D € 8.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Qualität und Aktualität des musikalischen Werks
T Jährlich, lt. Ausschreibung
S Musik

Outstanding Artist Award für darstellende Kunst

- Z** Auszeichnung von KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation
D € 8.000
V Beirat darstellende Kunst, Jury
E Nominierung, keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; künstlerisch überregionale Bedeutung
T Jährlich
S Darstellende Kunst

KünstlerInnenhilfe

- Z** Soziale Leistungen in Notfällen
D Beitrag zur Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit
V Abteilung 2
E Fragebogen „KünstlerInnenhilfe“, angegebene Beilagen
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; unverschuldet, vorübergehende Notsituation, Qualität und Umfang der künstlerischen Tätigkeit
T Laufend
S Musik, darstellende Kunst

Abteilung V/3 Film

Drehbuch

- Z** Förderung von Drehbüchern für Lang- und Kurz-(Spiel-)Filme
D Maximal € 5.000 für Langfilme. Sollte das Drehbuch auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, wird nur die Differenz auf den Höchstsatz anerkannt.
V Filmbeirat, Abteilung 3
E Drehbuch Spielfilm: Förderungsantrag sowie (bei Beiratseinreichungen 6-fach, sonst einfach) Kurzbeschreibung des Inhalts, Treatment (20 Seiten), Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben

- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen in Erzählstruktur und Realitätswahrnehmung; Werke, die das kritische Attribut des visuellen Filmemachens in sich tragen und die notwendige Dialektik zwischen narrativem Inhalt und visueller Form entwickeln; als Ergebnis drehfertiges Buch; keine weiteren Drehbuchförderungen für dasselbe Projekt. Eine gesonderte Förderung für ein Drehbuch kann nur für abendfüllende Spielfilme (ab 70 Min.) beantragt werden (für kürzere Spielfilme ist die Drehbuchförderung in der Projektentwicklung inkludiert).
T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September
S Film

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotierung/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Projektentwicklung

Z Förderung der Projektentwicklung von Experimental- und Dokumentationsfilmen
D Experimentalfilme maximal € 3.300 (€ 1.100, 3 Monate), Dokumentarfilme maximal € 10.000 (für 90 Minuten, für Kurzfilme adäquat weniger); bei Überschreiten der Gesamtkosten der Entwicklung von € 40.000 keine Zuständigkeit der Abteilung 3; pro Monat Entwicklung maximales Eigenhonorar von € 900; Höchstsatz, wenn die gesamten Eigenhonorare (Recherche und Konzept) € 5.000 nicht überschreiten; sollte das Konzept auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, wird nur die Differenz auf den Höchstsatz von € 5.000 anerkannt.

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag sowie (bei Beiratseinreichungen 6-fach, sonst einfach)

– Experimentalfilm: Projektbeschreibung (5 Seiten), Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.), kurzes Begleitschreiben; als Ergebnis drehfertiges Konzept; keine weiteren Konzeptförderungen für dasselbe Projekt

– Dokumentarfilm (Konzepterstellung, Recherchen, Sequenzen/Visualnotizen und eventuell Reisekosten): Kurzbeschreibung des Inhalts, Konzept (Langfilm 10 Seiten, bei kürzeren Filmen adäquat weniger), Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.); detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste, Anbote, Finanzierungsplan, Zeitplan, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben; als Ergebnis der Projektentwicklung drehfertiges Konzept (im Fall von Mischformen sind alle Dialogszenen auszuarbeiten); keine weiteren Konzeptförderungen für dasselbe Projekt

– Spielfilm (Drehbucherstellung, Casting etc.): Kurzbeschreibung des Inhalts, Treatment (Langfilm 25 Seiten – bei kürzeren Filmen adäquat weniger – mit einer ausgeschriebenen Szene inkl. Dialogue), Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.); detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste, Anbote, Finanzierungsplan, Zeitplan, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben; als Ergebnis der Projektentwicklung drehfertiges Drehbuch; maximale Förderungshöhe (ab 70 Minuten und in Zusammenarbeit mit Produktionsfirma) € 20.000

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich;

– Experimentalfilm: Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten, sondern in rigoroser Befragung des Mediums nach Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks

– Dokumentarfilm: abseits der gängigen Formen reflektierter Einsatz filmischer Ausdrucksmittel, eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation; keine gecoverten Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen anderer künstlerischer Werke

– Spielfilm: unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen in Erzählstruktur und Realitätswahrnehmung, Erweiterung des cinematografischen Vokabulars und dessen Syntax, Verknüpfung in individuell entwickelter „Sprache“ des Fiktionalen mit Aspekten des Avantgardefilms, des Dokumenta-

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotierung/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

rischen oder des Essays. Es sind Werke gefragt, die das kritische Attribut des visionären Filmemachens in sich tragen und also für jede Geschichte die notwendige Dialektik zwischen narrativem Inhalt und visueller Form entwickeln.

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September

S Film

Herstellung

Z Förderung für die Herstellung von Filmen

D Bei Langfilmen maximal € 70.000 für Einzelpersonen, maximal € 100.000 für Produktionsfirmen

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag (bei Beiratseinreichungen 6-fach, sonst einfach), Kurzbeschreibung des Inhalts, kurzes Begleitschreiben,

– Spielfilm: professionelles Drehbuch (90 Minuten, ca. 90 Seiten)

– Dokumentarfilm/Experimentalfilm: ausführliches inhaltliches Konzept (25 Seiten bei Langfilm, bei kürzeren Projekten adäquat weniger)

über Struktur und Aufbau des Films und, sofern kein entsprechendes Referenzmaterial, genaues visuelles Konzept zur filmischen Umsetzung, eingehend dokumentierte Recherche sowie detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste,

Anbote, Finanzierungsplan, technische Angaben wie System, Film oder Video, Filmlänge, Drehverhältnis, -dauer, Schnittzeit, ge-

naue Typenbezeichnung der Kamera, Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.), Zeitplan, Angaben über die Verwertung, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich;

– (Kurz)Spielfilm: unabhängige und künstlerisch eigenständige For-

men in Erzählstruktur und Reali-

tätswahrnehmung; Werke, die das kritische Attribut des visionären Filmemachens in sich tragen und die notwendige Dialektik zwischen narrativem Inhalt und visueller Form entwickeln

– Dokumentarfilm: abseits der gängigen Formen reflektierter Einsatz filmischer Ausdrucksmittel, eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation, keine gecoverten Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen anderer künstlerischer Werke

– Experimentalfilm: Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten, sondern in rigoroser Befragung des Mediums nach Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratsgutachten notwendig) sowie laufend

S Film

Festivalverwertung

Z Förderung der Teilnahme an internationalen Filmfestivals

D Maximal € 15.000 (für Langfilme, für Kurzfilme adäquat weniger), siehe auch **K**

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag sowie (bei Beiratseinreichungen 6-fach, sonst einfach) Festivaleinladungen (siehe Festivalliste Reisekosten), detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/

Kinostart, Anbote, Finanzierungsplan, DVD des Films, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben; nach Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Filmbeirat Unterlagen jederzeit in einfacher Ausfertigung einreichbar

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; bei Einladung zu Festivals aus der Liste (siehe Infoblätter) Höchstsatz (Langfilm) möglich; sonst maximal € 8.500 (Langfilm); bei weiteren Festivaleinladungen maximal € 15.000 insgesamt; bei Filmen mit Verleih projektspezifische Förderung;

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Festivalförderung nur bei erfolgter Herstellungsförderung, außer bei Filmen von besonderer Qualität; nur Reisekostenzuschüsse zur Festivalteilnahme; keine Finanzierung von Web-sites; nach Abschluss der Festivalverwertung Übermittlung einer Liste der Festivals, zu denen der Film eingela-den wurde, einer Aufstellung der erhaltenen Preise sowie der Zuschau-erInnenzahlen an Abteilung 3

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratsgutachten notwen-dig) sowie laufend

S Film

Kinostart

Z Filmförderung Kinostart

D Maximal € 20.000 für Langfilme (für Kurzfilme adäquat weniger), Überschreitung bis maximal 50 % möglich; maximal € 1.000 für Kos-ten von Websites, maximal € 500 Kostenzuschuss für Ansichtskopien (DVD)

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag der/des Verlei-henden (bei kleineren Projekten der HerstellerInnen) sowie (bei Beirats-einreichungen 6-fach, sonst ein-fach) schriftliche Garantie der/des Verleihenden über regulären Kino-einsatz (an 7 aufeinander folgenden Tagen fixer Abendprogrammplatz), detaillierte Angaben über den Ort des Kinostarts, detaillierte Kalkulat-ion Festival/Verwertung/Kinostart, Anbote, Finanzierungsplan, DVD des fertigen Films, Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs, kurzes Begleitschreiben; nach Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Film-beirat Unterlagen jederzeit in einfacher Ausfertigung einreichbar

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Öster-reich; Förderung des Films in der Herstellung durch Abteilung 3, außer Arbeiten von besonderer Qualität; nach Abschluss der Kinoauswertung Zahl der Kinos, in denen der Film gezeigt wurde, ZuschauerInnenzahlen, Programme und Pressemappe an Abteilung 3 übermitteln

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratsgutachten notwen-dig) sowie laufend

S Film

Reisekostenzuschuss

Z Förderung von Reisekosten

D Abhängig vom jeweiligen Reiseziel und siehe **K**

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag, Kopie der Festi-valeinladung, Nachweis, dass das Festival Anreise- und Übernach-tungskosten nicht übernimmt, de-taillierte Kalkulation, Finanzierungs-plan, DVD des Films, Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs, kurzes Begleitschreiben

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Öster-reich; bei Festivalteilnahme nur Kos-ten für eine Person, pro Film maxi-mal 3 Festivalteilnahmen, Förderung des Films in der Herstellung durch Abteilung 3, nur für Festivals auf der Festivaliste Reisekosten

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratsgutachten notwen-dig) sowie laufend

S Film

Startstipendium für Filmkunst

Z Anerkennung und Förderung des Schaffens von (an Alter und Erfah-rung) jungen Film-KünstlerInnen; professionell begleitete Projektent-wicklung eines künstlerischen Vor-habens mit verpflichtender Teilnah-me an Workshops, Arbeitstreffen usw. und laufender Dokumentation durch Stipendienberichte, bevorzug-te Genres: (langer) Dokumentarfilm und abendfüllender Spielfilm

D Jährlich 5 Stipendien mit einer Lauf-zeit von 6 Monaten zu je € 1.100

V Jury

E Dokumentation der filmischen Ar-biet durch einen (einzig) Refe-renzfilm auf DVD; Beschreibung eines (einzig) filmischen Vor-habens vor oder am Beginn der Pro-jektentwicklung; Angabe der Film-festivals, an denen ein eigener Film teilgenommen hat; Abschlusszeug-nis der filmischen Ausbildung (min-

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

destens Bakkalaureat); keine Kalkulationen erforderlich; keine Auslandspraktika, Equipmentankäufe ö.ä.; Förderungsantrag samt Unterlagen in 4-facher Ausfertigung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; Bewerbungen können von RegisseurInnen oder AutorInnen (keine ProduzentInnen) eingereicht werden, wenn deren einschlägiger Studienabschluss nicht länger als 5 Jahre zurück liegt, oder wenn sie keinen einschlägigen Studienabschluss haben (und auch nicht immatrikuliert sind) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr. Ausnahmen müssen gesondert erläutert und nur dann berücksichtigt werden, wenn sich die Ausbildung in Zusammenhang mit einer Familiengründungs- bzw. Erziehungsphase oder durch schwere Krankheit verzögert hat. Die aufschiebende Wirkung der Fristen beträgt max. 5 Jahre. AntragstellerInnen mit filmischen Projektentwürfen, die als Bakkalaureat- oder Diplomfilm geplant sind, oder laufende (nicht abgerechnete) Filmprojekte, die bereits von der Filmabteilung 3 gefördert wurden, können kein Stipendium erhalten. Unvollständige (z.B. fehlendes Abschlusszeugnis) oder formal nicht entsprechende Anträge (z.B. mehr als zwei A-4-Seiten lange Projektbeschreibungen wie ausführliche Dokumentarfilmkonzepte, Treatments, erste Drehbuchfassungen usw.) werden nicht an die Jury weiter geleitet.

T Lt. aktueller Ausschreibung
S Film

Österreichischer Kunstpreis für Film

Z Auszeichnung des Werks international erfolgreicher Filmschaffender
D € 15.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; mindestens 5 international anerkannte und besprochene Filme

T Jährlich bzw. alle 2 Jahre
S Film

Outstanding Artist Award für Film

Z Auszeichnung außergewöhnlicher Leistungen von Filmschaffenden

D € 8.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; mindestens 3 außergewöhnliche Arbeiten, 2 Preise wenn in verschiedenen Bereichen (Spiel-, Experimental-, Dokumentarfilm, Kamera usw.)

T Jährlich bzw. alle 2 Jahre

S Film

Thomas-Pluch-Drehbuchpreis

Z Auszeichnung des besten Drehbuchs

D Hauptpreis € 11.000, 2 Förderungspreise zu je € 5.500

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Lt. Ausschreibung

T Lt. Ausschreibung

S Film

Projektentwicklung Neue Filmformate

Z Entwicklung neuer Filmformate in den Neuen Medien

D € 18.000, 3 Förderungen zu je € 6.000

V Jury

E Lt. Veröffentlichung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Jährlich

S Film

Realisierungsbeitrag Neue Filmformate

Z Umsetzung neuer Filmformate in den Neuen Medien

D Projektabhängig

V Jury

E Lt. Veröffentlichung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Jährlich

S Film

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Abteilung V/5 Literatur und Verlagswesen

Jahrestätigkeit, Projektförderung

- Z** Zuschüsse zur Jahrestätigkeit bzw. zu literarischen Programmen und Veranstaltungen
D Teilfinanzierung
V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
E Förderungsantrag, Beschreibung der Jahrestätigkeit bzw. des Projekts oder Programms, detaillierte Kalkulation, Anbote, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, Kopien der Förderungszusagen anderer Gebietskörperschaften
K Überregionalität, Professionalität, Qualität des Programms
T 4. Quartal des Vorjahres bzw. 1. Quartal des laufenden Jahres (Jahrestätigkeit, -programm), laufend (Projekt)
S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Verlagsförderung

- Z** Förderung österreichischer Verlage, Programm: Belletristik und Essayistik, Kinder- und Jugendliteratur sowie Sachbücher der Sparten Kunst, Kultur, Philosophie und Geschichte (alle Sparten ausschließlich 20. und 21. Jahrhundert)
D € 9.100, € 18.200, € 27.300, € 36.400, € 45.500 oder € 54.600 jeweils für das Frühjahrsprogramm, das Herbstprogramm sowie für die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen
V Verlagsbeirat
E Lt. Ausschreibung
K Einreichung durch den Verlag, mindestens 3-jährige Verlagstätigkeit in den ausgeschriebenen Sparten, ausschlaggebend für die Zuerkennung von Förderungsmitteln sind die Qualität des Verlagsprogramms und die Qualität und Professionalität der Arbeit des Verlags

- T** Jeweils 3. Freitag im Jänner (Frühjahrsprogramm) bzw. Mai (Herbstprogramm, Werbe- und Vertriebsmaßnahmen)
S Literatur

Druckkostenbeitrag

- Z** Herausgabe der Werke vor allem zeitgenössischer österreichischer AutorInnen im Bereich Belletristik
D Bis zu 20 % der Herstellungskosten je Titel
V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Angebot der Druckerei, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, Lebenslauf und Publikationsverzeichnis der AutorInnen, 30 Seiten Textproben
K Einreichung durch österreichischen Verlag, dessen Programm nicht gleichzeitig im Rahmen der Verlagsförderung unterstützt wird
T Laufend
S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Zeitschriftenförderung

- Z** Herausgabe von Zeitschriften zur österreichischen Gegenwartsliteratur
D Teilfinanzierung
V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, bei Erstansuchen: Nullnummer bzw. bisher erschienene Nummern
K Überregionalität, Professionalität, Qualität
T Laufend
S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Übersetzungskostenzuschuss

- Z** Übersetzung der Werke vor allem zeitgenössischer österreichischer AutorInnen im Bereich Belletristik in eine Fremdsprache

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

- D** Teilfinanzierung
V Übersetzungsgutachten
E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Angebote, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, Lebenslauf und Werkverzeichnis der/des Übersetzenden, 20 Seiten Übersetzungsproben, Originaltext, Kopie des Lizenz- und des Übersetzungsvertrags
K Einreichung durch den ausländischen Verlag
T Laufend
S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

€ 2.200 (bei Aufführung an mittleren und großen Bühnen) bzw. von maximal € 1.100 (bei Kleinbühnen)
T 31. März
S Literatur

Staatsstipendium

- Z** Förderung der Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay)
D Jährlich 20 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate)
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. Jänner
S Literatur

Projektstipendium

- Z** Förderung von AutorInnen, die bereits Publikationen in österreichischen oder ausländischen Verlagen aufzuweisen haben, für die Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay)
D Jährlich 20 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate)
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr möglich (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
T Lt. Ausschreibung
S Literatur

Robert-Musil-Stipendium

- Z** Förderung der Arbeit an literarischen Großprojekten (Prosa, Lyrik, Essay)
D 3 Langzeitstipendien, je € 50.400 (monatlich € 1.400, 3 Jahre)
V Literaturberat
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Publikationen in österreichischen bzw. ausländischen Verlagen
T Alle 3 Jahre, nächste Ausschreibung Ende 2014
S Literatur

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Arbeitsstipendium

- Z** Förderung der Arbeit an literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik, Essay)
- D** Ein- bis zweimal jährlich, jeweils maximal € 1.100
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzungs-gutachten
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben bzw. 20 Seiten Übersetzungsproben und Originaltext
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Arbeitsstipendium Illustration

- Z** Förderung von IllustratorInnen (Kinder- und Jugendliteratur)
- D** Einmal jährlich, jeweils maximal € 1.100
- V** Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, Layout eines Bilderbuchs (Typografie und skizzenhaft dargestellte Bilder), 2 ausgeführte (reingezeichnete) ganzseitige Illustrationen zu einem Buchtext (Vorlage möglichst als Farbkopie) und Text; bei textlosen Bilderbüchern oder Büchern, die noch keinen Text haben, kurze Inhaltsangabe
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Laufend
- S** Kinder- und Jugendliteratur

Reisestipendium

- Z** Zuschuss zu Reise- und Lebenshal-tungskosten bei Auslandsaufenthalten von österreichischen AutorInnen und ÜbersetzerInnen bzw. bei Österreich-Aufenthalten von ausländischen ÜbersetzerInnen
- D** Maximal 3 Monate, monatlich maxi-mal € 1.100
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder-

und Jugendliteratur, Übersetzungs-gutachten

- E** Förderungsantrag, Projektbeschrei-bung, Lebenslauf, Publikationsver-zeichnis, 30 Seiten Textproben bzw. 20 Seiten Übersetzungsproben und Originaltext, detaillierte Kalkulation
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Öster-reich sowie an ausländische Über-setzerInnen

T Laufend

S Literatur, Kinder- und Jugendlitera-tur, Übersetzung

Rom-Stipendium

- Z** Auslandsstipendium für Literatur, kostenloser Aufenthalt in der Ateli-erwohnung der Kunstsektion in Rom
- D** Monatlich € 1.100, maximal 3 Mo-nate, Reisekostenersatz
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Projektbeschrei-bung, Lebenslauf, Publikationsver-zeichnis, 30 Seiten Textproben, Re-zensionen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Öster-reich
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendlitera-tur

Werkstipendium

- Z** Förderung der Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik, Essay)
- D** Mindestens 3 Monate, monatlich bis zu € 1.100
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Projektbeschrei-bung, Lebenslauf, Publikationsver-zeichnis, 30 Seiten Textproben, Ver-lagsvertrag, Rezensionen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Öster-reich, Publikationen in österreichi-schen bzw. ausländischen Verlagen
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendlitera-tur

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsun-terlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Finanzierung von Arbeitsbehelfen

- Z** Finanzierung von Arbeitsbehelfen (PC, Notebook usw.) für AutorInnen und ÜbersetzerInnen
D Teilfinanzierung
V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzungs-gutachten
E Förderungsantrag, Projektbeschrei-bung, Lebenslauf, Publikationsver-zeichnis, 30 Seiten Textproben bzw. 20 Seiten Übersetzungsproben und Originaltext, detaillierte Kalkulation, Rezensionen
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Öster-reich
T Laufend
S Literatur, Kinder- und Jugendlitera-tur, Übersetzung

Mira-Lobe-Stipendium

- Z** Förderung der Arbeit an literari-schen Projekten (Prosa, Lyrik, Dra-matik), insbesondere des literari-schen Nachwuchses, im Bereich Kinder- und Jugendliteratur
D Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Öster-reich
T 31. Jänner
S Kinder- und Jugendliteratur

Buchprämie

- Z** Auszeichnung besonders gelunge-ner belletristischer Neuerscheinun-gen österreichischer AutorInnen in einem österreichischen Verlag
D 15 Prämien zu je € 1.500
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Öster-reich
T Jährlich
S Literatur

AutorenInnenprämie

- Z** Auszeichnung besonders gelunge-ner belletristischer Debüts österrei-chischer AutorInnen; Veröffentli-

chung in Buchform bzw. in Litera-turzeitschriften

- D** 4 Prämien zu je € 4.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Öster-reich
T Jährlich
S Literatur

Übersetzungsprämie

- Z** Auszeichnung besonders gelunge-ner Übersetzungen österreichischer belletristischer Literatur (vor allem Werke lebender AutorInnen) in eine Fremdsprache bzw. fremdsprachiger zeitgenössischer Literatur ins Deut-sche durch österreichische Überset-zerInnen
D € 800, € 1.100, € 1.500, € 1.900, € 2.200
V Übersetzungsbeirat
E Publizierte Übersetzung (maximal 5 Jahre alt), Originalausgabe, Stamm-data der/des Übersetzenden, Le-benslauf, Verzeichnis der bisherigen literarischen Übersetzungen
K Unabhängig von Wohnsitz und Staatsbürgerschaft der Übersetze-rInnen (Übersetzung in eine Fremd-sprache), österreichische Staatsbürg-erschaft der ÜbersetzerInnen bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich (Übersetzung ins Deutsche)
T 31. Juli
S Übersetzung

Großer Österreichischer Staatspreis

- Z** Auszeichnung besonders hervorra-gender Leistungen im Bereich Lite-ratur
D € 30.000
V Österreichischer Kunstsenat
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Öster-reich; Vergabe ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Spar-ten Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur
T Jährlich
S Literatur

Österreichischer Staatspreis für Europäische Literatur

- Z** Auszeichnung eines literarischen Gesamtwerks europäischer AutorInnen, das international besondere Beachtung gefunden hat
D € 25.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Das Werk muss auch in Übersetzung vorliegen.
T Jährlich
S Literatur

entweder im Original deutschsprachig sein oder in repräsentativer Weise in deutscher Sprache vorliegen.

- T** Unregelmäßig, zumindest aber alle 5 Jahre
S Literatur

Österreichischer Staatspreis für Kulturpublizistik

- Z** Auszeichnung hervorragender Beiträge im Bereich Kulturpublizistik in Zeitungen und Zeitschriften, audiovisuellen Medien oder Einzelpublikationen

- D** € 8.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2014
S Literatur

Erich-Fried-Preis für Literatur und Sprache

- Z** Auszeichnung hervorragender Leistungen im Bereich der deutschsprachigen Literatur
D € 15.000
V Gestiftet von der Kunstsektion, vergeben von der Internationalen Erich-Fried-Gesellschaft für Literatur und Sprache; Einzelentscheidung einer/eines vom Präsidium der Gesellschaft gewählten Jurorin/Jurors
E Keine Bewerbung möglich
K Deutschsprachige AutorInnen
T Jährlich
S Literatur

Österreichischer Staatspreis für Literaturkritik

- Z** Auszeichnung hervorragender Beiträge im Bereich Literaturkritik in Zeitungen und Zeitschriften, audiovisuellen Medien oder Einzelpublikationen

- D** € 8.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe 2013
S Literatur

Ernst-Jandl-Preis für Lyrik

- Z** Auszeichnung hervorragender Leistungen im Bereich der deutschsprachigen Lyrik
D € 15.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Deutschsprachige LyrikerInnen
T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2013
S Literatur

Österreichischer Staatspreis für literarische Übersetzung

- Z** Auszeichnung hervorragender Übersetzung eines umfangreichen Einzelwerks oder eines Gesamtwerks
D 2 Preise zu je € 8.000
V Übersetzungsbirat
E Keine Bewerbung möglich
K Prosa, Lyrik, Dramatik, Essays unter Ausklammerung von wissenschaftlicher Literatur, Sachbüchern oder Trivialliteratur; Übersetzung österreichischer belletristischer Literatur (vor allem Werke lebender AutorInnen) in eine Fremdsprache bzw. Übersetzung eines fremdsprachigen Werks der zeitgenössischen Literatur ins

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Manès-Sperber-Preis für Literatur

- Z** Auszeichnung hervorragender Leistungen im Bereich des gesellschaftspolitischen Romans, der politisch-literarischen Essayistik oder der gesellschaftspolitisch bedeutsamen Kulturphilosophie
D € 8.000
V Jury; gestiftet von der Kunstsektion, vergeben in Kooperation mit der Manès-Sperber-Gesellschaft
E Keine Bewerbung möglich
K Das auszuzeichnende Werk muss

Deutsche; unabhängig von Wohnsitz und Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen (Übersetzung in eine Fremdsprache), österreichische Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich (Übersetzung ins Deutsche)

T Jährlich

S Übersetzung

Österreichischer Kunsthpreis für Literatur

Z Auszeichnung eines belletristischen Gesamtwerks

D € 12.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Jährlich

S Literatur

T Jährlich, lt. Ausschreibung

S Lt. Ausschreibung

Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis

Z Auszeichnung qualitätsvoller Kinder- und Jugendliteratur

D Insgesamt € 26.000 (4 belletristische Kinder- und Jugendbuchpreise zu je € 6.000, Preis der Jugendjury € 2.000), Aufnahme von bis zu 10 weiteren Büchern in die „Kollektion Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis“

V Jury, Jugendjury

E Lt. Ausschreibung

K Vergabe an UrheberInnen (AutorInnen, ÜbersetzerInnen, IllustratorInnen) in österreichischen Verlagen bzw. an österreichische UrheberInnen in ausländischen Verlagen; Kategorien Bilder-, Kinder-, Jugend-, Sachbuch

T Jährlich, lt. Ausschreibung

S Kinder- und Jugendliteratur

Österreichischer Kunsthpreis für Kinder- und Jugendliteratur

Z Auszeichnung eines Gesamtwerks von AutorInnen, ÜbersetzerInnen oder IllustratorInnen

D € 12.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2014

S Kinder- und Jugendliteratur

Outstanding Artist Award für Kinder- und Jugendliteratur

Z Auszeichnung von AutorInnen, IllustratorInnen und ÜbersetzerInnen der jüngeren oder mittleren Generation, die bereits wichtige Publikationen vorweisen können

D € 8.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2014

S Kinder- und Jugendliteratur

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotierung/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Staatspreis Schönste Bücher Österreichs

Z Auszeichnung von Büchern besonderer gestalterischer und herstellerischer Qualität

D 3 Staatspreise zu je € 3.000

V Jury; Wettbewerb gemeinsam mit dem Hauptverband des Österreichischen Buchhandels

E Lt. Ausschreibung, durch Verlag, Druckerei oder GestalterIn

K Beurteilung der technischen, gestalterischen und konzeptionellen Qualität; zwischen 1. Dezember des Vorjahres und 30. November des laufenden Jahres in Buchform erschienene Publikationen; die Bücher müssen in Österreich verlegt worden und frei von Werbeinseraten sein

Österreichischer Staatspreis für Kinderlyrik

- Z** Auszeichnung eines Gesamtwerks deutschsprachiger Kinderlyrik
- D** € 8.000
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Deutschsprachige LyrikerInnen
- T** Unregelmäßig
- S** Kinder- und Jugendliteratur

K KünstlerInnen der jüngeren Generation (maximal 35 Jahre), abgeschlossene künstlerische Ausbildung

T Laufend

S Bildende Kunst, Design, Fotografie, Musik, Literatur

Abteilung V/7 Regionale Kulturinitiativen

Abteilung V/6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Reise-, Aufenthalts- und Tourneekostenzuschuss

- Z** Austausch von ExpertInnen, KünstlerInnen, Ensembles oder kulturellen Aktivitäten im Rahmen bestehender Arbeitsprogramme
- D** Teilfinanzierung; in Einzelfällen Reise- und Aufenthaltskostenzuschüsse für Auslandsaufenthalte österreichischer ExpertInnen, KünstlerInnen, Ensembles sowie für Österreich-Aufenthalte solcher Personen/Gruppen aus dem Ausland auch außerhalb bestehender Kulturabkommen

V Gegebenenfalls Beiratsgutachten

E Förderungsantrag, angeführte Beilagen bzw. Unterlagen nach Rücksprache

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; kontinuierliche Tätigkeit auf hohem Niveau

T Laufend

S Bildende Kunst, Architektur, Fotografie, Film, Video- und Medienkunst, darstellende Kunst, Musik, Tanz, Literatur

Artist-in-Residence

- Z** Förderung ausländischer KünstlerInnen und des interkulturellen Dialogs
- D** Monatlich € 700, maximal 3 Monate, Bereitstellung kostenloser Wohn- und Arbeitsräume in Wien
- V** Auswahl in Kooperation mit den Entsenderstaaten
- E** Formloses Bewerbungsschreiben mit künstlerischem Lebenslauf

Projekt- und Programmkkostenzuschuss

Z Förderung von Programmen und Projekten regionaler österreichischer Kulturinitiativen

D Teilfinanzierung, möglichst Drittfinanzierung mit regionalen Gebietskörperschaften

V Kulturinitiativenbeirat

E Förderungsantrag sowie Programm-/Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, angegebene Beilagen

K Innovative, zeitbezogene, experimentelle Kulturformen, soziokulturelle Initiativen von überregionalem Interesse mit beispielgebendem, innovatorischem Charakter

T 4. Quartal des Vorjahres bzw. 1. Quartal des laufenden Jahres (Jahresprogramm), laufend (Projekt)

S Kulturinitiativen

Projektkostenzuschuss

Z Förderung von Einzelpersonen im Bereich innovative, zeitbezogene, experimentelle Kulturformen und von soziokulturellen Projekten

D Teilfinanzierung

V Kulturinitiativenbeirat

E Förderungsantrag sowie Programm-/Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, angegebene Beilagen

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Öster-

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotations-/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

reich; Projekte von überregionalem Interesse mit beispielgebendem, innovatorischem Charakter

T Laufend

S Alle Sparten

Interdisziplinäre Kulturprojekte

Z Förderung innovativer, zeitbezogener und experimenteller Einzelprojekte von Kunst- und Kulturschaffenden an der Schnittstelle zwischen Kunst und Wissenschaft

D Teilfinanzierung

V Beirat für Interdisziplinäre Kulturprojekte

E Förderungsantrag sowie Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung aller beantragten bzw. zugesagten Mittel anderer öffentlichen Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, angegebene Beilagen

K Kritische und relevante Fragestellungen; Verschränkung von Theorie, Produktion und gesellschaftlicher Praxis; Förderung hervorragender Qualität; Innovation; Partizipation; Genderaspekt; Diversifikation; Wirksamkeit in der Öffentlichkeit

T 31. März, 30. September

S Interdisziplinäre Kulturprojekte

Investitionskostenzuschuss für infrastrukturelle Maßnahmen

Z Investitionsförderung für regionale österreichische Kulturinitiativen

D Teilfinanzierung, möglichst Drittfinanzierung mit regionalen Gebietskörperschaften

V Kulturinitiativenbeirat

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen, 3 Anbote

K Anschaffung technischer Ausstattung im Veranstaltungsbereich und bewegliche Investitionsgüter, Auswahl der BestbieterInnen nach dem Bundesvergabegesetz

T Laufend

S Kulturinitiativen

Reisekostenzuschuss

Z Förderung von Reisekosten für Einzelpersonen

D Teilfinanzierung

V Gegebenenfalls Beiratsgutachten

E Förderungsantrag sowie Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Trainee-StipendiatInnen, Teilnahme an Kulturseminaren und -projekten im Ausland (im Interessenbereich der Abteilung 7)

T Laufend

S Kulturmanagement

Trainee-Stipendium

Z Förderung von Führungskräften im Kunst- und Kulturbereich

D Maximal 12 Stipendien, monatlich € 1.500 oder € 1.850 (je nach Zielland), 3–6 Monate

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Verwertungsmöglichkeit des im Ausland erworbenen Könnens in

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotierung/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Jahrestätigkeit

Z Förderung der Jahrestätigkeit von Dachverbänden im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 7

D Teilfinanzierung

V Kulturinitiativenbeirat

E Förderungsantrag sowie Programm-/Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung aller beantragten bzw. zugesagten Mittel anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, angegebene Beilagen

K Sicherung der Infrastruktur

T 4. Quartal des Vorjahres bzw. 1. Quartal des laufenden Jahres

S Kulturinitiativen

Österreich, Naheverhältnis zu regionalen Kulturinitiativen, persönliche Qualifikation (Ausbildung und/oder langjährige Tätigkeit im Kulturbereich)

T Alle 2 Jahre

S Kulturmanagement

Dokumentation, Evaluation, Kulturforschung

Z Vergabe von Studienaufträgen zu kulturpolitischen Evaluationen im Rahmen der Kulturinitiativen

D Vertrag

V Kulturinitiativenbeirat

E Lt. Ausschreibung

K Auftragsstudien im Bereich regionale Kulturentwicklung und -forschung

T Bei Bedarf

S Lt. Ausschreibung

Outstanding Artist Award für aktuelle Jahresthemen

Z Auszeichnung nachhaltiger Kulturarbeit

D € 8.000

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Lt. Ausschreibung

T Jährlich

S Lt. Ausschreibung

Abkürzungen

Z Ziel und Zweck

D Dotierung/Förderungshöhe

V Vergabemodus

E Erforderliche Einreichungsunterlagen

K Kriterien und Bedingungen

T Termin

S Sparte

Kunstförderungsgesetz 1988

BGBI. Nr. 146/1988 idF BGBI. I Nr. 95/1997 und BGBI. I Nr. 132/2000

Aufgaben der Förderung

§ 1.(1) Im Bewusstsein der wertvollen Leistungen, die die Kunst erbringt, und in Anerkennung ihres Beitrags zur Verbesserung der Lebensqualität hat der Bund die Aufgabe, das künstlerische Schaffen in Österreich und seine Vermittlung zu fördern. Für diesen Zweck sind im jeweiligen Bundesfinanzgesetz die entsprechenden Mittel vorzusehen. Weiters ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die finanzielle und organisatorische Förderung des künstlerischen Schaffens durch Private und der sozialen Lage für Künstler anzustreben.

(2) Die Förderung hat insbesondere die zeitgenössische Kunst, ihre geistigen Wandlungen und ihre Vielfalt im Geiste von Freiheit und Toleranz zu berücksichtigen. Sie hat danach zu trachten, die Kunst allen Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen und die materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung des künstlerischen Lebens in Österreich zu verbessern.

Gegenstand der Förderung

§ 2.(1) Im Sinne des § 1 sind insbesondere zu fördern:

1. Das künstlerische Schaffen der Literatur, der darstellenden Kunst, der Musik, der bildenden Künste, der Fotografie, des Films und der Videokunst sowie neuer experimenteller oder die Grenzen der genannten Kunstsparten überschreitender Kunstformen;
2. die Veröffentlichung, Präsentation und Dokumentation von Werken;
3. die Erhaltung von Werkstücken und Dokumenten;
4. Einrichtungen, die diesen Zielen dienen.

(2) Es dürfen nur Leistungen und Vorhaben einer natürlichen oder vom Bund verschiedenen juristischen Person gefördert werden, die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken, innovatorischen Charakter haben oder im Rahmen eines einheitlichen Förderungsprogramms gefördert werden.

(3) In die Förderung nach diesem Bundesgesetz sind Bereiche des Kunstlebens nicht einzubeziehen, deren Förderung durch den Bund sondergesetzlich geregelt ist.

(4) Ein der Bedeutung der zeitgenössischen Kunst angemessener Anteil der Förderungsmittel ist für diesen Bereich des künstlerischen Schaffens und seine Veröffentlichung oder Präsentation zu verwenden.

Arten der Förderung

§ 3.(1) Arten der Förderung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte),
2. der Ankauf von Werken (insbesondere der zeitgenössischen Kunst),
3. zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen,
4. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse,
5. die Vergabe von Stipendien (insbesondere von Studienaufenthalten im Ausland),
6. die Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst,
7. die Vergabe von Staats-, Würdigungs- und Förderungspreisen sowie Prämien und Preise für hervorragende künstlerische Leistungen und
8. sonstige Geld- und Sachzuwendungen.

(2) Sofern Einrichtungen der Bundesschulen gegen jederzeitigen Widerruf für künstlerische Zwecke überlassen werden, darf diese Überlassung unentgeltlich erfolgen.

(3) Stipendien im Sinne des Abs. 1 Z 5 und Preise im Sinne des Abs. 1 Z 7 sind von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt auch für im Grunde und der Höhe nach vergleichbare Leistungen auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Stipendien und Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen und internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden.

(4) Der Bund kann den Ankauf von Kunstwerken durch Landes- und Gemeindegalerien durch Zuschüsse fördern, wenn dies im gesamtösterreichischen Kunstinteresse gelegen ist. § 5 Abs. 1 und 2 ist anzuwenden.

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

§ 4.(1) Voraussetzung für die Gewährung der in § 3 Z 1,3,4,5 und 8 genannten Förderungen ist die Einbringung eines Ansuchens beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport.

(2) Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn das Vorhaben (Projekt) ohne sie nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt werden kann und bei Gewährung der Förderung finanziell gesichert ist. Nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat der Förderungswerber eine finanzielle oder sachliche Eigenleistung zu erbringen. Ist dem Förderungswerber eine Eigenleistung wirtschaftlich nicht zumutbar, kann davon abgesehen werden.

(3) Das Förderungsansuchen hat Angaben darüber zu enthalten, ob der Förderungswerber für dasselbe Vorhaben bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger um Gewährung von Förderungsmitteln angesucht hat oder ansuchen will. Gegebenenfalls sind die gewährten oder in Aussicht gestellten Mittel bei der Bemessung der Höhe der Förderung aus Bundesmitteln zu berücksichtigen. Werden durch eine beabsichtigte Förderungsmaßnahme Interessen (Aufgaben) anderer Gebietskörperschaften berührt, ist eine angemessene Beteiligung dieser Gebietskörperschaften an der Durchführung der Förderungsmaßnahmen unter weitestmöglicher Koordinierung des beiderseitigen Mitteleinsatzes anzustreben. Weiters ist nach Möglichkeit eine Kostenbeteiligung privater Förderer anzustreben und der Förderungswerber diesbezüglich zu beraten und zu unterstützen.

(4) Dieses Bundesgesetz räumt keinen individuellen Anspruch auf die Gewährung einer Förderung ein.

Bedingungen für die Förderung

§ 5.(1) Vor Gewährung einer Förderung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 und 8 ist mit dem Förderungswerber ein Vertrag abzuschließen, der alle Auflagen und Bedingungen enthält, die den wirtschaftlichen Einsatz der Bundesmittel sicherstellen. Auflagen und Bedingungen haben der Eigenart des Vorhabens zu entsprechen und sollen eine möglichst rasche und einfache Vergabe der Mittel ermöglichen. Musterverträge sind den Förderungsrichtlinien anzuschließen.

(2) Im Vertrag kann der Förderungswerber verpflichtet werden, den Organen des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Verwendung der Förderungsmittel innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Vom Erfordernis des Berichts über die Verwendung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn dies im Hinblick auf die Höhe der Förderung oder die Art des Vorhabens geboten ist. Die näheren Regelungen sind in den Förderungsrichtlinien zu treffen.

(3) Eine Förderung durch ein Gelddarlehen darf ganz oder teilweise in eine Geldzuwendung umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg des Vorhabens

wegen nachfolgend ohne Verschulden des Förderungsempfängers eintretender Ereignisse nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann.

§ 6. Für den Fall, dass der Vertrag aus Gründen, für die der Förderungswerber verantwortlich ist, von diesem in wesentlichen Punkten nicht eingehalten wird, ist in diesem gemäß § 5 abzuschließenden Vertrag zu vereinbaren, dass Geldzuwendungen und Zuschüsse nach § 3 Abs. 1 Z 1,4,5 und 8 zurückzuerstatten oder noch nicht zurückgezahlte Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig zu stellen und vom Tage der Auszahlung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen sind.

Mittelbare Förderung

§ 7.(1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ist ermächtigt, mit sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern mit Ausnahme der Gebietskörperschaften Verträge des Inhalts abzuschließen, dass Förderungen aus Bundesmitteln durch diese Rechtsträger im Namen und für Rechnung des Bundes nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes verteilt werden können, wenn die Besonderheiten bestimmter Förderungen eine Mitwirkung solcher bevollmächtigter Rechtsträger geboten erscheinen lassen und durch diese Mitwirkung die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Bundesmittel verbessert wird. Nach Möglichkeit sind mit der Durchführung der mittelbaren Förderung Rechtsträger zu beauftragen, die sich an den Kosten des Vorhabens beteiligen.

(2) Verträge gemäß Abs. 1 sind im jährlichen Kunstbericht darzustellen und zu begründen.

Förderungsrichtlinien

§ 8. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat die näheren Vorkehrungen, die bei der Gewährung von Förderungen nach diesem Bundesgesetz zu treffen sind, nach Vorberatung mit den Beiräten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Richtlinien festzulegen.

Beiräte

§ 9. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport kann zur Vorbereitung und Vorberatung von Förderungsangelegenheiten einzelner Kunstsparten Beiräte oder Jurys einsetzen, in die Fachleute der jeweiligen Sparte zu berufen sind.

Kunstbericht

§ 10. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung vorzulegen.

Freiheit von Stempelgebühren

§ 11. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit.

Vollziehung

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des § 8 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 3 Abs. 3, des § 11 und des § 13 der Bundesminister für Finanzen,
3. im übrigen der Bundeskanzler.

§ 13. § 3 Abs. 3 ist auf Zeiträume ab dem 1. Jänner 1991 anzuwenden.

Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981

BGBI. Nr. 573/1981 idF BGBI. Nr. 740/1988, BGBI. Nr. 765/1992, BGBI. I Nr. 159/1999, BGBI. I Nr. 26/2000, BGBI. I Nr. 132/2000, BGBI. I Nr. 98/2001, BGBI. I Nr. 34/2005 und BGBI. I Nr. 71/2012

§ 1. (1) Nach diesem Gesetz sind folgende Abgaben zu entrichten:

1. vom Rundfunkteilnehmer zu jeder gemäß § 3 Rundfunkgebührengesetz, BGBI. I Nr. 159/1999, für Radio-Empfangseinrichtungen zu entrichtenden Gebühr monatlich ein Beitrag von 0,48 Euro (Kunstförderungsbeitrag);
2. vom gewerblichen Betreiber einer Kabelrundfunkanlage für jeden Empfangsbe rechtigten von Rundfunksendungen monatlich ein Beitrag von 0,20 Euro;
3. von demjenigen, der als Erster im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, (Satellitenreceiver, -decoder) in den Verkehr bringt, eine einmalige Abgabe von 6,00 Euro je Gerät. Ausgenommen sind jene Geräte (Decoder), die ausschließlich zum Empfang von Weitersendungen von Rundfunkprogrammen geeignet sind.

(2) Die Einhebung und zwangsweise Einbringung sowie die Befreiung von dieser Abgabe gemäß Abs. 1 Z 1 obliegt dem mit der Einbringung der Rundfunkgebühren betrauten Rechtsträger nach denselben Vorschriften, die für die Rundfunkgebühren gelten; dieser ist berechtigt, 4% des Gesamtbetrages der eingehobenen Kunstförderungsbeiträge als Vergütung für die Einhebung einzubehalten. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer enthalten.

(3) 85 vH des Ertrügnisses aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 sind vom Bundeskanzler, das restliche Ertrügnis ist vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur für Zwecke der Kunstförderung zu verwenden.

§ 2. (1) Zur Beratung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verwendung des Kunstförderungsbeitrages gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 ist ein Beirat einzurichten, der aus einem vom Bundeskanzler bestellten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und aus 20 Mitgliedern sowie der gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates sind vom Bundeskanzler jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen:

1. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) auf Vorschlag der Länder;
2. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der repräsentativen Vereinigungen der Städte und Gemeinden;
3. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche AB und HB in Österreich;
4. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe;
5. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
6. ein Mitglied (Ersatzmitglied) als Vertreter des Bundeskanzlers;
7. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) als Vertreter der Bereiche der Künste. Bei der Bestellung dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) ist insbesondere auf Vorschläge von repräsentativen Einrichtungen bzw. Organisationen aus dem Bereich der Künste

Bedacht zu nehmen. Der Bundeskanzler hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Einrichtungen bzw. Organisationen im Hinblick auf ihre Aufgaben, Zielsetzungen und Mitglieder für die Bereiche der Künste als repräsentativ anzusehen sind; 8. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

(3) Der Bundeskanzler hat den gemäß Abs. 1 und 2 eingerichteten Beirat nach Maßgabe der Erfordernisse, jedoch mindestens jährlich einmal, einzuberufen. Zur Beschlüffähigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) notwendig. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 3. (1) Die Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 sind Bundesabgaben, deren Einhebung dem Künstler-Sozialversicherungsfonds obliegt. Dabei hat der Fonds das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, anzuwenden. Berufungsbehörde gegen Bescheide des Fonds und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist der Bundeskanzler. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Durchführung des Inkassos kann sich der Fonds der Leistungen Dritter bedienen. Zur Eintreibung der Abgaben ist dem Fonds die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53).

(2) Die Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 ist auf Grund der Anzahl der Empfangsberechtigten zum Stichtag 1. März für das zweite und dritte Quartal eines Kalenderjahres und zum Stichtag 1. September für das vierte Quartal und das erste Quartal des darauf folgenden Kalenderjahres zu bemessen. Die Betreiber der Kabelrundfunkanlage haben zu diesem Zweck mit Stichtag 1. März bis zum 15. März und mit Stichtag 1. September bis zum 15. September dem Fonds die Anzahl der Empfangsberechtigten mitzuteilen. Sind diese Mitteilungen schlüssig, kann der Künstler-Sozialversicherungsfonds mit Mandatsbescheid gemäß § 57 AVG die Abgabe bemessen.

(3) Die Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 ist entsprechend der Anzahl der in einem Quartal eines Kalenderjahres in Verkehr gebrachten Geräte im Nachhinein zu bemessen. Die Abgabepflichtigen haben innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals dem Künstler-Sozialversicherungsfonds die Anzahl der in den Verkehr gebrachten Geräte mitzuteilen. Abs. 2 letzter Satz findet Anwendung.

(4) Die Abgabepflichtigen haben innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die vorgeschriebenen Abgaben an den Fonds zu leisten. Dies gilt auch, wenn die Vorschreibung durch Mandatsbescheid erfolgt ist und kein Rechtsmittel dagegen erhoben wurde. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so ist ein Säumniszuschlag von 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages zu entrichten. Hinsichtlich der Verjährung der Abgaben ist § 238 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, anzuwenden. Wer Geräte gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als Erster in den Verkehr bringt, haftet für die Abgabe wie ein Bürge und Zahler.

(5) Abgabepflichtigen, die den Mitteilungspflichten gemäß Abs. 2 und 3 nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Fonds einen Zuschlag bis zu 10% der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

(6) Von den Abgaben gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind die Unternehmen in jenen Kalenderjahren befreit, in denen die nach diesen Bestimmungen insgesamt zu leistende Abgabe den Betrag von 872 Euro nicht übersteigt.

(7) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4. Das Kunstmäzenatengesetz 1950, BGBl. Nr. 131, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 301, tritt außer Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 1 Abs. 4 der Bundeskanzler und der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, jeweils in dem dort bezeichneten Umfang;
 2. hinsichtlich des § 2 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
 3. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie hinsichtlich des § 3 der Bundeskanzler;
 4. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 159/1999);
 5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

§ 6. (1) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 765/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 26/2000 tritt mit 1. Juni 2000 in Kraft.

(3) §§ 1 und 3 sowie § 5 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 132/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(4) § 1 Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 3 sowie § 3 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(5) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2005 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(6) Die Änderung des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Eine Evaluierung der Auswirkungen der Änderung hat bis 31. Dezember 2016 zu erfolgen.

Filmförderungsgesetz 1980

BGBI. Nr. 557/1980 idF BGBI. Nr. 517/1987, BGBI. Nr. 187/1993, BGBI. Nr. 646/1994, BGBI. Nr. 34/1998 und BGBI. I Nr. 170/2004, BGBI. I Nr. 74/2010

Österreichisches Filminstitut

§ 1. Das Österreichische Filminstitut fördert als bundesweite Filmförderungseinrichtung das österreichische Filmwesen nach kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten, insbesondere die Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des österreichischen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland. Es ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Filminstitutes ist das Kalenderjahr.

Ziele, Förderungsgegenstand

§ 2. (1) Ziel der Filmförderung ist es,

- a) die Herstellung, die Verbreitung und Vermarktung österreichischer Filme zu unterstützen, die geeignet sind, sowohl entsprechende Publikumsakzeptanz als auch internationale Anerkennung zu erreichen und dadurch die Wirtschaftlichkeit, die Qualität, die Eigenständigkeit und die kulturelle Identität des österreichischen Filmschaffens zu steigern,
- b) die kulturellen, gesamtwirtschaftlichen und internationalen Belange des österreichischen Filmschaffens zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Nachwuchsförderung sowie durch Erstellung eines jährlichen Filmwirtschaftsberichts,
- c) die internationale Orientierung des österreichischen Filmschaffens und damit die Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des österreichischen Films im Inland und seine wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland zu verbessern, insbesondere durch die Förderung der Präsentation des österreichischen Films im In- und Ausland,
- d) österreichisch-ausländische Koproduktionen zu unterstützen,
- e) die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern zur Stärkung des österreichischen Kinofilms zu unterstützen,
- f) auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder (Regionalförderungen) hinzuwirken.

(2) Aufgabe des Filminstitutes ist es, durch geeignete Maßnahmen die in Abs. 1 genannten Ziele nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, insbesondere durch die Gewährung von finanziellen Förderungen oder fachlich-organisatorischer Hilfestellungen im Rahmen der Tätigkeit als Kompetenzzentrum zu verwirklichen. Zu diesem Zweck fördert das Filminstitut insbesondere die Herstellung von Filmen einerseits nach dem Projektprinzip und andererseits nach dem Erfolgsprinzip (Referenzfilmförderung). Darüber hinaus kann das Filminstitut auch an filmfördernden Maßnahmen Dritter mitwirken, sofern dafür keine Geldmittel des Filminstitutes verwendet werden. Dies gilt auch für Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens, die sich aus der Mitgliedschaft Österreichs in internationalen und supranationalen Organisationen ergeben. Aufgabe des Filminstitutes ist es weiters, die Bundesregierung und andere öffentliche Stellen in zentralen Fragen der Belange des österreichischen Films zu beraten, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung sämtlicher filmwirtschaftlicher Interessen und die Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.

(3) Für die Herstellungsförderung nach dem Projektprinzip sind Vorhaben auszuwählen, die einen künstlerischen und/oder wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen oder den Zielsetzungen der Nachwuchsförderung entsprechen. Durch die Nachwuchsförderung soll der Einstieg in das professionelle Filmschaffen erleichtert werden.

(4) Voraussetzung für die Herstellungsförderung im Wege der Referenzfilmförderung ist, dass der Hersteller eines programmfüllenden Kinofilms einen künstlerisch oder wirtschaftlich erfolgreichen Referenzfilm vorweisen kann.

- a) Als künstlerisch erfolgreich gilt ein Film, der von einem in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden international bedeutsamen Filmfestival (Festivalliste) zur Teilnahme ausgewählt oder ausgezeichnet wurde.
- b) Als wirtschaftlich erfolgreich gilt ein Film, der die in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden Besucherzahlen in österreichischen Kinos erreicht hat.
- c) Bei Kinder-, Dokumentar- und Nachwuchsfilmen gelten erleichterte Förderungsvoraussetzungen, insbesondere eine Herabsetzung der Besucherschwellen, die in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festgelegt sind. Ein Nachwuchsfilm ist der erste und zweite Film, bei dem der Regisseur die Regieverantwortung für einen Kinofilm trägt.
- d) Bei Dokumentar- und Kinderfilmen kann auf begründetes Ersuchen des Herstellers für die Feststellung des Zuschauererfolges eine Besucherzahl herangezogen werden, die über einen längeren Zeitraum nach Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland ermittelt wird. Die Dauer dieses verlängerten Beobachtungszeitraumes ist in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegen.
- e) Bei Dokumentar- und Kinderfilmen werden die Besucher von nichtgewerblichen Abspielstätten nach Maßgabe der in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden Bestimmungen berücksichtigt.
- f) Bei der Erstellung der Liste der international bedeutsamen Filmfestivals ist der Festivalpraxis bei Kinder- und Dokumentarfilmen ausreichend Rechnung zu tragen.

(5) Gegenstand der Förderung sind insbesondere:

- a) die Stoffentwicklung;
- b) die Projektentwicklung (einschließlich der Erstellung des projektbezogenen Marketingkonzepts);
- c) in Eigenverantwortung von österreichischen Filmherstellern produzierte österreichische Filme und internationale Koproduktionen mit österreichischer Beteiligung;
- d) die Vermarktung österreichischer und diesen gleichgestellter Filme;
- e) die berufliche Weiterbildung von im Filmwesen künstlerisch, technisch oder kaufmännisch tätigen Personen.

(6) Das Filminstitut hat seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfüllen.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Filminstitut hat die Gewährung von Förderungen von Auflagen und fachlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Mittel des Filminstituts, Jahresvoranschlag

§ 3. (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt das Filminstitut über folgende Mittel:

- a) Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes;
- b) Rückflüsse aus den gewährten Förderungsdarlehen und bedingt rückzahlbaren Zuschüssen;
- c) sonstige Rückzahlungen, Zuwendungen und sonstige Erträge.

(2) Im Jahresvoranschlag sind Förderungsmittel für die Förderung von Nachwuchsfilmen angemessen vorzusehen.

Organe des Filminstitutes

§ 4. Die Organe des Filminstitutes sind der Aufsichtsrat (§ 5), die Projektkommision (§ 6) und die Direktorin/der Direktor (§ 7).

Aufsichtsrat

§ 5. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus

- a) einer/einem von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zu bestellenden Vorsitzenden, einer weiteren Vertreterin/einem weiteren Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und je einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Finanzprokuratur,
- b) je einer Vertreterin/einem Vertreter der Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe und der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie,
- c) fünf fachkundigen Vertretern des österreichischen Filmwesens, die über eine maßgebliche Praxiserfahrung verfügen und aus den Bereichen Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung kommen.
- d) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 170/2004)

(2) Die in Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder sind von den zuständigen Bundesministerinnen/ Bundesministern zu entsenden. Die in Abs. 1 lit. b und c bezeichneten Vertreterinnen/Vertreter sind von der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zu ernennen; und zwar die in Abs. 1 lit. b angeführten Vertreterinnen/Vertreter auf Vorschlag der in diesen Bestimmungen genannten Rechtsträger. Vor der Ernennung der Vertreterinnen/Vertreter gemäß Abs. 1 lit. c haben die allgemein anerkannten Interessengemeinschaften des Filmwesens jeweils drei fachkundige Vertreterinnen/Vertreter namhaft zu machen, wobei Dachorganisationen ihre Einzelverbände vertreten. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode oder unverzüglich nach Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß Abs. 4 zur Ausübung des Entsenderechtes, des Vorschlagsrechtes oder zur Namhaftmachung aufzufordern. Wird binnen zwei Monaten nach Aufforderung durch die Bundesministerin/ den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur das Entsenderecht oder das Vorschlagsrecht nicht ausgeübt oder werden keine fachkundigen Vertreter namhaft gemacht, so verringert sich auf die Dauer der Nichtausübung die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates um die Anzahl der nicht entsandten, nicht zur Ernennung vorgeschlagenen Mitglieder oder der nicht namhaft gemachten fachkundigen Vertreterinnen/Vertreter.

(2a) Bei der Entsendung und Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen.

(3) Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden ist das zweite von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur entsendete Mitglied erste Stellvertreterin/erster Stellvertreter, eines der von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Finanzen entsendeten Mitglieder zweite Stellvertreterin/zweiter Stellvertreter und das von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend entsendete Mitglied dritte Stellvertreterin/dritter Stellvertreter. Die/der Vorsitzende oder deren Stellvertreterinnen/dessen Stellvertreter haben insbesondere die Rechte und Pflichten des Filminstitutes als Arbeitgeber gegenüber der Direktorin/dem Direktor wahrzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt; Wiederbestellungen sind zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds im Sinne des Abs. 2 ist das neue Mitglied für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu bestellen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist vorzeitig von seiner Funktion zu entheben, wenn

- a) ein Mitglied gemäß Abs. 1 lit. b und c dies beantragt,

- b) das Mitglied aufgrund einer schweren, dauerhaften Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, die Funktion auszuüben,
- c) das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht oder
- d) jene Stelle, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt wurde, die Enthebung beantragt.

Die Enthebung der Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. a erfolgt durch die/den jeweils nach Abs. 2 zuständige Bundesministerin/zuständigen Bundesminister. Die übrigen Mitglieder werden von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur enthoben, wobei im Falle von Mitgliedern gemäß Abs. 1 lit. b und c vor der Enthebung die vorschlagende oder die namhaftmachende Stelle zu hören ist.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden schriftlich, mittels Telekopie oder auf andere, einen Empfangsnachweis sicherstellende, technische Art mindestens halbjährlich, ferner über Antrag der Direktorin/ des Direktors oder eines in Abs. 1 lit. a genannten Mitgliedes oder über Antrag von fünf in Abs. 1 lit. b und c genannten Mitgliedern, unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich einzuberufen. Zwischen der Einberufung der Sitzung und dem Tag der Sitzung muss, außer bei Gefahr in Verzug, ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. In begründeten Ausnahmefällen sind Rundlaufbeschlüsse zulässig. Näheres ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder – darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder eine/einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter – anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben und Stimmenthaltung unzulässig ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz Führenden den Ausschlag. Gegen die Mehrheit der in Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder sind Beschlussfassungen gemäß Abs. 8 lit. a, b, c, f und g sowie gemäß § 6 Abs. 7 unzulässig.

(7) Die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes ruht bei Beratungen und Beschlussfassungen über Tagesordnungspunkte,

- a) die im Zusammenhang mit der Förderung eines Vorhabens stehen, für die das Mitglied selbst oder eine juristische Person, deren Organ oder Mitarbeiter das Mitglied ist, als Förderungswerber auftritt oder
- b) bei denen wirtschaftliche Interessen des Mitgliedes berührt werden.

(8) Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Festlegung der Geschäftsordnung für die Organe des Filminstituts,
- b) die Festlegung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen,
- c) die Genehmigung des Jahresvoranschlages, insbesondere der budgetären Gewichtung der einzelnen Förderungsbereiche, einschließlich des Stellenplanes und des Rechnungsabschlusses,
- d) die Genehmigung der Gewährung von Förderungen, deren Förderungssumme bei Förderungen nach dem Projektprinzip im Einzelfall 10 vH, bei Kumulation von Förderungen nach dem Erfolgsprinzip und dem Projektprinzip im Einzelfall 15 vH der im jeweiligen Jahresvoranschlag ausgewiesenen Förderungsmittel übersteigt,
- e) die Genehmigung des Widerrufes einer bereits gewährten Förderung,
- f) die Genehmigung des Abschlusses von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Filminstituts zur Folge haben, sowie die Genehmigung einer unbefristeten Vollmacht, für das Filminstitut zu handeln,
- g) die Genehmigung des Verzichtes auf Forderungen,
- h) die Genehmigung von Angelegenheiten des Filminstitutspersonals betreffende Rechtshandlungen, soweit sich der Aufsichtsrat diese vorbehalten hat,

- i) die Erstellung von Vorschlägen zur Bestellung der Direktorin/des Direktors,
- j) die laufende Überwachung und Überprüfung der Tätigkeit der Direktorin/des Direktors und der Projektkommission,
- k) die Beschlussfassung über den von der Direktorin/vom Direktor jährlich gemäß § 7 Abs. 4 lit. h vorzulegenden Tätigkeitsbericht und
- l) die jährliche Evaluierung der Förderungsziele anhand des Berichts gemäß § 7 Abs. 4 lit. i zum künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolg der geförderten Filme,
- m) die Genehmigung der Beiziehung von sachkundigen Dritten durch die Direktorin/den Direktor zur Vorbereitung und Erfüllung seiner Aufgaben.

(9) In den Fällen des § 5 Abs. 8 lit. d und e hat der Aufsichtsrat dem Förderungswerber eine schriftliche Begründung für die Gewährung bzw. den Widerruf der Gewährung zu geben, die auch im Tätigkeitsbericht aufzunehmen ist.

(10) Über die Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und einer von ihr/ihm zu bestellenden Schriftführerin/Schriftführer zu unterfertigen ist.

(11) Die Direktorin/der Direktor nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil. Die Vorsitzende/der Vorsitzende entscheidet über die zusätzliche Teilnahme filminstitutsfremder Personen (Sachverständige, Auskunftspersonen und dergleichen).

(12) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates gemäß Abs. 1 lit. b und c steht für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld zu. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegt und bedarf der Zustimmung der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur.

(13) Zur Erfüllung der Obliegenheiten kann sich der Aufsichtsrat externer Fachleute bedienen. Bei der Genehmigung des Rechnungsabschlusses und bei der Evaluierung gemäß Abs. 8 lit. I hat der Aufsichtsrat zur Beratung externe Fachleute heranzuziehen.

Projektkommission, Auswahl der zu fördernden Vorhaben

§ 6. (1) Die Projektkommission besteht aus der Direktorin/dem Direktor und vier sachkundigen Mitgliedern. Die sachkundigen Mitglieder sollen über eine maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung verfügen. Für die sachkundigen Mitglieder sind mindestens vier Ersatzmitglieder zu bestellen, die im Verhinderungsfall oder bei Befangenheit die Mitglieder vertreten. Sowohl bei den fachkundigen Mitgliedern als auch bei den Ersatzmitgliedern sollen jedenfalls die Bereiche Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung vertreten sein. Die Bestellung der fachkundigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) erfolgt durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren. Für eine angemessene Vertretung der Frauen ist Sorge zu tragen. Nach Ablauf des Bestellungszeitraumes bleiben jedoch die fachkundigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds, längstens jedoch drei Monate, in der Funktion. Ein fachkundiges Mitglied darf unmittelbar nach Ablauf seiner Funktionsperiode zum Ersatzmitglied, nicht jedoch erneut zum Mitglied bestellt werden. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die/der stimmberechtigte Direktorin/Direktor führt den Vorsitz.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Projektkommission dürfen nicht gleichzeitig dem Aufsichtsrat oder einer sonstigen mit Angelegenheiten der Filmförderung befassten Einrichtung einer Gebietskörperschaft angehören. Auf die Mitglieder der

Projektkommission findet § 5 Abs. 7 mit der Maßgabe Anwendung, dass im Falle des Ruhens der Funktion ein Ersatzmitglied an die Stelle des Mitglieds tritt. Die fachkundigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind bei Vorliegen einer der Gründe gemäß § 5 Abs. 4 lit. a bis d von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur von ihrer Funktion vorzeitig zu entheben. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der Projektkommission ist ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) gemäß Abs. 1 für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu bestellen.

(3) Der Projektkommission obliegt es unter den eingereichten Vorhaben, die diesem Bundesgesetz und den Förderungsrichtlinien (§ 14) entsprechen, diejenigen Vorhaben auszuwählen, die nach dem Projektprinzip förderungswürdig sind. Die Projektkommission hat im Zuge der Entscheidungsfindung die Ansuchen der Förderungswerber zu erörtern und den Förderungswerber zu hören, soweit dies zur Erörterung seines Ansuchens erforderlich ist. Die Projektkommission hat ihre Entscheidungen schriftlich zu begründen.

(4) Die Sitzungen der Projektkommission sind von der Direktorin/vom Direktor einzuberufen. § 5 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(5) Die Projektkommission ist bei Anwesenheit dreier Mitglieder einschließlich der Direktorin/des Direktors beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben ist. Stimmenthaltung ist unzulässig. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der Direktorin/des Direktors den Ausschlag. In begründeten Ausnahmefällen sind Rundlaufbeschlüsse zulässig. Näheres ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

(6) Die Projektkommission hat innerhalb von drei Monaten nach ordnungsgemäßer Antragstellung durch den Förderungswerber beim Film Institut über Förderungsanträge zu entscheiden. Der Förderungswerber ist von der Förderungsentscheidung und von der Begründung der Projektkommission von der Direktorin/vom Direktor unverzüglich längstens aber binnen vier Wochen nach der Förderungsentscheidung schriftlich zu benachrichtigen.

(7) Den fachkundigen Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Projektkommission stehen für die Teilnahme an den Sitzungen Sitzungsgelder zu, deren Höhe entsprechend des mit der Sitzung verbundenen Aufwandes vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegen ist.

Direktorin/Direktor

§ 7. (1) Die Direktorin/der Direktor ist von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur nach Anhörung des Aufsichtsrates für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestellen. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gegeben. Wiederholte Bestellungen sind zulässig, wobei eine Wiederbestellung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen hat. Vor der Bestellung einer/s neuen Direktorin/Direktors ist jedenfalls eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

(2) Zur Direktorin/zum Direktor können nur österreichische Staatsbürger bestellt werden, die durch ihre Tätigkeit im Filmwesen ausreichend über jene einschlägigen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 4 sind.

(3) Die Direktorin/der Direktor ist durch Dienstvertrag anzustellen.

(4) Die Direktorin/der Direktor ist für alle Angelegenheiten des Filminstituts zuständig, sofern im Filmförderungsgesetz nichts Besonderes geregelt ist. Er vertritt das Filminstitut – unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 3 zweiter Satz – gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen insbesondere auch folgende Aufgaben:

- a) die Prüfung und Vorbereitung der Ansuchen für die Behandlung durch die Projektkommission und die Vorlage aller Förderungsansuchen, die nach dem Projektprinzip gefördert werden sollen, an die Projektkommission;
 - b) die Durchführung der Referenzfilmförderung;
 - c) der Abschluss der Förderungsvereinbarungen mit den Förderungswerbern;
 - d) die Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates;
 - e) die Antragstellung an den Aufsichtsrat in den Angelegenheiten des § 5 Abs. 8 lit. a bis h;
 - f) die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Projektkommission;
 - g) die laufende Überwachung und Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen;
 - h) die Vorlage des Tätigkeitsberichtes über die Förderungsentscheidungen des abgeschlossenen Geschäftsjahres bis längstens 31. März des folgenden Jahres an den Aufsichtsrat;
 - i) die Vorlage eines jährlichen Berichts über den künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolg der geförderten Filme, insbesondere anhand von Besucherzahlen, relevanten Festivalerfolgen und Vermarktungsergebnissen, an den Aufsichtsrat zum Zweck der jährlichen Evaluierung der Förderungsziele;
 - j) die Antragstellung an den Aufsichtsrat in allen Fragen der Förderungsrichtlinien;
 - k) die Wahrnehmung der internationalen Beziehungen im Bereich des Filmwesens.
- Die Direktorin/der Direktor hat ordnungsgemäß eingebrachte Förderungsansuchen, die in die Zuständigkeit der Projektkommission fallen, so rechtzeitig dieser vorzulegen und deren Sitzung einzuberufen, dass innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 6 entschieden werden kann. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 4 lit. c ist die Direktorin/der Direktor an die Auswahl der Projektkommission der nach dem Projektprinzip zu fördernden Vorhaben gebunden. Ihm obliegt jedoch die Entscheidung über die Höhe der Förderungsmittel für die ausgewählten Vorhaben, die schriftlich zu begründen ist.

(5) Die Direktorin/der Direktor hat die Geschäfte des Filminstitutes hauptberuflich und mit der Sorgfalt einer ordentlichen Unternehmerin/eines ordentlichen Unternehmers zu führen.

Bei Abschluß des Dienstvertrages hat sich die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur auszubedingen, dass die Direktorin/der Direktor

- a) nicht gleichzeitig in der Filmwirtschaft ein Gewerbe betreibt und ein anderes Gewerbe nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates betreiben darf,
- b) in der Filmwirtschaft keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigt,
- c) an keinem Unternehmen als Gesellschafter beteiligt ist, das auf dem Gebiet der Filmwirtschaft tätig ist,
- d) keine sonstige Tätigkeit ausübt, die geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erwecken,
- e) einschlägige ehrenamtliche Tätigkeiten nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates ausübt.

(6) Bei längerfristiger Verhinderung der Direktorin/des Direktors hat der Aufsichtsrat eines seiner im § 5 Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder mit der vorübergehenden Geschäftsführung zu betrauen. In diesem Fall ruht dessen Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates.

Verschwiegenheitspflicht

§ 8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Projektkommission, die Direktorin/der Direktor und die Dienstnehmer des Filminstitutes sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige strafbarer Handlungen, geheimzuhalten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion und nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Aufsicht

§ 9. Das Filminstitut wird bei seiner Tätigkeit und Gebarung von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur beaufsichtigt. Die Aufsicht umfaßt die Obsorge für die Gesetzmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung sowie die Kontrolle der Gebarung. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschlüsse der Organe des Filminstitutes aufzuheben, wenn sie bestehenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Die Organe des Filminstitutes sind in einem solchen Fall verpflichtet, den der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen. Dem Kunstbericht (§ 10 des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988) ist ein Bericht des Filminstitutes über die Förderungstätigkeit des entsprechenden Kalenderjahres anzuschließen.

Förderungen

§ 10. (1) Als finanzielle Förderung können vom Filminstitut zinsenbegünstigte Darlehen, bedingt rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

(2) Das Filminstitut hat sich auszubedingen, dass die Projektwerber nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die auf Grund ihrer technischen und personellen Ausstattung die Gewähr bieten, dass Filmprojekte qualitativ einwandfrei hergestellt werden können.

(3) Das Filmistitut hat in seinen Förderungsrichtlinien auch auf die Sicherung der Bezahlung der in Österreich in Anspruch genommenen Leistungen Bedacht zu nehmen. Er kann sich in besonderen Fällen vorbehalten, Teile der zuerkannten Förderungsmittel für die für die Herstellung des Filmprojektes notwendigen Dienstleistungen (Kopierwerks-, Tonstudio-, Atelierleistungen und gleichartige Dienstleistungen für Außendreharbeiten) direkt an die im Rahmen des Förderungsprojektes in Anspruch genommenen Unternehmen zu überweisen.

(4) Förderungen sind stets an den Nachweis der widmungsgemäßen und der die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung beachtenden Verwendung zu binden. Diese Verwendung ist vom Filminstitut laufend zu überprüfen. Hierbei hat sich das Filminstitut auszubedingen, dass die erforderlichen Auskünfte erteilt und die gewünschten Unterlagen vorgelegt werden.

(5) Im Rahmen der erfolgsabhängigen Filmförderung (Referenzfilmförderung) werden nicht rückzahlbare Zuschüsse (Referenzmittel) gewährt. Vom Förderungsempfänger an das Filminstitut zurückzuzahlende Förderungsmittel im Rahmen der Herstellungsförderung können in Referenzmittel umgewandelt werden.

Förderungsvoraussetzungen

§ 11. (1) Förderungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Der Förderungswerber muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und einen Wohnsitz im Inland haben. Ist der Förderungswerber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Unternehmensrechts, so muss sie ihren Sitz im Inland haben, oder, sofern sie ihren Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Inland haben und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens tragen. Ist der Förderungswerber oder der Mithersteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Unternehmensrechts, so hat das Filminstitut vertraglich sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für alle Verpflichtungen des Förderungswerbers persönlich mithaften.
- b) Das Vorhaben muss ohne die Gewährung einer Förderung undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein.
- c) Im Falle der Herstellungsförderung im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. c hat der Förderungswerber an den vom Filminstitut anerkannten Herstellungskosten des Filmvorhabens einen Eigenanteil zu tragen, der durch keine vom Filminstitut oder einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts gewährte Förderung finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des Förderungswerbers angemessen zu sein. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel des Förderungswerbers, dem Förderungswerber darlehensweise überlassene Mittel sowie sämtliche, aus Vorverkäufen und Rechtegarantien erzielten Erlöse und durch ausgewiesene Lizenzanteile mitfinanzierender Fernsehveranstalter erbracht werden, soweit die daraus erfließenden Mittel zur Herstellung des Vorhabens zur Verfügung stehen und die Übertragung eine angemessene Vermarktung gewährleistet. Im Rahmen des Eigenanteiles sind Eigenleistungen insbesondere Leistungen, die der Hersteller als kreativer Produzent, Herstellungsleiter, Regisseur, Person in einer Hauptrolle oder als Kameramann zur Herstellung des Films erbringt. Weitere anerkannte Eigenleistungen sowie die Bewertungsgrundsätze sind in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegen. Bei einer internationalen Koproduktion ist der Eigenanteil von dem vom österreichischen Filmhersteller zu finanzierenden Herstellungskostenanteil zu berechnen.
- d) Das zu fördernde Vorhaben muss einen österreichischen Film oder eine österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktion betreffen.
- e) Der Förderungswerber muss sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten und den Anordnungen der Gleichbehandlungskommission nachzukommen.
- f) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, dem Filminstitut die für die Beurteilung des Erreichens des Förderungszieles im Sinne dieses Gesetzes und für die Berichtslegung gemäß § 7 Abs. 4 lit. h erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen, insbesondere über die Zahl der Besucher, die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme, vorzulegen.

(2) Ein Film gilt als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn

- a) ein in Abs. 1 lit. a genannter Förderungswerber den Film im eigenen Namen und für eigene Rechnung herstellt und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,
- b) die bei der Herstellung des Films oder des österreichischen Anteils des Films künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiterstab überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern besteht,
- c) eine Endfassung des Films in der deutschen Sprache hergestellt wird, abgesehen

von Dialog- oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt und
d) der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht wird.

(3) Als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch eine österreichisch-ausländische internationale Koproduktion, wenn

a) einer der Partner der internationalen Koproduktion die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a erfüllt und das Vorhaben den Bestimmungen eines diesbezüglichen zwischenstaatlichen Filmabkommens entspricht. Liegt ein solches Abkommen nicht vor, hat die österreichische finanzielle, künstlerische und technische Beteiligung jeweils mindestens 30 vH zu betragen. Das Filminstitut kann in begründeten Ausnahmefällen eine geringere Beteiligung akzeptieren.

b) die Voraussetzungen des Abs. 2 lit. c erfüllt werden und

c) hinsichtlich der Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b und d die zwischenstaatlichen Filmabkommen eingehalten oder, falls ein solches Abkommen nicht vorliegt, diese Voraussetzungen im Verhältnis der österreichischen und ausländischen finanziellen Beteiligungen erfüllt werden.

(4) Als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch ein ausländischer Film, bei dem sich der österreichische Beitrag auf eine finanzielle Beteiligung beschränkt, wenn

a) dadurch das Filmvorhaben in seiner kulturellen Identität gestärkt wird und das Filmvorhaben eine anerkannte technische und künstlerische Qualität aufweist,

b) es sich um eine Minderheitsbeteiligung (mindestens 10 vH der Gesamtherstellungskosten) handelt,

c) das Filmvorhaben die Bedingungen für die Erlangung des Ursprungszeugnisses nach der Gesetzgebung jenes Staates, in dem der Mehrheitsproduzent seinen Sitz hat, aufweist,

d) der Vertrag zwischen den Koproduzenten Bestimmungen über die Aufteilung der Verwertungserlöse enthält und

e) hinsichtlich der Gewährung von Förderungen die Gegenseitigkeit mit den Staaten verbürgt ist, in denen die anderen am Filmvorhaben beteiligten Filmhersteller ihren Unternehmenssitz haben.

(5) Bei einer internationalen Koproduktion (Abs. 3 und 4) darf das Filminstitut unter Prüfung des Gesamtvorhabens nur den österreichischen finanziellen Anteil fördern.

(6) Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn das Vorhaben gegen die Verfassung oder gegen die Gesetze verstößt.

(7) Von der Förderung sind Filme, die im Auftrag hergestellt werden, ausgenommen.

(8) Der Aufsichtsrat kann in künstlerisch und sozial begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b Nachsicht erteilen, wenn es sich um Personen mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, oder um Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, handelt.

Bildträger- und Fernsehnutzungsrechte

§ 11a. (1) Wer Förderungsmittel in Anspruch nimmt, darf den geförderten Film vor Ablauf der in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden Sperrfristen nicht auswerten oder auswerten lassen, wobei eine Staffelung unter Berücksichtigung

der aktuellen Entwicklungen und der bestmöglichen Verwertung des geförderten Films in Bezug auf die Auswertungsart zu erfolgen hat. In den Förderungsrichtlinien ist jedenfalls vorzusehen, dass nach Beginn der regulären Filmtheaterauswertung im Inland (reguläre Erstaufführung) eine Sperrfrist von sechs Monaten nicht unterschritten werden darf. Die Förderungsrichtlinien können eine Verkürzung dieser Mindestsperrfrist nach Maßgabe der im ersten Satz enthaltenen Bedingungen vorsehen, sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Werden Sperrfristen verletzt, ist die Förderungszusage zu widerrufen. Bereits ausgezahlte Förderungsmittel sind zurückzufordern.

(3) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall auf begründetes Ersuchen des Förderungsempfängers von den Maßnahmen nach Abs. 2 ganz oder teilweise absehen, wenn dies unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Sperrfristen im Hinblick auf Art und Zeitpunkt der Auswertung sowie der zu ihrer Einhaltung getroffenen Vorkehrungen gerechtfertigt erscheint.

(4) Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung insbesondere zu Werbe- und Promotionszwecken für den geförderten Film selbst gilt nicht als Sperrfristverletzung.

Besondere Bestimmungen für einzelne Förderungsbereiche

§ 12. (1) Förderungen zur Stoff- und Projektentwicklung dürfen nur für die Verfassung von Drehbüchern oder Drehkonzepten (Dokumentarfilm) für Filme mit einer Vorführdauer von mindestens 70 Minuten (programmfüllende Kinofilme) oder von mindestens 59 Minuten (Kinderfilme) oder von 45 Minuten (Nachwuchsfilme) gewährt werden, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des österreichischen Films zu verbessern. Förderungen werden grundsätzlich nur auf begründetes Ersuchen des Autors gemeinsam mit dem Hersteller gewährt. Ausnahmen sind in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegen. Dem begründeten Ersuchen ist eine Beschreibung des Vorhabens (Kurzdarstellung mit einer ausgearbeiteten Dialogszene) beizufügen. Das Filminstitut kann dem Hersteller für die Fortentwicklung des Drehbuchs weitere Förderungen gewähren. Dem begründeten Ersuchen des Herstellers ist das zu überarbeitende Drehbuch beizufügen. Die Förderungsmittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

(2) Förderungen zur Herstellung eines Filmes dürfen nur gewährt werden, wenn a) das Vorhaben unter Berücksichtigung des Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste geeignet erscheint, zur Verbesserung der Qualität des österreichischen Films und zur Hebung der technischen und wirtschaftlichen Lage des österreichischen Filmwesens beizutragen und der Regisseur Österreicher ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt. Ist der Regisseur nicht Österreicher oder Angehöriger eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so können Förderungen gewährt werden, wenn, abgesehen vom Drehbuchautor oder von bis zu zwei Personen in einer Hauptrolle, alle übrigen Filmschaffenden Österreicher sind oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören. Das Filminstitut kann Ausnahmen von diesen Voraussetzungen zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films, insbesondere im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Auswirkungen im Inland und im Ausland, dies rechtfertigt.

b) eine prüffähige Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten des Filmvorhabens vorgelegt wird,
c) für das Filmvorhaben ein prüffähiger Finanzierungs- und Terminplan vorgelegt werden, die auch – sofern dies den aktuellen Marktbedingungen nach erforderlich

und angemessen ist – dem Umfang des Vorhabens entsprechende Verleihzusagen nachweisen,

d) Produktionstechnik, Ateliers und für die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen herangezogen werden, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben,
e) die Voraussetzungen zur Erlangung eines österreichischen Ursprungszeugnisses gegeben sind,

f) der Förderungswerber die unwiderrufliche Erklärung abgibt, dem Bund spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Filmes eine neue oder jedenfalls technisch einwandfreie, kombinierte Serienkopie (Archivkopie) sowie ein Belegexemplar des Drehbuchs und der auf den Film bezogenen Werbemittel zum Zwecke der Dokumentation des österreichischen Filmwesens unentgeltlich zu übereignen. Die Kopien werden zur Erhaltung des filmkulturellen Erbes vom Filmarchiv Austria verwahrt. Zusätzlich hat der Förderungswerber dem Österreichischen Filminstitut nach Fertigstellung des Films und vor Kinostart eine VHS-Kassette oder eine DVD oder eine in einem vergleichbaren technischen Verfahren hergestellte Kopie unentgeltlich zu übereignen.

g) der Hersteller nachweist, dass in dem Vertrag mit einem mitfinanzierenden Fernsehveranstalter ein vollständiger Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn spätestens nach sieben Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den vollständigen Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu zehn Jahren vereinbart werden, insbesondere wenn der Hersteller für den Film eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung des Fernsehveranstalters erhalten hat.

(3) Die fachlichen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 7) sind unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen.

(4) Zur Verbreitung eines österreichischen Filmes, insbesondere zur Abdeckung von Vorkosten des Verleihs und des Vertriebs, zur Erprobung und Entwicklung neuer Vertriebsformen, zur Fremdsprachensynchronisation oder Untertitelung sowie zur Teilnahme an internationalen Filmfestivals und Filmmessen können Förderungen gewährt werden (Verwertungsförderung).

(5) Soweit durch ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen Gegenseitigkeit verbürgt ist, kann eine Förderung des Verleihs nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Mittel auch Filmen gewährt werden, die in einem anderen Staat hergestellt wurden und keine Gemeinschaftsproduktion mit einem österreichischen Filmhersteller im Rahmen eines zwischenstaatlichen Filmabkommens sind. Die näheren Bedingungen der Förderungsgewährung sind in den Förderungsrichtlinien festzulegen.

Besondere Bestimmungen für die Berufsförderung

§ 13. (1) Voraussetzungen der Förderung der filmberuflichen Fortbildung von künstlerischen, technischen und kaufmännischen Mitarbeitern im Filmwesen sind der ständige Wohnsitz des Antragstellers im Inland und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine nachzuweisende facheinschlägige Berufserfahrung.

(2) Die Berufsförderung hat insbesondere auf die Möglichkeit der Gewinnung internationaler Erfahrungswerte durch den Förderungswerber und deren Auswertung im Inland Bedacht zu nehmen.

Förderungsrichtlinien

§ 14. (1) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen sind, soweit sie nicht durch dieses Bundesgesetz bestimmt werden, durch vom Aufsichtsrat zu beschließende Förderungsrichtlinien, die in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen sind, zu regeln.

(2) In die Förderungsrichtlinien sind insbesondere die Anforderungen an die Antragstellung, die Pflichten des Förderungsempfängers, die Bedingungen der Rückzahlung von Förderungsmitteln, von Förderungsverzichten, der Referenzfilmförderung sowie der Verwertungsförderung, die Grundsätze für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und die Möglichkeiten zur Prüfung dieses Nachweises sowie die Festlegung der Nutzungsrechte und Sperrfristen aufzunehmen.

(3) Die Förderungsmittel sind ausschließlich für den bestimmten Förderungszweck zu verwenden. Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Förderungsmitteln können weder abgetreten noch gepfändet werden.

Widerruf einer Förderung

§ 15. (1) Das Filminstitut hat sich auszubedingen, dass die Auszahlung von bereits zuerkannten Förderungen zu unterbleiben hat, wenn

- a) die ordnungsgemäße Finanzierung des Vorhabens nicht gewährleistet ist,
- b) bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,
- c) der Umfang der Förderungen die um den Eigenanteil (§ 11 Abs. 1 lit. c) verringerte Höhe der Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt.

(2) Anlässlich der Gewährung einer Förderung hat sich das Filminstitut auszubedingen, dass ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen oder ein bedingt rückzahlbarer Zuschuß nach Kündigung vorzeitig fällig wird oder ein ansonsten nicht rückzahlbarer Zuschuss rückzuerstattet ist, wenn

- a) das Filminstitut über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist,
- c) Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet, vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, Prüfungen der Nachweise verhindert oder Auflagen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten worden sind, oder
- d) soweit der Umfang der Förderungsmittel die um den Eigenanteil (§ 11 Abs. 1 lit. c) verringerte Höhe der Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt.

(3) Das Filminstitut hat sich auszubedingen, dass Darlehen oder Zuschüsse, die aus den in Abs. 2 lit. a bis c genannten Gründen zurückzuzahlen sind, vom Tag der Auszahlung an vom Förderungsempfänger mit 3 Prozent über dem Basiszinsatz pro Jahr zu verzinsen sind. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

Beratung und Vertretung durch die Finanzprokuratur

§ 16. Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Organe des Filminstituts ist dieses berechtigt, gegen Entgelt in allen Rechtsangelegenheiten die Beratung und Vertretung durch die Finanzprokuratur gemäß dem Finanzprokuraturgesetz, BGBl. I Nr. 110/2008, in Anspruch zu nehmen.

Abgabenrechtliche Vorschriften

§ 17. (1) Die Tätigkeit des Filminstitutes gilt als Betätigung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Unentgeltliche Zuwendungen an das Filminstitut sind von der Erbschafts-(Schenkungs-) Steuer befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(2) Zuschüsse des Filminstitutes zur Förderung der Stoffentwicklung sowie der beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. a und e dieses Bundesgesetzes sind von der Einkommensteuer befreit.

Schlußbestimmungen

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 2a, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 11a, 12, 14, 17, 18 und 19 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(5) Innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 170/2004, sind der Aufsichtsrat und die Projektkommission neu zu konstituieren. Bis zur Neukonstituierung der beiden Organe fungieren die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums als Mitglieder des Aufsichtsrates und die bisherigen Mitglieder der Auswahlkommission als Mitglieder der Projektkommission. Auch für diese Übergangszeit ist für die Beschlussfassung in der Projektkommission § 6 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 170/2004, anzuwenden.

(6) Sämtliche in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Vollziehung

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 5 Abs. 1 lit. a, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 4 die/der jeweils für die Entsendung zuständige Bundesministerin/Bundesminister, hinsichtlich der §§ 16 und 17 die/der Bundesministerin/Bundesminister für Finanzen und im Übrigen die Bundesministerin/der Bundesminister Unterricht, Kunst und Kultur betraut.

Film/Fernseh-Abkommen 2011

Abkommen zwischen
Österreichisches Filminstitut
1070 Wien, Spittelberggasse 3,
im Folgenden Filminstitut genannt, einerseits
und
Österreichischer Rundfunk
1136 Wien, Würzburggasse 30,
im Folgenden ORF genannt, andererseits

Film/Fernseh-Abkommen 2011 zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, im Folgenden Film/Fernseh-Abkommen genannt, mit dem der Vertrag vom 7. März 1989 und den Ergänzungen vom 5. Jänner 1994, vom 24. Februar 2003 sowie vom 24. Jänner 2006 (inkl. Zusatzvereinbarung) ersetzt wird.

Ziel

§ 1. Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern dieses Abkommens ist es, zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, insbesondere zur Herstellung österreichischer Filme beizutragen, die den Voraussetzungen des Filmförderungsgesetzes (FFG) und des ORF-Gesetzes (ORF-G) entsprechen, bei- de in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Ebenso ist wesentliches Ziel der Zusammenarbeit, die bestmögliche Wahrnehmung der österreichischen Filme bzw. Filme mit gemeinsamer Finanzierungs- und Förderungsbeteiligung in internationalen Koproduktionen vor dem Kino- und Fernsehpublikum zu ermöglichen. Der ORF tut dies im Rahmen seiner Berichterstattung und durch Präsenz des österreichischen Films in geeigneten Sendungen, Promotiontrailern und durch Ausstrahlung österreichischer Filme an adäquaten Sendeplätzen.

Das Filminstitut tut dies durch die Gestaltung seiner Verträge mit ProduzentInnen, die dem ORF grundsätzlich unter Berücksichtigung des gesamten österreichischen Finanzierungsanteils die prioritäre und bevorzugte codierte Nutzung (sog. Erstausstrahlungsrecht) der entstehenden Filme auch gegenüber internationalen FinanzierungspartnerInnen einräumt.

Filminstitut und ORF verpflichten sich, in jeweils unilateral zu verhandelnden Festlegungen über gemeinsame Filmprojekte (Filminstitut mit anderen Förderinstituten und Fernsehveranstaltern, der ORF mit anderen Förderinstitutionen und Fernsehveranstaltern) die gegenseitigen Interessen von Filminstitut und ORF prioritär zu vertreten und nach innen und außen partnerschaftlich aufzutreten.

Abkommensmittel

§ 2. Zur Erreichung dieses Abkommensziels stellt der ORF jährlich Mittel im Rahmen seines jeweiligen Finanzplanes und vorbehaltlich der Zustimmung seines Stiftungsrates sowie allfällige ihm für Zwecke dieses Abkommens von dritter Seite zukommende Mittel zur Verfügung, wobei jedenfalls für die Kalenderjahre 2010, 2011, 2012 und 2013 zumindest 8.000.000 Euro jährlich als vereinbart gelten.

Allfällige Erlösanteile des ORF aus der Kino- und Fernsehauswertung der von ihm mitfinanzierten Filme, die auf den ORF entfallen, werden zur Aufstockung des jeweiligen Jahresbetrages verwendet. Werden Abkommensmittel in einem Kalenderjahr nicht verbraucht, werden diese Mittel jeweils auf das Folgejahr übertragen. Für die Finanzierung aktueller Projekte sind primär die derart übertragenen Mittel zu verwenden.

Gemeinsame Kommission

§ 3.(1) Zur Durchführung des Film/Fernseh-Abkommens wird eine gemeinsame Kommission bestellt, der sechs Mitglieder angehören. Von diesen werden je drei Mitglieder vom Filminstitut sowie drei Mitglieder vom ORF benannt. Für jedes Kommissionsmitglied wird aus dem gleichen Kreis ein/eine StellvertreterIn benannt. Den Vorsitz der gemeinsamen Kommission führt im jährlichen Wechsel ein Mitglied aus dem Kreis des Filminstituts bzw. ein Mitglied aus dem Kreis des ORF, wobei der jeweils andere Vertragspartner den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende stellt.

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Die gemeinsame Kommission ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Vertretung im Stimmrecht ist zulässig, eine Stimmenthaltung nicht; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Der gemeinsamen Kommission obliegt insbesondere

- a) die Entscheidung über die Herstellungsförderung gemäß § 4 des Film/Fernseh-Abkommens, wobei Filme, die speziell und typisch zur Fernsehausstrahlung und nicht zur Auswertung im Kino geeignet erscheinen, nicht Gegenstand der Mitfinanzierung im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens sind;
- b) die Entscheidung über die Gewährung von Abkommensmitteln gemäß § 5 (Nachwuchs- und Innovationsförderung) des Film/Fernseh-Abkommens.

Das nähere Verfahren regelt in allen Fällen die Geschäftsordnung.

Herstellungsförderung

§ 4.(1) Eine gemeinsame Teilfinanzierung eines Filmvorhabens im Sinne des Film/Fernseh-Abkommens setzt voraus, dass es sich um einen Film im Sinne des § 1 dieses Abkommens handelt, von den Vertragspartnern die für die Filmherstellung beantragten finanziellen Mittel gemeinsam und unter Berücksichtigung des vom Filminstitut anerkannten Finanzierungsplanes erbracht werden, der/die ProduzentIn an den Herstellungskosten des Vorhabens einen Eigenanteil gemäß § 11 Abs. 1 lit. c des Filmförderungsgesetzes trägt und sichergestellt ist, dass für den aus Abkommensmitteln mitfinanzierten Film die Sperrfristen gemäß der jeweils geltenden Förderungsrichtlinien eingehalten werden.

(2) Antragsberechtigt ist der/die HerstellerIn des zu finanzierenden Filmes. Der Antrag auf Herstellungsförderung hat insbesondere zu enthalten:

Förderungszusage des Filminstituts, Drehbuch, Stab- und Besetzungslisten, Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten des Filmvorhabens, Finanzierungs- und Terminplan der Herstellung, im Falle einer österreichisch-ausländischen Gemeinschaftsproduktion den Koproduktionsvertrag bzw. zumindest dessen Entwurf sowie einen Verwertungsplan. Den Antragsunterlagen ist auch der Nachweis beizufügen, dass die Voraussetzungen zur Erlangung eines österreichischen Ursprungszeugnisses gegeben sind. Fehlen bei dem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Finanzierungsentscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag als nicht beschlussfähig. Werden die fehlenden Angaben bzw. Unterlagen trotz dahingehender Aufforderung vom/von der HerstellerIn nicht fristgerecht nachgereicht, wird der Antrag von der Kommission zurückgewiesen.

(3) Zuerkannte Abkommensmittel fließen zur Gänze dem/der HerstellerIn zu.

(4) Die für die gegenständliche Herstellungsförderung gewidmeten Abkommensmittel unterliegen der Verwaltung des ORF.

(5) In den Einzelverträgen, die der ORF mit dem/der HerstellerIn zu den gegenständlichen Filmen abschließt, wird die gesamte Finanzierungsbeteiligung des ORF in einen Lizenzbetrag und einen Finanzierungsanteil an den Herstellungskosten

aufgeteilt. Für den Lizenzanteil werden zur Abgeltung der Fernsehnutzungsrechte folgende fixe Beträge vereinbart:

Spieldenkmale: 45.000 Euro

Dokumentarfilme: 22.000 Euro

Dokumentationen: 11.000 Euro

jeweils jedoch maximal 50% des gesamten ORF-Betrages. Liegt der ORF-Betrag unter 80.000 Euro bei Spieldenkmale bzw. 40.000 Euro bei Dokumentarfilmen bzw. 20.000 Euro bei Dokumentationen, dann reduzieren sich die oben angegebenen Fixbeträge entsprechend.

(6) Die Ratenzahlungen der Mitfinanzierung durch den ORF sind im jeweiligen Mitfinanzierungsvertrag festzulegen und erfolgen grundsätzlich in der Staffelung 20 % (Vertragsabschluss)/ 40 % (Drehbeginn)/ 20 % (Drehschluss)/ 10 % (Rohschnittabnahme)/ 10 % (Fertigstellung und Lieferung des Sendebandes an den ORF sowie technische Abnahme).

Sofern bei Produktionen mit Herstellungskosten über drei Millionen Euro bei Abschluss des Mitfinanzierungsvertrages mit dem Produzenten/der Produzentin keine Besicherung (Bankgarantie, Completion Bond, etc.) über 70 % des vereinbarten ORF-Finanzierungsbeitrages vorliegt, wird die Staffelung in 80 % bei Rohschnittabnahme und 20 % nach Fertigstellung (Lieferung des Sendebandes durch den Produzenten/die Produzentin sowie nach schriftlicher Bestätigung der technischen Abnahme durch den ORF) abgeändert.

(7) Filminstitut und ORF stimmen überein, die Vertragsabwicklung so effektiv wie möglich zu gestalten und werden darauf achten, Verträge mit ProduzentInnen möglichst frühzeitig – zumindest vor Drehbeginn – abzuschließen. Dies natürlich unter der Voraussetzung, dass die für den Vertragsabschluss erforderlichen Unterlagen des Produzenten/der Produzentin vollständig vorliegen und unter Berücksichtigung, dass die Vertragserstellung des ORF grundsätzlich erst nach der Vorlage des Vertrages mit der Primärförderstelle möglich ist.

Nachwuchs- und Innovationsfinanzierung

§ 5.(1) Zur besonderen Förderung des Nachwuchsfilmes, des Filmes mit Innovationscharakter, des Kurzfilmes und des Dokumentarfilmes sind bis zu 10 vH der Mittel gemäß § 2 des Film/Fernseh-Abkommens gewidmet.

(2) Über die Mitfinanzierung entscheidet die gemeinsame Kommission, das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Mitfinanzierung eines Filmvorhabens setzt voraus, dass die für die Filmherstellung erforderlichen finanziellen Mittel vom ORF und dem Filminstitut bzw. einer anderen filmfördernden Institution gemeinsam erbracht werden.

(4) Die Bestimmungen des Film/Fernseh-Abkommens gemäß § 4 (Herstellungsfinanzierung), § 6 (Nutzungsrechte) und § 7 (Erlösbeteiligung) gelten sinngemäß; von der Voraussetzung des § 4 Abs. 1b (Eigenanteil) kann in begründeten Fällen abgesehen werden.

(5) Die für die Nachwuchs- und Innovationsfinanzierung gewidmeten Abkommensmittel unterliegen der Verwaltung des ORF.

Nutzungsrechte

§ 6. (1) Frei zugängliches Fernsehen (§ 11a (1)d FFG)

a) Der ORF ist berechtigt, die gemäß diesem Film/Fernseh-Abkommen mitfinanzierten Filme nach Ablauf der jeweiligen Kinoschutzfrist für das Gebiet Österreich (ausschließlich) und Südtirol (nicht ausschließlich) innerhalb der Lizenzzeit von 7 Jahren beliebig oft fernsehmäßig zu nutzen, danach erfolgt ein vollständiger Rechterückfall an den/die HerstellerIn. Bei internationalen Koproduktionen be-

steht seitens des ORF die Bereitschaft, die Lizenzzeit den jeweiligen internationalen Bedingungen anzupassen. Diesbezügliche Verhandlungen sind vom Produzenten/von der Produzentin vor Vertragsabschluss mit dem ORF einzuleiten. Die Lizenzzeit beginnt mit dem Tag, der dem Ende der Kinoschutzfrist folgt.

b) Zur uncodierten Ausstrahlung über Satellit ist der ORF nach Ablauf von einem Jahr nach Ende der Kinoschutzfrist berechtigt, sofern der/die HerstellerIn bis zu diesem Zeitpunkt keinen einer derartigen uncodierten Satellitenausstrahlung durch den ORF entgegenstehenden Vertrag mit einem/einer dritten LizenznehmerIn und/oder Vertriebsunternehmen abgeschlossen hat. Sofern jedoch aufgrund eines derartigen Vertrages mit einem Dritten/einer Dritten eine uncodierte Satellitenausstrahlung durch den ORF auch innerhalb der beiden letzten Lizenzjahre des ORF nicht zulässig ist, verlängert sich die Lizenzzeit für den ORF automatisch um zwei Jahre, innerhalb welcher der ORF dann jedenfalls zur uncodierten Satellitenausstrahlung berechtigt ist. Sollte eine derartige direkt anschließende Lizenzzeitverlängerung nicht zulässig sein, wird der/die HerstellerIn dem ORF jedenfalls frühest möglich zwei zusätzliche Lizenzjahre für die uncodierte Satellitenausstrahlung für das Gebiet Österreich (ausschließlich) – mit Zustimmung des ORF auch nicht ausschließlich – und Südtirol (nicht ausschließlich) einräumen.

c) Das codierte Erstausstrahlungsrecht für frei empfangbares Fernsehen (Free TV) in Österreich inkl. Südtirol in jedem technischen Verfahren liegt bei Produktionen, deren Gesamtherstellungskosten zum überwiegenden Teil (50 vH oder mehr) mit Förder- und Finanzierungsmitteln aus Österreich finanziert werden, prinzipiell beim ORF. Der/die ProduzentIn ist verpflichtet, FinanzierungspartnerInnen über das prinzipielle Erstausstrahlungsrecht des ORF zu informieren und dieses Recht als integrierenden Bestandteil in die vertraglichen Vereinbarungen mit seinen FinanzierungspartnerInnen aufzunehmen. Bei Produktionen mit Minderheitsbeteiligung aus Österreich (49 vH oder weniger der Gesamtherstellungskosten aus Österreich) kann das Erstausstrahlungsrecht des ORF einvernehmlich bei ORF-Vertragserstellung abgeändert werden.

d) Die Vertragspartner halten einvernehmlich fest, dass eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung des ORF gemäß § 12 Abs 2 lit. g FFG (wonach dem ORF dann die Fernsehnutzungsrechte auch für einen Lizenzzeitraum von bis zu zehn Jahren eingeräumt werden können) dann vorliegt, wenn dessen gesamte Finanzierungsbeteiligung mehr als 35 % der Gesamtfinanzierung der Herstellungskosten des Filmes beträgt.

(2) Bezahlfernsehen (§ 11a (1)e FFG)

Die Verwertungsrechte für Bezahlfernsehen („pay-TV“) verbleiben grundsätzlich beim/bei der HerstellerIn und können von diesem nach Maßgabe der Einschränkungen gemäß nachstehenden lit. a) bis d) ausgewertet werden; die Verwertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme (Video on Demand und Near Video on Demand) oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt (Pay-per-View) gemäß § 11a (1)b FFG ist hiervon nicht erfasst; diese Rechte stehen dem/der HerstellerIn, ohne weitergehende Einschränkungen, als sie sich aus den Sperrfristen gemäß § 11a FFG ergeben, zu.

(Hinsichtlich der Zuordnung von Near Video on Demand und Pay per View gibt es unterschiedliche Rechtsmeinungen. Der ORF ist der Ansicht, dass diese Nutzungen, soweit sie nicht unter § 18 a UrhG fallen, dem Senderecht zuzuordnen sind. Unpräjudiziert und ausschließlich für Zwecke der Umsetzung dieses Abkommens wird aber der (diesbezüglich nicht differenzierten) Qualifizierung des FFG gefolgt.)

a) pay-TV-Rechte für Österreich: Eine getrennte Verwertung der pay-TV-Rechte nur für das Gebiet Österreich (einschließlich sog. Österreich pay-TV Fenster) darf erst nach der Erstausstrahlung durch den ORF erfolgen. Dieses Erstausstrahlungsrecht des ORF ist auf einen Zeitraum von 12 Monaten nach Ende der Kinoschutzfrist befristet. Der/die ProduzentIn wird gegenüber seinem/ihrer LizenznehmerIn sicherstellen, dass dieser/diese auch bei Erwerb der deutschsprachigen pay-TV-Rechte vor Ablauf dieser Erstausstrahlungsfrist keine getrennte Ausstrahlung nur in Österreich durchführt.

b) pay-TV-Rechte deutschsprachiger Raum: Bei Vergabe der deutschsprachigen pay-TV-Rechte kann eine solche Ausstrahlung auch vor Ablauf der Erstausstrahlungsfrist für den ORF stattfinden, wenn ein pay-TV-Veranstalter sich unmittelbar an der Finanzierung der Herstellungskosten angemessen beteiligt und dies Bestandteil des Finanzierungsplans ist; aber auch dann, wenn diese pay-TV-Rechte Teil eines zur Finanzierung der Herstellungskosten des Filmes getätigten Rechtepaketevorverkaufes sind und der Erlös für dieses Rechtepaket insgesamt (d.h. der auf die pay-TV-Rechte entfallende Betrag ist dabei nicht gesondert auszuweisen) angemessen ist.

c) pay-TV-Rechte international: Bei Einstrahlung nach Österreich und Sendung in deutscher Sprache gilt für die Verwertung die für den deutschsprachigen Raum geltende Einschränkung. Diese Einschränkung gilt jedoch nur für Filme in ihrer deutschen Sprachfassung (d.h. auch in der deutschen Sprachfassung mit fremdsprachigen Untertiteln), nicht jedoch für deren fremdsprachige Fassungen mit deutschen Untertitel.

d) pay-TV-Rechte deutschsprachiger Raum und/oder international sind noch verfügbar: Soweit die pay-TV-Rechte vom/von der HerstellerIn nicht für Zwecke der Finanzierung der Herstellungskosten vorverkauft sind, steht dem ORF eine Option auf den Erwerb der pay-TV-Rechte deutschsprachiger Raum für den Film in deutscher Sprache (vgl. lit. c) zu. Der ORF erwirbt diese Option im Rahmen des mit dem/der HerstellerIn abzuschließenden Einzelvertrages grundsätzlich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Einzelvertrages. Ist jedoch der im Finanzierungsplan ausgewiesene Eigenanteil des Herstellers/der Herstellerin überdurchschnittlich hoch, erwirbt der ORF diese Option nur unter der Bedingung, dass der/die ProduzentIn diese pay-TV-Rechte nicht längstens bis zum Tag vor der Rohschnittabnahme des Filmes für Zwecke der Finanzierung der Herstellungskosten vorverkauft hat; dies ist entsprechend im Einzelvertrag festzulegen. Nach Rohschnittabnahme kann der ORF binnen der darauf folgenden sieben Tage durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem/der HerstellerIn die Option ausüben. Übt der ORF die Option nicht aus, dann stehen die gesamten pay-TV-Rechte wiederum dem/der HerstellerIn zur Nutzung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen a) zur Verfügung, womit lediglich die Ausnahme hinsichtlich der pay-TV-Rechte für Österreich weiterhin aufrecht bleibt.

Für den Fall der Ausübung der Option ist vom ORF, zusätzlich zu seiner sonstigen finanziellen Beteiligung an dem Filmvorhaben, bei Bandabnahme ein Entgelt in Höhe von 45.000 Euro für Spielfilme und bei Dokumentarfilmen ein zu vereinbartes Entgelt für den Erwerb dieser pay-TV-Rechte an den/die HerstellerIn zu bezahlen. Dieses Entgelt gilt jedoch nicht als abrechnungspflichtiger Erlös gemäß § 7 des Film/Fernsehabkommens. Sofern bei einem vom/von der HerstellerIn angebahnten Verkauf dieser vom ORF erworbenen pay-TV-Rechte durch den ORF ein über diese 45.000 Euro bei Spielfilmen oder über den bei Dokumentarfilmen vereinbarten Betrag hinausgehender Mehrerlös vom ORF erzielt wird, ist der Mehrerlös zwischen dem ORF und dem/der HerstellerIn je zur Hälfte aufzuteilen.

(3) Catch-up-TV

Der ORF ist berechtigt, die gemäß diesem Abkommen mitfinanzierten Filme auf Abruf im Streaming-Verfahren binnen 7 Tagen nach der Free-TV-Ausstrahlung (sog. „catch-up-TV right“) codiert für das Gebiet Österreich (ausschließlich) und Südtirol (nicht ausschließlich) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die ausschnittsweise Nutzung gemäß Punkt (5) „Ausschnittsrechte“.

(4) Hörfilm-Fassung

Die Rechtseinräumung an den ORF inkludiert ohne Zusatzkosten auch die Rechte an einer Hörfilm-Fassung, soferne eine solche vorliegt.

(5) Ausschnittsrechte

Dem ORF werden an allen gegenständlichen Filmen auch die Rechte zur ausschnittsweisen Nutzung eingeräumt. Diese Rechtseinräumung ist unentgeltlich und beschränkt auf die Sendedauer von drei Minuten sowie auf den Zweck der Promotion für den betreffenden Film, für Sendungen (Nachrichten und dergleichen) aus aktuellem Anlass (z.B. Nachruf) sowie für die Nutzung im nonfiktionalen Bereich für Porträts von SchauspielerInnen, RegisseurInnen, HerstellerInnen. Die Sendung dieser Ausschnitte über 3sat ist bei reiner Promotion für den betreffenden Film unentgeltlich, bei sonstiger Nutzung im oben angeführten Umfang entgeltpflichtig, wobei ein Lizenzbetrag von 135 Euro pro angefangener Sendeminute vereinbart wird.

Der/die ProduzentIn informiert den ORF schriftlich über allfällige im Film enthaltenen Fremdrechte, insbesondere auch solche an der Musik. Hinsichtlich der Musik ist zu beachten, dass bei Verwendung von Aufnahmen vorbestehender Werke sowohl die Urheberrechte der KomponistInnen/BearbeiterInnen/Verlage als auch die Leistungsschutzrechte der TonträgerherstellerInnen/Interpreten zu klären sind. Diese Information erfolgt bei der Abnahme mittels der Musikliste und allfälliger sonstiger Unterlagen.

(6) Abspann

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Abspann der gegenständlichen Filme für die Sendung im Fernsehen entsprechend gestaltet werden muss. Die Gestaltung eines fernsehgerechten Abspans erfolgt zunächst individuell je Film in gemeinsamer Absprache zwischen ProduzentIn, RegisseurIn und ORF. Wird eine generelle Regelung vereinbart, gilt diese.

Erlösbeteiligung

§ 7. Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, steht der Verwertungserlös der gemäß §§ 4 und 5 des Film/Fernseh-Abkommens mitfinanzierten Filme nach Abdeckung des vom Filminstitut anerkannten Eigenanteils des Herstellers/der Herstellerin (zuzüglich eines 7,5%igen Herstellergewinns) dem/der HerstellerIn und dem ORF entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligungen an der Finanzierung der Herstellungskosten zu, wobei analog zur Regelung des Filminstituts jener Anteil der Erträge zur Rückzahlung zu verwenden ist, welcher der halben Beteiligung des ORF an der Gesamtfinanzierung entspricht. Diese Mittel fließen zur Gänze in die Abkommensmittel zurück.

Promotion und Medienkooperationen

§ 8. Der ORF erklärt sich grundsätzlich bereit, über die im Rahmen des Abkommens mitfinanzierten Filme innerhalb des Programms angemessen zu informieren und nach Möglichkeit auch den Kinostart mit Trailern und Kooperationen kostenfrei zu unterstützen. Sofern sich der ORF z.B. an den Kosten einer Kinopremiere etc. kooperativ beteiligt, sind darüber hinausgehende Medienkooperationen des Herstellers/der Herstellerin im Vorfeld mit dem ORF abzustimmen.

Mitteilungsverpflichtungen

§ 9. ORF und Filminstitut erhalten nach Ablauf jedes Kalenderjahres, spätestens jedoch bis 31. März, gegenseitig je eine Aufstellung

1. der im vorangegangenen Jahr gemäß Abkommen jeweils eingesetzten Förder- bzw. Finanzierungsmittel sowie der jeweils zugeflossenen Erlösanteile aus der Verwertung der abkommensfinanzierten Filme und
2. der Termine der ersten gewerblichen öffentlichen Vorführung (Kinostart) der abkommensgeförderten Filme in Österreich und der Termine der Ausstrahlung der abkommensfinanzierten Filme.

Schlussbestimmungen

§ 10.(1) Die Bestimmungen gemäß § 6 („Nutzungsrechte“) gelten, ausgenommen „Catch-up-TV-Rechte“ (siehe nachfolgenden Absatz 3) für Filme, für die eine Finanzierungszusage nach dem 1. Jänner 2005 gegeben wurde.

Für sonstige seit Beginn des Film/Fernseh-Abkommens hergestellte Filme gilt folgendes:

- 1.1. Die uncodierte Satellitenausstrahlung durch den ORF ist nur nach Einholung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herstellers/der Herstellerin zulässig, wobei der/die HerstellerIn diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn er vor der beabsichtigten uncodierten Satellitenausstrahlung durch den ORF einen dieser Ausstrahlung entgegenstehenden Vertrag mit Dritten abgeschlossen hat.
- 1.2. Die Regelung für Ausschnittsrechte gilt nach Maßgabe der Verfügbarkeit dieser Rechte für den/die HerstellerIn.

(2) Im Einzelfall können die Nutzungsrechte an Filmen, die eine Finanzierungszusage vor dem 1. Jänner 2005 erhalten haben, unter Anwendung einer jeweils zu verhandelnden Erlösbeteiligung des ORF an den/die HerstellerIn rückübertragen werden.

(3) Die Regelungen betreffend Catch-up-TV (§ 6 Abs. 3) und Erlösbeteiligung (§ 7) gelten für Filme, die eine Finanzierungszusage nach dem 1. Jänner 2011 erhalten haben. Für eine Nutzung der Catch-up-TV-Rechte von Filmen, die vor diesem Zeitpunkt eine Finanzierungszusage erhalten haben, ist die Zustimmung des Produzenten/der Produzentin erforderlich.

(4) Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit des Optionsbetrages gemäß § 6 Abs. 2 lit. d des Film/Fernseh-Abkommens dient der Verbraucherpreisindex 2005, der von der Statistik Austria monatlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis dieser Wertsicherungsklausel ist der Monat Oktober 2010. Schwankungen der Indexziffer nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist erstmals von der für Oktober 2010 verlautbarten Indexziffer und sodann bei jedem Überschreiten des jeweils geltenden Spielraums nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils **geltenden** Spielraumes gelegene Indexziffer die Grundlage für die Berechnung des **neuen** Spielraumes bildet. Die sich daraus ergebenden Änderungen des **Optionsbetrages** sind laufend vom Filminstitut zu berechnen. Über entsprechenden Antrag des Filminstitutes ist dementsprechend der geänderte Optionsbetrag jeweils von der gemeinsamen Kommission (§ 3 Film/Fernseh-Abkommen) zu beschließen und gemeinsam mit dem Zeitpunkt, ab welchem der geänderte Optionsbetrag zur Anwendung gelangt, vom Filminstitut in geeigneter Form zu verlautbaren.

(5) Das Film/Fernseh-Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Es kann beiderseits bis jeweils **30.6. unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten** zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2013.

(6) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in Wien.

Es gilt österreichisches Recht.

Wien, am 14. Januar 2011

Mag. Roland Teichmann e.h.
Österreichisches Filminstitut
Dr. Alexander Wrabetz e.h.
Österreichischer Rundfunk

Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern 2000

BGBI. I Nr. 45/2000 idF BGBI. I Nr. 113/2004 und BGBI. I Nr. 82/2009

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für den Verlag und den Import sowie den Handel, mit Ausnahme des grenzüberschreitenden elektronischen Handels, mit deutschsprachigen Büchern und Musikalien. Es zielt auf eine Preisgestaltung ab, die auf die Stellung von Büchern als Kulturgut, die Interessen der Konsumenten an angemessenen Buchpreisen und die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels bedacht nimmt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Verleger, wer die Herausgabe, das Herstellen und das Verbreiten einer Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig übernimmt;
2. Importeur, wer eine Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig zum Vertrieb nach Österreich einführt;
3. Letztverkäufer, wer gewerbsmäßig Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher veräußert;
4. Letztverbraucher, wer eine Ware im Sinne des § 1 zu anderen Zwecken als zum Weiterverkauf erwirbt;
5. Letztverkaufspreis, der bei der Veräußerung von Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher einzuhaltende Mindestpreis exklusive Umsatzsteuer;
6. Mängelexemplar, eine Ware im Sinne des § 1, die versehentlich verschmutzt oder beschädigt worden ist oder einen sonstigen Mangel aufweist, sodass sie von einem durchschnittlichen Letztverbraucher eindeutig nicht mehr als mängelfrei angesehen wird.

Preisfestsetzung

§ 3. (1) Der Verleger oder Importeur einer Ware im Sinne des § 1 ist verpflichtet, für die von ihm verlegten oder die von ihm in das Bundesgebiet importierten Waren im Sinne des § 1 einen Letztverkaufspreis festzusetzen und diesen bekannt zu machen.

(2) Der Importeur ist an den vom Verleger für das Bundesgebiet empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, gebunden. Ist für das Bundesgebiet kein Letztverkaufspreis empfohlen, so darf der Importeur den vom Verleger für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, nicht unterschreiten.

(3) Im Falle des Reimports von Waren im Sinne des § 1 kann der Importeur, der derartige Waren in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu einem von den üblichen Einkaufspreisen abweichenden niedrigeren Einkaufspreis kauft, den vom inländischen Verleger festgesetzten Preis im Verhältnis zum erzielten Handelsvorteil unterschreiten. Dies gilt nicht, wenn die betreffenden Waren allein zum Zweck ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um dieses Bundesgesetz zu umgehen.

(4) Zum nach Abs. 1 bis 3 festgesetzten Letztverkaufspreis ist die für die Ware im Sinne des § 1 in Österreich geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Bekanntmachung des Letztverkaufspreises

§ 4. (1) Der Verleger oder der Importeur hat den von ihm für eine Ware im Sinne des § 1 festgesetzten Letztverkaufspreis im Internet oder in geeigneten anderen Medien rechtzeitig vor dem ersten Inverkehrbringen oder vor jeder Preisänderung bekannt zu machen.

(2) Für die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist vom Bundesremium der Buch- und Medienwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband des österreichischen Buchhandels eine elektronisch jederzeit zugängliche Internetseite zu unterhalten.

Preisbindung

§ 5. (1) Letztverkäufer dürfen bei Veräußerung von Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher den nach § 3 festgesetzten Letztverkaufspreis höchstens bis zu 5 vH unterschreiten.

(2) Letztverkäufer dürfen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs eine Unterschreitung des Letztverkaufspreises im Sinne des Abs. 1 nicht ankündigen.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für Waren im Sinne des § 1, deren Letztverkaufspreis vor mehr als 24 Monaten zum ersten Mal gemäß § 4 bekannt gemacht wurde und deren Lieferzeitpunkt länger als sechs Monate zurückliegt.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 ist vom Letztverkäufer nachzuweisen.

Ausnahmen

§ 6. (1) In folgenden Fällen und in folgendem Umfang darf der Letztverkäufer von dem nach § 3 festgesetzten Letztverkaufspreis abweichen:

1. bei Verkauf von Waren im Sinne des § 1 an jedermann zugängliche öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken ist ein Abweichen von maximal 10 vH zulässig;
2. bei Verkauf an Hörer eines an einer Universität Vortragenden zum Eigenbedarf, gegen Vorlage eines vom Vortragenden unterschriebenen und mit dem Namen des Hörers versehenen Hörerscheins, ist ein Abweichen von maximal 20 vH zulässig;
3. bei Verkauf von Mängelexemplaren ist ein handelsübliches Abweichen im Verhältnis zum Mangel zulässig.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Waren im Sinne des § 1, die im Rahmen der Schulbuchaktion (Abschnitt Ic Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der jeweils geltenden Fassung) abgegeben werden.

Handlungen gegen die Preisfestsetzung und Preisbindung

§ 7. (1) Handlungen gegen § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 1 sowie gegen § 5 Abs. 1 bis 3 gelten als Handlungen im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 2000 in Kraft.

(2) §§ 3, 7 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2009 treten mit 1. August 2009 in Kraft.

Vollziehung

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 7 die Bundesministerin/der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur betraut.

Übergangsbestimmungen

§ 10. Für Waren im Sinne des § 1, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mit einem festen Ladenpreis, der im Verzeichnis lieferbarer Bücher, Ausgabe vom 20. Juni 2000, veröffentlicht war, in Verkehr gebracht wurden, gilt dieser Preis als vom Verleger oder Importeur festgesetzter Preis im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz 2000

BGBI. I Nr. 131/2000 idF BGBI. Nr. 136/2001, BGBI. Nr. 55/2008, BGBI. Nr. 92/2010 und BGBI. I Nr. 71/2012

Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG)

1. Abschnitt: Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Leistung von Zuschüssen zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung der im Inland pflichtversicherten selbstständig erwerbstätigen Künstlerinnen/Künstler.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Künstlerin/Künstler im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst auf Grund ihrer/seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.

(2) Wer eine künstlerische Hochschulausbildung erfolgreich absolviert hat, weist jedenfalls die künstlerische Befähigung für die Ausübung der von der Hochschulausbildung umfassten künstlerischen Tätigkeiten auf.

(3) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die in- und ausländischen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes – EStG 1988, BGBI. Nr. 400.

2. Abschnitt: Künstler-Sozialversicherungsfonds

Errichtung

§ 3. (1) Zur Entlastung von selbstständigen Künstlerinnen/Künstlern bei der Beitragsleistung zur gesetzlichen Sozialversicherung wird ein Fonds eingerichtet.

(2) Der Fonds führt die Bezeichnung „Künstler-Sozialversicherungsfonds“, besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr. Auf die Bediensteten des Fonds findet das Angestellten gesetz Anwendung.

Aufgaben

§ 4. Aufgaben des Fonds sind die Leistung von Zuschüssen zu den von den Künstlerinnen/Künstlern zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 und § 273 Abs. 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes – GSVG, BGBI. Nr. 560/1978, § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 572 Abs. 4 in Verbindung mit § 581 Abs. 1a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBI. Nr. 189/1955, sowie die Aufbringung der Mittel hiefür und die Entgegennahme der Meldung des Ruhens und der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit gemäß § 22a.

Aufbringung der Mittel

§ 5. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

1. Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, BGBI. Nr. 573;
2. Beiträge des Bundes entsprechend der im Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Mittel;
3. Rückzahlungen von Zuschüssen;

4. Sonstige Rückflüsse und Zinserträge aus Fondsmitteln;
5. Sonstige Einnahmen;
6. Freiwillige Zuwendungen.

Organe des Fonds

- § 6. Organe des Fonds sind:
1. das Kuratorium (§ 7),
 2. der Geschäftsführer (§ 10),
 3. die Künstlerkommission (§ 11).

Kuratorium

§ 7. (1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt bestellt:

1. drei Mitglieder durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur,
2. ein Mitglied durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz,
3. ein Mitglied durch den Bundesminister für Finanzen,
4. ein Mitglied durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,
5. ein Mitglied durch die Wirtschaftskammer Österreich und
6. zwei Mitglieder durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund.

(2) Den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1.

(3) Die Mitglieder werden auf die Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder des neu bestellten Kuratoriums. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist das Kuratorium durch Neubestellungen zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat das Kuratorium die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis das neu bestellte Kuratorium zusammentritt.

(4) Ein Mitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden Organ von seiner Funktion abberufen werden, wenn das Mitglied

1. dies beantragt;
2. sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht;
3. wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist.

(5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur bedarf.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf einen dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur festzulegen ist.

Aufgaben des Kuratoriums

§ 8. (1) Das Kuratorium hat den Geschäftsführer des Fonds in seiner wirtschaftlichen Gestaltung zu überwachen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind dem Fonds gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Die Zuständigkeit der Kurien und die Aufsichtsbefugnisse der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur bleiben unberührt.

(2) Das Kuratorium hat die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zu informieren, wenn es das Wohl des Fonds erfordert.

(3) Das Kuratorium kann vom Geschäftsführer jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Fonds verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Be-

richt, jedoch nur an das Kuratorium als solches, verlangen; lehnt der Geschäftsführer die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn insgesamt vier Kuratoriumsmitglieder das Verlangen unterstützen. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Mitglieds verlangen.

(4) Das Kuratorium kann die Bücher und Schriften des Fonds, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Fondskasse und die Bestände an Wertpapieren, einsehen und prüfen. Das Kuratorium kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(5) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstattung von Vorschlägen an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Bestellung des Geschäftsführers;
2. Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer;
3. Entlastung des Geschäftsführers;
4. Beschlussfassung über das Jahresbudget für das nächstfolgende Kalenderjahr und Vorlage an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur bis Ende August des laufenden Jahres;
5. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Fonds und Berichterstattung darüber an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur;
6. Entgegennahme von Berichten über die Gestion und die innerbetriebliche Budgetkontrolle des Fonds;
7. Erlassung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer des Fonds;
8. Erlassung und Änderungen der Geschäftsordnungen für die Kurien (§ 11) nach deren Anhörung;
9. Genehmigung des Abschlusses von unbefristeten Dienstverträgen und von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Fonds zum Gegenstand haben, sowie der Veranlagung des Fondsvermögens;
10. Beschlussfassung über
 - a) die Antragstellung an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Abberufung des Geschäftsführers mit Zweidrittelmehrheit;
 - b) Beschlussfassung über die Antragstellung an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur auf Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
 - c) die Erstattung von Vorschlägen an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Anpassung des Beitragszuschusses gemäß § 18 Abs. 2 bis spätestens Ende August des laufenden Kalenderjahres.

(6) Im Bericht des Kuratoriums gemäß Abs. 5 Z 5 an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur ist mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang es die Geschäftsführung des Fonds während des Geschäftsjahres geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.

(7) Das Kuratorium hat der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur unverzüglich über eine notwendige Anpassung des Beitragszuschusses gemäß § 18 zu berichten, wenn dies für eine ausgeglichenen Gebarung des Fonds erforderlich ist.

Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums

§ 9. (1) Das Kuratorium muss mindestens vierteljährlich eine Sitzung abhalten.

(2) Das Kuratorium wird durch den Vorsitzenden schriftlich, telefonisch, telegrafisch, mittels Telefax, oder auf geeignetem elektronischen Weg unter Angabe der